

Sanierung des Deiches Elsteraue –  
Hochwasserschutz Kleine Röder,  
KR 3I

**Artenschutzfachbeitrag**  
Unterlage 14



im Auftrag des  
Landesamtes für Umwelt

## Sanierung des Deiches Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder, KR 3I

### Artenschutzfachbeitrag – Unterlage 14

Im Auftrag des  
Landesamts für Umwelt  
Abt. W 2, Ref. W 21 - Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Planungsbüro Förster  
Dudenstraße 15  
10965 Berlin

Tel. 030 / 78 99 03 96  
Fax 030 / 78 99 03 97  
E-Mail: [mail@planungsbuero-foerster.de](mailto:mail@planungsbuero-foerster.de)

Bearbeiter:  
Julia Stöcker M. Sc.

Oktober 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3	Methodisches Vorgehen .....	7
1.4	Untersuchungsraum .....	8
1.5	Datengrundlagen .....	8
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten</b> .....	<b>12</b>
4.1	Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung .....	12
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	15
4.3	Kompensatorische Maßnahmen .....	16
<b>5</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>17</b>
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	17
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	17
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
5.1.2.1	Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	17
5.1.2.2	Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	27
5.1.2.3	Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	31
5.1.2.4	Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	40
5.1.2.5	Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	40
5.1.2.6	Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	40
5.1.2.7	Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	40
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	41
<b>6</b>	<b>Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b> .....	<b>87</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>95</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>97</b>
<b>Anhang:</b>	<b>Relevanztabelle</b> .....	<b>104</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten .....	17
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten .....	27
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibienarten .....	31
Tabelle 4: Im UG nachgewiesene Vogelarten, Schutzstatus und Gefährdung sowie Art der Nachweise .....	41

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W 21 - Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau, plant die Sanierung der linksseitigen Deiche an Schwarzer Elster und Kleiner Röder zwischen der Straßenbrücke Zobersdorf – Zeischa und dem Abzweig des Mühlgrabens Bad Liebenwerda im Bereich der Mündung der Kleinen Röder. Gründe dafür sind die ungenügende Standsicherheit der vorhandenen Deiche und die damit verbundenen Gefahren für Zobersdorf und Bereiche der Südstadt von Bad Liebenwerda bei Deichversagen im Hochwasserfall (vgl. Generalplan Hochwasserschutz Schwarze Elster 2002). Die Maßnahme wurde an das nationale Hochwasserschutzprogramm gemeldet. Daraus ergibt sich eine hohe Priorität für das Vorhaben.

Die geplanten Maßnahmen umfassen eine abschnittsweise Rekonstruktion des linken Röderdeiches (etwa 40 m langer Abschnitt, der nördlich der Brücke Zobersdorf anschließt) sowie einen rückverlegten Neubau des Deiches. Darüber hinaus ist es vorgesehen, den angrenzenden linken Elsterdeich zum Ein- bzw. Auslaufen des Wassers an zwei Stellen teilweise zurückzubauen. Der rechte Röderdeich bleibt als Leitdeich bestehen, während der linke Deich an zwei Stellen geschlitzt wird. Darüber hinaus erfolgt eine (Teil-)Verlegung des Anger-/Binnengrabens auf einer Länge von ca. 1.000 m hinter den neuen, linken Deich der Kleinen Röder. Der alte Angergrabenverlauf auf der Wasserseite bleibt als „Alter Angergraben“ erhalten und wird an die Kleine Röder angeschlossen. Das Stillgewässer zwischen Alt- und Neudeich (Altarm) wird mit dem alten Angergraben verbunden und wieder an die Kleine Röder angeschlossen. Um einen geringen Durchfluss durch das neu zu schaffende Gewässersystem zu ermöglichen, wird in die Kleine Röder eine Dreiecksbuhne eingebaut. (WTU 2016)

Im vorliegenden **Artenschutzbeitrag (ASB)** werden:

- alle in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten auf ihre potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (Relevanzprüfung),
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der relevanten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den ASB bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Tier- und Pflanzenarten

sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG, nach der für weitere Tier- und Pflanzenarten die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG anzuwenden sind, liegt bislang nicht vor.

Die lediglich national besonders geschützten Arten werden im LBP im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (d. h. sind ebenfalls nicht Bestandteil des ASB).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Absatz 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“ (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“ (MIL 2015) und ist diesen zu entnehmen.

Weitere Berücksichtigung fanden insbesondere folgende Publikationen:

- „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009),
- „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen“ (Bundesamt für Naturschutz (BfN), FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010).

## 1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beinhaltet den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der relevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Er ist zum einen abhängig von der Reichweite der Wirkungen des Vorhabens und zum anderen von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten.

Das Vorhaben liegt im Landkreis Elbe-Elster innerhalb des amtsfreien Bereiches der Stadt Bad Liebenwerda. Er erstreckt sich südlich der Stadt Bad Liebenwerda zwischen Zobersdorf, Zeischa und Schwarzer Elster.

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Naturräumlichen Großeinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“ und ist der Raumeinheit „Elbe-Elster-Tiefland“ zuzuordnen (NEEF 1961). Aufgrund der Größe dieser Einheit unterscheidet NEEF (1961) einzelne Teilgebiete. Dabei zählt der Untersuchungsraum zum breiten Elbe-Elster-Gebiet im Südosten, das das schmalere Schwarzelstertal von Herzberg und Liebenwerda oberhalb von Kremitz und das Elbe-Elster-Zwischenland umfasst. Im Schwarzelstertal durchdringen sich Wald und Offenland stärker, während das vorwiegend trockene Elbe-Elster-Zwischenland von größeren Waldflächen bedeckt ist. Gemäß der Darstellung im Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2001) liegt der Untersuchungsraum in der naturräumlichen Region „Elbe-Elster-Land“.

## 1.5 Datengrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Grundlagenmaterialien, Kartierungen, Untersuchungen und Gutachten bilden die Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

- Sanierung Deich Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder, Faunistische Untersuchungen 2019 (UMLANDPLAN 2019),
- Biberansiedlung Angergraben bei Zobersdorf - Revierkartierung und Empfehlungen zum Konfliktmanagement (HOFMANN 2016),
- Hinweis des Landkreises Elbe-Elster (Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz – SB Biotop- und Artenschutz) zum Vorkommen des Bibers im Untersuchungsraum (E-Mail vom 15.10.2015),
- Sanierung des Deiches Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder, KR 3I; Landschaftspflegerischer Begleitplan (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2020a),
- Sanierung des Deiches Elsteraue - Hochwasserschutz Kleine Röder, KR 3I; FFH-Verträglichkeitsstudie, FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2020b),
- FFH-Verträglichkeitsstudie Deichverlegung Kleine Röder (PNS 2016),
- Altdeponie Zobersdorf – Kartierbericht Zauneidechse (WIESNER 2014),
- Sanierung Deich Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder, Faunistische Kartierung 2013 (WIESNER 2013),
- Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für die FFH-Gebiete „Fluten von Arnsnesta“, „Mittellauf der Schwarzen Elster“, „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergänzung“, „Alte Elster und Riecke“, „Alte Röder bei Prieschka“, „Große

- Röder“ und „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (MUGV / Stiftung Naturschutzfonds (Hrsg.) 2012),
- Managementplan zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG im Land Brandenburg (WIESNER 2011),
  - Aktualisierung der Untersuchungen von FFH- und artenschutzrelevanten Säugetieren im Rahmen B 183 OU Bad Liebenwerda – LBP für die Planfeststellung (RIECK 2011),
  - Faunistische Sonderuntersuchung Fledermäuse im Rahmen der Planung der B 183 OU Bad Liebenwerda (SCHMIDT 2010),
  - Aktualisierung der Untersuchungen von FFH- und artenschutzrelevanten Amphibien, Reptilien, Käfern und Libellen im Rahmen B 183 OU Bad Liebenwerda – LBP für die Planfeststellung (RIECK 2010),
  - Umweltverträglichkeitsstudie Deichsanierung Kleine Röder (BEAK CONSULTANTS 2006),
  - Untersuchung zum Vorkommen von Amphibien mit einer Erfassung der Zauneidechse im Korridor der geplanten Ortsumgebung Bad Liebenwerda (B 183) und Erfassung des Hirschkäfers (RIECK 2005),
  - Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom Oktober 2018) mit Anlage,
  - Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Hermann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) (enthalten in FROELICH & SPORBECK 2008).

## **2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Eine detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens ist dem technischen Bericht zur Entwurfsplanung WTU 2019) sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2020a) zu entnehmen. Bei der Betrachtung der Wirkfaktoren von Vorhaben wird grundsätzlich zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Beeinträchtigungen resultieren aus dem Befahren des Gebietes mit Baufahrzeugen, den Bauarbeiten sowie der daraus resultierenden Anwesenheit von Menschen. Wirkfaktoren können temporäre Flächenbeanspruchungen für Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten und Baustreifen sowie baubedingte Immissionen (Lärm, Schadstoffeinträge) und Störungen (Erschütterungen, Licht, visuelle Störreize) sein.

Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme können Habitate von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten betroffen sein. Es kann zu einer baubedingten Tötung von Tieren, z. B. durch Überfahren, kommen. Weiterhin können Baugruben als Fallen für Tiere wirken. Die bauzeitlichen Immissionen und Störwirkungen können ebenfalls zu Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten führen.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingt kommt es durch die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen zu einem Verlust an Biotopen, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Lebensraum dienen. Dies kann aus der Verlegung des Deiches oder des Rückbaus der bestehenden Deichanlage, die Anlage des neuen Angergrabens sowie der Anbindung des Altarms an die Schwarze Elster resultieren. Durch die Überflutungsmöglichkeit ist darüber hinaus eine Veränderung des Wasserhaushaltes gegeben.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Von Deichen gehen keine betriebsbedingten Auswirkungen aus. Die Auswirkungen der Unterhaltung der Deiche sind vernachlässigbar. Lediglich das Befahren und Begehen des Deichverteidigungsweges kann mit einer Störung bzw. eines Überfahrens von wandernden Tierarten (insbesondere im Hochwasserfall, wenn sowohl eine höhere Frequenz von Fahrzeugen zur Deichverteidigung als auch von flüchtenden Tieren zu erwarten ist) verbunden sein.

### 3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brutvögel betrachtet. Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage ob sie hier potenziell vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im **Anhang** dargelegt. Für zahlreiche Arten konnten im Rahmen der Relevanzprüfung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **4 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten**

### **4.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung**

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die geschützten Arten nicht erfüllt werden. (Vgl. MIL 2015)

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

#### **S<sub>ASB</sub> 4 Anlage von Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit**

Da es im Rahmen der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen von Amphibien kommen kann (Fallenwirkung durch Baugruben, Überfahren), sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Während der Bauphase sind in der Wanderzeit der Amphibien (abhängig von der Witterung im Normalfall von Mitte Februar bis Mitte September) in Bereichen, in denen mit Wanderbewegungen von Amphibien zu rechnen ist, östlich und westlich des geplanten Deichbauwerkes Amphibienschutzzäune mit einer Gesamtlänge von ca. 1.300 m aufzustellen, die verhindern, dass Individuen in den Baubereich geraten und von Baufahrzeugen überfahren werden.

Die Amphibienschutzzäune sind während der gesamten Wanderzeit der Amphibien zu erhalten und nach Abschluss der Bautätigkeit zurückzubauen.

#### **S<sub>ASB</sub> 5 Anlage von Schutzzäunen und Umsetzen von Amphibien vor der Bauzeit**

Da Amphibien die ehemalige Deponie als Winterquartier nutzen, kann es im Rahmen des Abtrags der Deponie zu Beeinträchtigungen / Tötungen von Amphibien kommen. Aus diesem Grund ist vor der Beseitigung der Deponie sicher zu stellen, dass sich hier keine Amphibien mehr befinden.

Zu diesem Zweck wird vor Beginn der Wanderzeit ein Schutzzaun mit einer Länge von etwa 514 m inklusive Sammelbehältern (an der Innenseite des Zauns) aufgestellt, um die Amphibien abzusammeln und umzusetzen. Die Sammelbehälter sind zweimal täglich von Anfang März bis Mitte April zu kontrollieren und darin vorgefundene Tiere in den Niederungsbereich (außerhalb des Baufeldes) umzusetzen. Da der Schutzzaun in Verbindung mit der Maßnahmen V<sub>ASB</sub>4 (Um-siedlung von Zauneidechsen) auch das Wiedereinwandern von Zauneidechsen in die Baufläche der Deponie verhindern soll, sind Reptilienschutzzäune zu verwenden.

Der Zaun bleibt bis zum Abtrag der Deponie bestehen, um das erneute Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld zu verhindern.

## **S<sub>ASB</sub> 8 Anlage von Reptilienschutzzäunen**

Im Rahmen der Eingriffe im Bereich der Altdeiche (Deichschlitzungen) können Zauneidechsen in den Baustellenbereich einwandern und getötet werden. Aus diesem Grund werden die Abschnitte vor Beginn der Deichschlitzmaßnahmen mit Reptilienschutzzäunen (insges. ca. 183 m) abgesperrt.

Die Maßnahme erfolgt in Verbindung mit der Maßnahme zur Umsiedlung von Zauneidechsen (V<sub>ASB</sub> 4) und der Maßnahme zur Verbesserung der Habitatstrukturen für Zauneidechsen (CEF 1).

## **V<sub>ASB</sub> 2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit**

Eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung aller Strukturen (Einzelbäume, Gehölzbestände, Gras- und Staudenfluren, Röhrichbestände, Bewuchs auf Ackerflächen), soll außerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen, um eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und damit ein Töten von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden.

Dies betrifft alle Flächen, die für den Bau des Deiches den Rückbau des Altdeiches sowie der Anbindung des Altarms an die Kleine Röder bzw. dem Angergraben beansprucht werden. Hierzu zählen die geplante Grundfläche des Deiches selbst, alle Baustreifen und -straßen sowie benötigte Lagerflächen.

Bei merklichen Verzögerungen des Bauablaufes ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den betroffenen Flächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Freihalten der Eingriffsflächen von Vegetation, Einsatz von Flatterband) verhindert wird.

## **V<sub>ASB</sub> 3 Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen**

Im Rahmen der vorhabenbedingten Baumfällungen kann es zu einer Beseitigung potentieller Fledermausquartiere (Tagesverstecke, Männchenquartiere, Zwischenquartiere) und damit zum Töten von Fledermäusen kommen. Die Fällung von den sieben Bäumen mit Zwischenquartierpotenzial für Fledermäuse erfolgt zur Vermeidung einer Tötung von Tieren zwischen Anfang November und Ende Februar, wenn Zwischen- und Sommerquartiere nicht besetzt sind. Sollten die Fällarbeiten in einem sehr milden Winter erfolgen, werden die sieben Bäume vor der Fällung sicherheitshalber kontrolliert, um Tötungen von Tieren im Zwischenquartier zu vermeiden.

## **V<sub>ASB</sub> 4 Umsiedlung von Zauneidechsen**

Um das Töten von Zauneidechsen im Rahmen des Abtrags der Deponie und im Bereich der Deichschlitzungen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Hierfür werden während der Aktivitätszeit ab Anfang April alle Zauneidechsen in o. g. Bereichen abgefangen und in neu geschaffene bzw. aufgewertete Zauneidechsenhabitate (s. Maßnahmen CEF 1 und CEF 2) umgesiedelt. Eine Wiederbesiedlung der durch den Bau beanspruchten Flächen wird durch entsprechende Schutzzäune (s. Maßnahme S<sub>ASB</sub> 5 und S<sub>ASB</sub> 8) verhindert.

### **V<sub>ASB</sub> 5 Bauzeitliche Wasserstandsregulierung am Angergraben**

Um bauzeitliche Beeinträchtigungen im Bereich der Biberburg am Angergraben zu vermeiden, erfolgt in der Bauphase, in der der Anschluss des neuen Deiches an den Altdeich sowie der Anschluss des Angergrabens an die Kleine Röder erfolgt, eine Regulierung des Wasserstandes des Angergrabens über Rohre und Pumpen, um eine kontinuierliche Speisung des Angergrabens mit Wasser zu gewährleisten. Das hierfür nötige Wasser wird entweder aus dem südlichen Angergraben oder der Kleinen Röder übergeleitet.

### **V<sub>ASB</sub> 6 Bauzeitenregelung im Bereich des Altarms zum Schutz von Amphibien**

Um die Tötung von Amphibien (insbesondere Knoblauchkröten und Rotbauchunken) oder ihrer Entwicklungsformen am Altarm im Zuge des Anschlusses des Altgewässers an den Angergraben bzw. an die Kleine Röder zu vermeiden, finden die Bauarbeiten im Bereich des Gewässers außerhalb der Laichzeit (ab Mitte August bis Anfang März) statt.

### **V<sub>ASB</sub> 7 Anlage eines Biberrettungshügels**

Die Deichrückverlegung und der damit einhergehende Einstau in den neu geschaffenen Retentionsraum führen dazu, dass die derzeit im UR vorhandenen Aktivitätszentren des Bibers außendeichs liegen. Betriebsbedingt kann es aus diesem Grund zu Konflikten mit dem Biber kommen, wenn dieser im Hochwasserfall den neuen Deich als Rettungsinsel nutzt. So käme es einerseits zur Störung des Bibers im Rahmen der Deichverteidigung, andererseits können Grabeaktivitäten des Bibers im Hochwasserfall wiederum die Standsicherheit des neuen Deichbauwerkes gefährden.

Um dies zu verhindern erfolgt auf dem Altdeich zwischen dem Altarmanschluss und dem Einmündungsbereich von der Kleinen Röder in die Schwarze Elster die Anlage eines Biberrettungshügels mit integriertem Kunstbau. Der Rettungshügel wird mit Nährgehölzen bepflanzt, um den Biber im Hochwasserfall effektiv vom neuen Deichbauwerk abzulenken.

### **V 8 Ökologische Baubegleitung**

Durch die ökologische Baubegleitung wird die fachgerechte Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt und damit das Ziel, baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, gewährleistet.

Die Maßnahme dient weiterhin dazu, zu verhindern, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Vor und mit dem Einsetzen der Bautätigkeit ist durch die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen. Im Zuge der Kontrollen ist während der Bautätigkeit regelmäßig die Funktionstüchtigkeit von Schutzzäunen u. ä. zu kontrollieren.

### **V<sub>ASB</sub> 10 Bauzeitenregelung nördlich OU Bad Liebenwerda zum Schutz von Brutvögeln**

Um eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG für die Arten Kiebitz, Mäusebussard und Star im Zuge der Bauarbeiten zu vermeiden, werden im Bereich von Bau-km 1+350

bis zum nördlichen Bauende (Bauabschnitt nördlich der Ortsumgebung Bad Liebenwerda) sämtliche Baumaßnahmen, sprich

- der Bau des neuen Deiches,
- die Errichtung des Siels etwa bei Bau-km 1+500,
- der Rückbau des Altdeiches und
- die Anlage der Senken für Amphibien im Norden (Maßnahme A 2)

im Zeitraum von Mitte August bis Mitte März durchgeführt.

#### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene lokale (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Ein Beispiel dafür ist die Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. (Vgl. MIL 2015)

Im LBP sind die folgenden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert:

##### **CEF 1 Verbesserung der Habitatstrukturen für die Zauneidechse**

Der Verlust bzw. die baubedingte Beanspruchung der Altdeiche führt zur Entwertung eines Zauneidechsenlebensraums. Um dieser entgegen zu wirken, sind Altdeichbereiche, die erhalten bleiben, in ihrer Funktion als Zauneidechsenhabitate aufzuwerten. Zu diesem Zweck werden nahe der vorgesehenen Deichschlitzungen insgesamt acht Steinlinsen angelegt.

##### **CEF 2 Anlage eines Zauneidechsenlebensraums**

Der Verlust bzw. die baubedingte Beanspruchung einer ehemaligen Deponie führt zum vollständigen Verlust eines Zauneidechsenlebensraums. Um diesen Verlust zu kompensieren wird auf einer Fläche von etwa 1.500 m<sup>2</sup> ein Lebensraum für die Tiere neu geschaffen. Das Habitat umfasst 10 Steinlinsen, Strauchpflanzungen im Umfang von etwa 100 m<sup>2</sup> sowie die Herstellung einer Gras- und Staudenflur durch Ansaat.

Für die Herstellung der Zauneidechsenhabitate werden zwei derzeit als Acker genutzte Flächen im Anschluss einem Waldbestand (Biotop WNK), westlich des geplanten Deichbauwerkes entsprechend hergerichtet. Waldränder stellen natürliche Lebensräume der Zauneidechse dar. So sind die beiden Einzelflächen, auch wenn sie sich in einem Abstand von mehr als 45 Metern voneinander befinden, durch das bestehende Waldbiotop miteinander verbunden. Darüber hinaus befinden sich die Flächen in unmittelbarer Nähe zu den südexponierten Böschungen der Ortsumgebung, welche ebenfalls auch einen potentiellen Zauneidechsenlebensraum darstellen.

Es ist davon auszugehen, dass ausgehend von den Maßnahmenflächen die Böschungen der Ortsumgebung und mittelfristig auch das neue Deichbauwerk durch die Zauneidechse besiedelt werden können.

### **CEF 3 Anbringen von Nistkästen**

Im Rahmen der vorhabenbedingten Baumfällungen kommt es bei fünf Bäumen und durch den Rückbau der Deponie zu einer Beseitigung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln (Höhlen, Halbhöhlen, Nischen, Spalten an den Bäumen). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden für jeden gefälltten Baum mit nachgewiesener Fortpflanzungsstätte vor Baubeginn drei Nistkästen aufgehängt (insgesamt 18 Nistkästen: 9 Meisenkästen, 6 Nistkästen für Star und Wendehals, 3 Baumläuferkästen).

### **4.3 Kompensatorische Maßnahmen**

Vor allem verschiedene Brutvogelarten profitieren von der Anpflanzung von Gehölzen am Angergraben (Maßnahme A1), der Entwicklung von Auwald zwischen Altarm und Kleiner Röder (Maßnahme A 5) und der Ansaat des Deichbauwerks mit Regiosaatgut (Maßnahme G/A 1).

Von dem Erhalt der Altdeiche (Maßnahme A 3) profitiert insbesondere die lokale Zauneidechsenpopulation. Da darüber hinaus ein neues Deichbauwerk errichtet und mit Regiosaatgut angesät wird (Maßnahme G/A 1), ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse zukünftig verbessern wird.

Mit der Anlage eines Auwaldes (Maßnahme A 5) werden darüber hinaus Strukturen geschaffen, die langfristig für Amphibien eine Bedeutung zur Überwinterung haben können. Die Anlage von Senken für Amphibien (Maßnahme A 2) dient vor allem der Rotbauchunke.

Darüber hinaus werden vor Baubeginn an geeigneten Bäumen auf dem Altdeich Fledermauskästen angebracht, um den Verlust potentieller Zwischenquartiere durch die Fällung von sieben Bäumen auszugleichen (Maßnahme A 8).

Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass innerhalb des Untersuchungsraumes keine der relevanten Pflanzenarten vorkommt. Eine weitere Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

#### 5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 5.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

<b>Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	nachgewiesenes Vorkommen	FV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	potenzielles Vorkommen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	nachgewiesenes Vorkommen	FV

<b>Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
<b>Legende:</b>					
RL D	Rote Liste Deutschland (2008)				
RL BB	Rote Liste Brandenburg (1992)	0		ausgestorben oder verschollen	
		1		vom Aussterben bedroht	
		2		stark gefährdet	
		3		gefährdet	
		4		potenziell gefährdet	
		-		ungefährdet	
		G		Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
		R		extrem seltene Art mit geografischer Restriktion	
		V		Arten der Vorwarnliste	
		D		Daten unzureichend	
EHZ	Erhaltungszustand			KBR = kontinentale biogeographische Region	
				FV günstig	
				U1 ungünstig / nicht ausreichend	
				U2 ungünstig / schlecht	

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Neben Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) besteht für diverse Fledermausarten eine Prüfrelevanz. Da im Zuge des Vorhabens eine Betroffenheit von Fledermäusen lediglich aufgrund des Verlustes potentieller Quartierstrukturen (bedingt durch Baumfällungen) besteht, wurde von einer Betrachtung Art für Art abgesehen. Alle im Untersuchungsraum vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Arten, die zumindest zeitweise Quartiere in Bäumen besetzen werden zusammen in einem Artenschutzblatt abgehandelt.

<b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Beim Biber (<i>Castor fiber</i>) handelt es sich um ein semiaquatisches Nagetier, das sich von Pflanzen ernährt. Die Winterärsung besteht aus Baumrinde, besonders von Weichhölzern (Weiden, Pappeln, Eschen und Ulmen), und Rhizomen aquatischer Pflanzen. Der Biber fällt Gehölze meist bis 20 m vom Gewässerufer (Biberschnitte), kann bei Vegetationsarmut am Ufer jedoch bis zu 100 m weit vom Gewässerufer auf Nahrungssuche gehen. Er lebt im Familienverband und bewohnt unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder im Wasser aus Baumästen, Schilf und Schlamm selbst errichtete Burgen (Biberburgen). Der Wasserstand im Wohngewässer wird durch selbst gebaute Dämme aus Astwerk, Schwemmholz und anderem Pflanzenmaterial reguliert. Die Paarung erfolgt im Wasser von Ende Dezember bis Mitte Mai. Jährlich kommt es zu einem Wurf von durchschnittlich drei Jungen. Das Revier einer Biberfamilie umfasst ca. 1 km Fließstrecke. Die Ansiedlung der Jungtiere erfolgt ab dem 2. Lebensjahr in bis zu 25 km (maximal &gt; 100 km) Entfernung zum Geburtsort. Wanderungen und die Kolonisierung neuer Gewässer erfolgen überwiegend auf dem Wasserweg, vor allem in Fließgewässer-Systemen. (LUA 2002)</p> <p>Der Biber gilt in Brandenburg als vom Aussterben bedroht (RL BB 1). Da sich seine Bestandssituation in Deutschland insgesamt deutlich verbessert hat, wird er auf der Roten Liste Deutschlands nur noch in der Vorwarnliste geführt. In Mitteleuropa war der Biber gegen Ende des 19. Jahrhunderts fast ausgerottet. Im mittleren Elbeabschnitt haben jedoch ständig einzelne Biber überlebt. Der Art ist mittlerweile wieder in ganz Brandenburg, mit Schwerpunkt vorkommen im Norden und Südosten, vertreten. (LUA 2002)</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Nach RIECK (2011) kommen Biber flächendeckend im Untersuchungsraum entlang der Gewässer vor. Eine besondere Bedeutung kommt der Kleinen Röder zu, da diese aufgrund der Biotopstrukturen und Gewässerqualität als Reproduktionshabitat für die Art dient. Hier sind viele Biberspuren wie Biberschnitte, Wechsel, Erdbaue beschrieben. Neben den Gewässern sind für den Biber auch die Restwaldbestände westlich der Schwarzen Elster von Bedeutung. Diese höher gelegenen Bereiche werden bei Überschwemmungsereignissen vom Biber aufgesucht. Nach aktuellen Untersuchungen (HOFMANN 2016) existieren im Untersuchungsraum zwei dauerhaft besetzte Bauanlagen, die wahrscheinlich jeweils saisonal unterschiedlich genutzte Aktivitätszentren darstellen. Während der Bau im Mündungsbereich der Kleinen Röder (Mittelbau) in die Schwarze Elster während der Sommermonate genutzt wird, dient der Bau am Angergraben offensichtlich als Winterbau. Zum Zeitpunkt der Kartierung war lediglich ein Biberdamm am Angergraben kurz unterhalb des dortigen Baus nachweisbar. Als Sommerbestand konnten im Untersuchungszeitraum an den Bau auf der Landspitze mindestens ein adulter und zwei vorjährige Biber ermittelt werden. Im Bereich des Angergrabens konnte lediglich ein Tier erfasst werden. Aufgrund des schlecht einsehbaren Weidenbestands ist mit weiteren Tieren zu rechnen.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die innerhalb der letzten Jahre steigende Aktivität deutet auf gute Habitatbedingungen im Untersuchungsraum hin. Die L 59 stellt im Bereich der Gewässerquerung eine Beeinträchtigung dar (3 Totfunde). Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit <b>gut (B)</b> bewertet. Auch auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ist der Erhaltungszustand günstig (FV).</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 5	Bauzeitliche Wasserstandsregulierung am Angergraben
V <sub>ASB</sub> 7	Anlage eines Biberrettungshügels
V 8	Ökologische Baubegleitung

## **Biber (*Castor fiber*)**

### **Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

#### **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen von Bibern können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten am Tage stattfinden, der Biber jedoch dämmerungs- und nachtaktiv ist. Zudem werden sich die Biber während der Bauaktivität in ihren Bau bzw. ihre Burg zurückziehen. Diese befinden sich außerhalb der Eingriffsbereiche.

Betriebsbedingte Tötungen werden nicht erwartet, da auf dem Deichverteidigungsweg lediglich Fahrräder und in Ausnahmefällen einzelne langsam fahrende Kraftfahrzeuge unterwegs sein werden. Zudem steht für die Biber in Hochwasserfällen ein Rettungshügel zur Verfügung (vgl. Maßnahme V<sub>ASB</sub> 7), so dass eine Flucht auf die neue Deichanlage nicht erwartet wird.

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand ist somit nicht einschlägig.

### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Biberbau am Mündungsbereich der Kleinen Röder in die Schwarze Elster befindet sich in einer Entfernung von mehr als 300 m zum Deichbauvorhaben. Temporäre baubedingte Störungen, die zur Aufgabe der Ansiedlung führen, werden aufgrund dieser Entfernung nicht erwartet. Auch für die Biberbauanlage am Angergraben, die vor allem im Winter genutzt wird, sind temporäre baubedingte Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, nicht zu erwarten. Selbst wenn Störungen im Winterhalbjahr erfolgen sollten, können die Tiere in den Bau am Mündungsbereich der kleinen Röder wechseln. Zudem sind für Biber Störungen vor allem in der Dämmerungs- und Nachtzeit von Relevanz, weil sie dann aktiv sind. Die Bauarbeiten werden jedoch vornehmlich während des Tages stattfinden.

Aufgrund der Anlage eines Biberrettungshügels werden auch bei Hochwasserereignissen keine betriebsbedingten Störungen für den Biber erwartet. Die Biber müssen nicht auf den neuen Deich fliehen, wo die Deichverteidigung stattfinden wird, sondern können auf dem störungsarmen Rettungshügel (vgl. Maßnahme V<sub>ASB</sub> 7) ausweichen.

Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Biberbau am Mündungsbereich der Kleinen Röder unterliegt keiner vorhabenbedingten Beanspruchung. Die Funktion des Baus am Angergraben als Ruhestätte für den Biber im Winter hängt maßgeblich vom Anstau des Gewässers und dem damit verbundenen konstanten Wasserstand im Biberbau ab. Durch den Deichbau wird der Abschnitt des Angergrabens mit dem Bibervorkommen abgetrennt und an die Kleine Röder angeschlossen. Während dieser Bauphase wird der Angergraben von der Wasserzufuhr abgeschnitten. Durch die bauzeitliche Wasserstandsregulierung (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5) wird ein konstanter Wasserstand im Graben gewährleistet und die ökologische Funktion der Ruhestätte somit auch bauzeitlich aufrechterhalten.

**Biber (*Castor fiber*)**

Durch die Maßnahme ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommt. Somit ist das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Beim Fischotter handelt es sich um einen solitär lebenden, vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven semiaquatischen Marder. Er ist ein sehr guter Taucher und Schwimmer. Der Fischotter ernährt sich carnivor. Sein Nahrungsspektrum ist stark abhängig vom Nahrungsangebot und der Jahreszeit. Die Paarung erfolgt im Wasser; Paarungs- und Wurfzeiten sind an keine bestimmte Jahreszeit gebunden. Die durchschnittliche Wurfgröße umfasst 2-3 Junge, die mit 2-3 Jahren erwachsen sind. Die Streifgebiete der Männchen reichen bis zu 20 km und die der Weibchen bis zu 7 km Uferlänge. (LUA 2002) Als Unterschlupf nutzt der Fischotter ufernahe natürliche Höhlungen wie Uferunter-spülungen, -auskolkungen und -abbrüche, die etwas erweitert werden, aber auch von anderen Tieren wie Fuchs oder Bisam angelegte Baue. Seine Schlaf- und Ruheplätze, die meist in Ufernahe aufgesucht werden, sind unscheinbar und werden häufig gewechselt.</p> <p>Der Fischotter gilt in Brandenburg als vom Aussterben bedroht (RL BB 1). Auf der Roten Liste Deutschlands ist er als gefährdet eingestuft (RL D 3).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Nachweise des Fischotters sind flächendeckend im Untersuchungsraum ermittelt worden (vgl. RIECK 2011). Es ist davon auszugehen, dass alle permanent wasserführenden Gewässer durchgängig vom Fischotter frequentiert werden. Eine besondere Bedeutung kommt der Kleinen Röder und dem Flutgraben zu. Hier sind Strukturen vorhanden, die eine Reproduktion ermöglichen. In diesem Bereich erfolgten auch die meisten Nachweise von Fischottermarkierungen.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die im Untersuchungsraum auftretenden Tiere werden als lokale Population betrachtet. Die zahlreichen Nachweise weisen auf einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) der lokalen Population hin. Auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird der Erhaltungszustand der Art mit ungünstig – unzureichend (U1) eingestuft.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
keine	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Baubedingte Tötungen von Fischottern können ausgeschlossen werden, da Fischotter dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Tötungen im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind ebenfalls ausgeschlossen, da diese sich außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötungen werden ebenfalls nicht erwartet, da auf dem Deichverteidigungsweg lediglich Fahrräder und in Ausnahmefällen einzelne langsam fahrende Kraftfahrzeuge unterwegs sein werden.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Tieren kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand ist somit nicht einschlägig.</p>	

## Fischotter (*Lutra lutra*)

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen des Fischotters können durch die verstärkte Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit sowie durch Baufahrzeuge und Baugeräte (Lärm, optische Störungen) verursacht werden. Da die Bauarbeiten aber tagsüber durchgeführt werden und sich die Aktivitäten des Fischotters auf die Dämmerung bzw. die Nacht erstrecken, sind erhebliche Störungen ausgeschlossen.

Während der Bauphase kommt es für den Fischotter lediglich geringfügig zu Störungen durch Zerschneidung im Bereich des Angergrabens. Der Graben besitzt für den Fischotter im Vergleich zur Kleinen Röder, zur Schwarzen Elster und zum Flutungsgraben jedoch eine nachrangige Bedeutung als Lebensraum und Wanderkorridor. Zudem bleibt der Angergraben während des Baus weitgehend erhalten und wird nur im Querungsbereich mit dem Damm temporär unterbrochen.

Betriebsbedingte Störungen werden aufgrund der seltenen Benutzung des Deichverteidigungswegs als unerheblich eingestuft.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters am Angergraben und somit im Umfeld des Eingriffsbereichs existieren nicht. Strukturen, die eine Voraussetzung für einen Fischotterbau erfüllen, sind dagegen an der Kleinen Röder und am Flutungsgraben vorhanden. In diesem Bereich sind jedoch keine Eingriffe vorgesehen.

Somit ist das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Fledermäuse</b>	
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b> <b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b> <b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b> <b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b> <b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>	<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b> <b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b> <b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Es handelt sich bei den aufgeführten Fledermausarten um Arten die Wochenstuben, Sommer- und / oder Winterquartiere bzw. zumindest zeitweise Zwischenquartiere (z. B. Paarungs-, oder Männchenquartiere) in Bäumen oder in Strukturen an Bäumen aufsuchen.</p> <p>Für die <b>Fransenfledermaus</b> erfolgten Nachweise von Wochenstuben und Sommerquartieren sowohl in Baumhöhlen als auch in Fledermauskästen und Gebäuden.</p> <p>Der <b>Große Abendsegler</b> nutzt vor allem Spechthöhlen als Sommerquartier. Auch Wochenstuben und Winterquartiere befinden sich überwiegend in ausgefaulten Baumhöhlen.</p> <p>Das <b>Große Mausohr</b> nutzt überwiegend Gebäudestrukturen als Quartiere und für Wochenstuben. Es liegen jedoch auch einzelne Nachweise von Männchen- und Paarungsquartieren in Baumhöhlen vor.</p> <p>Die <b>Kleine Bartfledermaus</b> nutzt enge Spalten als Sommerquartier und wurde zumindest vereinzelt auch in Spaltenquartieren an Bäumen (z. B. abgeplatzte Rinde) nachgewiesen.</p> <p>Für die <b>Mopsfledermaus</b> wurden Wochenstuben sowohl an Gebäuden (hinter Fensterläden) als auch in Baumhöhlen oder hinter abgeplatzter Rinde gefunden. Sie nutzt Strukturbäume jedoch auch als Sommerquartier. Vereinzelt erfolgten sogar Winterquartiernachweise hinter loser Rinde.</p> <p>Die <b>Mückenfledermaus</b> bevorzugt Spaltenquartiere. Sowohl Winterquartiere als auch Wochenstuben wurden bereits in Bäumen nachgewiesen.</p> <p>Spaltenquartiere werden auch von der <b>Rauhautfledermaus</b> bevorzugt. Sowohl Wochenstuben als auch Paarungsgruppen und einzelne Männchen wurden überwiegend an Zwieseln und Rissen von Bäumen nachgewiesen. Einzeltiere bewohnen auch kleinste Spalten und Nischen zum Teil sehr hoch im Kronenbereich.</p> <p>Sowohl Sommerquartiere als auch Wochenstuben der <b>Wasserfledermaus</b> befinden sich zumeist in Baumhöhlen.</p> <p>Die <b>Zwergfledermaus</b> ist bei der Wahl des Sommerquartiers sehr variabel und nutzt Spalten aller Art. An Bäumen werden bevorzugt Stammrisse, aber auch Hohlräume aller Art genutzt. Auch Männchen- und Paarungsquartiere befinden sich häufig an Bäumen. (LUA 2008)</p> <p>Bis auf die Mückenfledermaus sind alle genannten Fledermausarten in der Roten Liste Brandenburgs aufgeführt. Wasser- und Zwergfledermaus sind potentiell gefährdet (RL BB 4), Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus sind gefährdet (RL BB 3), die Fransenfledermaus ist stark gefährdet (RL BB 2), das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus und die Mopsfledermaus sind vom Aussterben bedroht (RL BB 1). Deutschlandweit ist die Mopsfledermaus stark gefährdet (RL D 2), Großer Abendsegler, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus sind auf der Vorwarnliste aufgeführt. Für die Mückenfledermaus ist die Datenlage unzureichend, die übrigen Arten sind ungefährdet.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die genannten Arten wurden mittels Netzfang und / oder Batcorder im Untersuchungsraum nachgewiesen. Lediglich für die Kleine Bartfledermaus kann ein Vorkommen nur angenommen werden (Unbestimmter Nachweis einer Bartfledermaus mittels Batcorder). Der Große Abendsegler war die am häufigsten im Untersuchungsraum erfasste Art. Am zweithäufigsten wurde die Zwergfledermaus erfasst. Die Fledermäuse nutzen den Untersuchungsraum zur Jagd und für Transferflüge. (SCHMIDT 2010)</p> <p>Insbesondere der Elsterdamm wurde intensiv von jagenden und durchfliegenden Fledermäusen genutzt. Entlang von Baumreihen, Gehölzstreifen und Waldrändern jagten vor allem Zwerg- und Rauhautfledermäuse und die Mopsfledermaus. Am häufigsten nutzten diese Arten die Baumreihen auf den Elsterdämmen und die an den westlichen Elsterdamm angrenzenden Gehölzbestände. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass alle Arten im Verlauf von</p>	

### Artengruppe: Fledermäuse

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)  
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)  
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)  
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)  
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Transferflügen entlang von Leitstrukturen oder innerhalb kleiner Gehölzbestände jagen. Das bedeutet, dass alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände mehr oder weniger intensiv als Leitstrukturen genutzt werden (SCHMIDT 2010).

Für die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus wurde die Reproduktion nachgewiesen (Nachweis lactierender Weibchen, Jungtiere). Wochenstuben wurden innerhalb des Untersuchungsraumes jedoch für keine Art erfasst. (SCHMIDT 2010)

Im Jahr 2019 wurden alle vom Vorhaben betroffenen Bäume innerhalb des Untersuchungsraumes auf Fledermausquartiere untersucht. An keinem der untersuchten Bäume wurden im Rahmen der Untersuchungen Fledermäuse oder Quartiere festgestellt. Für insgesamt sieben der zur Fällung vorgesehenen Bäume kann aufgrund ihres Alters und ihrer Vitalität jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich bis zum tatsächlichen Fälltermin Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an den Bäumen entwickeln. (UMLANDPLAN 2019)

**Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Für die beiden am häufigsten nachgewiesenen Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus ist von einem hervorragendem Erhaltungszustand (A) der lokalen Population auszugehen. Für die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus ist aufgrund der Reproduktionsnachweise von einem zumindest gutem (B) Zustand der lokalen Population auszugehen. Auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ist der Erhaltungszustand der genannten Arten ungünstig / nicht ausreichend (U1). Lediglich für die Zwergfledermaus ist er als günstig (FV) angegeben. Für Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und die unbestimmte Bartfledermaus erfolgten nur wenige Nachweise jagender Individuen. Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population können daher nicht getroffen werden. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für beide Arten mit ungünstig / nicht ausreichend (U1) angegeben.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V<sub>ASB</sub> 3 Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen  
V 8 Ökologische Baubegleitung  
A 8 Anbringen von Fledermauskästen

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren zudem in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es bei der Fällung von Bäumen mit Quartierstrukturen kommen. An insgesamt sieben zur Fällung vorgesehenen Bäumen wurden potentiell geeignete Strukturen festgestellt. Baum-Winterquartiere sind aufgrund der Stammdurchmesser der betroffenen Bäume nicht zu erwarten. Potentiell betroffen sind demnach Sommer-, Paarungs-, Männchen- und / oder Zwischenquartiere. Um die Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, erfolgt die Fällung der sieben Bäume zwischen Anfang November und Ende Februar, wenn die genannten Quartiere nicht besetzt sind (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3). Sollten die Fällarbeiten in einem sehr milden Winter erfolgen, werden die sieben Bäume vor der Fällung sicherheitshalber kontrolliert.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

<b>Artengruppe: Fledermäuse</b>	
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>	<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>	<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>	<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Winterquartiere und Wochenstuben wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen. Zwischen- und Paarungsquartiere bzw. Tagesverstecke können jedoch im Umfeld des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich jedoch nur an wenigen Standorten ältere Bäume mit potentiell als Quartier geeigneten Strukturen. Dabei handelt es sich um die Altbäume im Bereich der Baumhecke am Angergraben im Norden des Untersuchungsraumes, die alten Kopfweiden westlich des Altarms und die Altbäume auf dem Altdeich unmittelbar angrenzend an die Schlitzungsbereiche. Die übrigen Altbäume auf dem Altdeich sind, da der Altdeich erhalten bleibt, nicht von bauzeitlichen Störungen betroffen. Die Fledermäuse können während der Bauzeit demnach auf ungestörte Bereiche des Vorhabenraumes ausweichen. Eine signifikante Störung, die sich nachhaltig negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt, ist aus diesem Grund nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Winterquartiere und Wochenstuben wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen. Insgesamt sieben der zu fällenden Bäume weisen jedoch Strukturen auf, die zumindest zeitweise von einzelnen Tieren als Quartier genutzt werden könnten (Paarungs-, Männchen-, Zwischenquartier). Nachweise von Fledermäusen erfolgten jedoch an keinem der zu fällenden Bäume (UMLANDPLAN 2019).	
Mit der Fällung der sieben Bäume gehen potentiell als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeignete Strukturen verloren. Als Ersatz für den Verlust wird als Kompensatorische Maßnahme vor Baubeginn jeweils ein Flach- und ein Rundkasten je Baum innerhalb des Vorhabensraumes aufgehängt. Die Besiedelung von Fledermauskästen erfolgt in der Regel mit einer mehrjährigen Zeitverzögerung, so dass die Fledermauskästen mit Beginn der Baumaßnahme noch nicht ihre Funktion als Lebensstätte erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird daher im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

### 5.1.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für das betrachtete Vorhaben ist von den Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) von artenschutzrechtlicher Relevanz. (Vgl. Anhang)

<b>Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	nachgewiesenes Vorkommen	U1
<b>Legende:</b>					
RL D	Rote Liste Deutschland				
RL BB	Rote Liste Brandenburg				
		0		ausgestorben oder verschollen	
		1		vom Aussterben bedroht	
		2		stark gefährdet	
		3		gefährdet	
		4		potenziell gefährdet	
		G		Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
		R		extrem seltene Art mit geografischer Restriktion	
		V		Arten der Vorwarnliste	
		D		Daten unzureichend	
EHZ	Erhaltungszustand			KBR = kontinentale biogeographische Region	
				FV günstig	
				U1 ungünstig / nicht ausreichend	
				U2 ungünstig / schlecht	

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Zauneidechse beschrieben und die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (HARTUNG &amp; KOCH 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (vgl. ELBING et al. 1996). Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.</p> <p>Individuelle Reviere (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen werden für die Weibchen mit 110 m<sup>2</sup> und Männchen mit 120 m<sup>2</sup> angegeben (HAHN-SIRY 1996). In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben.</p> <p>Die Zauneidechse ist die in Brandenburg am weitesten verbreitete Eidechsenart; in geeigneten Habitaten ist sie nahezu in allen Landesteilen zu finden. In der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg von 2004 ist sie als „gefährdet“ aufgeführt (RL BB 3). (Vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004). Deutschlandweit wird sie auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Als Zauneidechsenhabitate sind vor allem die sandigen, gut besonnenen Deichabschnitte westlich der Kleinen Röder, sowie die ehemalige Deponie Zobersdorf westlich des Binnengrabens zu beschreiben. Die Deiche an der Kleinen Röder und Teilbereiche der Deponie werden von Zauneidechsen sowohl als Sommerlebensraum als auch als Winterquartiere genutzt.</p> <p>Trotz stellenweise guter Habitateignung wurden an den Deichen nur an wenigen Stellen Zauneidechsen mit geringer Populationsdichte nachgewiesen. Nachweise erfolgten an zwei etwa 200 m voneinander entfernten Stellen auf dem linken Röderdeich. An vielen anderen augenscheinlich gut als Zauneidechsenhabitat geeigneten Deichabschnitten entlang der Schwarzen Elster und des Mühlgrabens konnte die Zauneidechse dagegen nicht nachgewiesen werden. (WIESNER 2013)</p> <p>Auf der ehemaligen Deponie konnten insgesamt 16 adulte und subadulte Tiere sowie 3 Jungtiere nachgewiesen werden. Insgesamt wird von einem Gesamtbestand von etwa 80 Tieren ausgegangen, die die Deponie besiedeln. Die bereits seit längerer Zeit existierenden Aufschüttungen beherbergen Vermehrungs- und Überwinterungshabitate. (WIESNER 2013)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Ansiedlungen auf dem Altdeich und der ehemaligen Deponie können jeweils als lokale Population betrachtet werden.</p> <p>Aufgrund der Populationsgröße, der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der nicht erkennbaren Beeinträchtigungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population auf der ehemaligen Deponie demnach mit hervorragend (A) bewertet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population auf dem Deich der Kleinen Röder wird hauptsächlich aufgrund der geringen Populationsgröße mit gut (B) bewertet. Die Habitatstrukturen sind durchaus sehr gut für die Ansiedlung von Zauneidechsen geeignet.</p> <p>Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Art mit ungünstig – unzureichend (U1) angegeben.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
S <sub>ASB</sub> 5	Anlage von Schutzzäunen und Umsetzen von Amphibien vor der Bauzeit
S <sub>ASB</sub> 8	Anlage von Reptilienschutzzäunen
V <sub>ASB</sub> 4	Umsiedlung von Zauneidechsen

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
V 8	Ökologische Baubegleitung
CEF 1	Verbesserung der Habitatstrukturen für die Zauneidechse
CEF 2	Anlage eines Zauneidechsenlebensraums
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Baubedingte Tötungen von Zauneidechsen können durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden. Sowohl im Bereich der ehemaligen Deponie als auch im Bereich der zurückzubauenden Altdeichabschnitte werden die Zauneidechsen vor Baubeginn abgesammelt (V<sub>ASB</sub> 4) und in neu geschaffene (CEF 2) bzw. verbesserte Zauneidechsenhabitate (CEF 1) umgesiedelt. Ein Wiedereinwandern in das Baufeld wird durch Schutzzäune verhindert (S<sub>ASB</sub> 5, S<sub>ASB</sub> 8).</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass trotz der vorgesehenen Maßnahmen ggf. einzelne Individuen verletzt oder getötet werden. Dies kann z. B. geschehen, wenn einzelne Individuen im Baufeld verbleiben. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Beeinträchtigung, die bei Anwendung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Tötungsrisiko geht dabei nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, sodass es nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestandes kommt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötungen werden nicht erwartet, da auf dem Deichverteidigungsweg lediglich Fahrräder und in Ausnahmefällen einzelne langsam fahrende Kraftfahrzeuge unterwegs sein werden.</p> <p>Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Zauneidechsen erhöht sich nicht signifikant. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen kann bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Die zurückzubauenden Deichabschnitte und die zurückzubauende Deponie werden vor Baubeginn abgesammelt und die Zauneidechsen in Ersatzhabitate (CEF 2) und aufgewertete Habitate (CEF 1) umgesetzt. Störungen während der Bauzeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, können aus diesem Grund ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Im Rahmen des Vorhabens wird der Altdeich geschlitzt, um einen größeren Retentionsraum zu schaffen. Im Zuge dessen gehen Deichabschnitte verloren, die einen Lebensraum für Zauneidechsen darstellen. Hier befinden sich besonnte, leicht abgrabbare Sedimente und Versteckmöglichkeiten für die Tiere. Überwiegend bleiben die Altdeiche an Kleiner Röder, Schwarzer Elster und Mühlgraben jedoch dauerhaft erhalten. Trockenere, besonnte Bereiche werden als Lebensräume der Zauneidechsen durch Mahd (alternativ durch Beweidung) offengehalten. (Maßnahme A 3) Um den Verlust an Lebensraum durch die Deichschlitzung zu kompensieren, werden auf den verbleibenden Altdeichabschnitten Maßnahmen durchgeführt, um die Habitatqualität für die Zauneidechse zu verbessern (CEF 1).</p>	

### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Darüber hinaus muss im Zuge des Vorhabens auch die ehemalige Deponie zurückgebaut werden, da diese im zukünftigen Überflutungsbereich (Deichvorland) liegt. Damit einher geht der vollständige Verlust eines Lebensraumes und damit auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer lokalen Population der Zauneidechse. Um den Lebensraumverlust zu kompensieren, wird im Bereich von zwei derzeit als Acker genutzte Flächen im Anschluss an einen Waldbestand westlich des Angergrabens ein Ersatzlebensraum für Zauneidechsen geschaffen (CEF 2). Die beiden Einzelflächen sind durch das bestehende Waldbiotop miteinander verbunden und befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Ortsumgehung Bad Liebenwerda, deren Böschungen auch einen potentiellen Zauneidechsenlebensraum darstellen.

Nach Umsetzung des Vorhabens wird darüber hinaus der neue Deich durch die Ansaat von Grünlandarten und der anschließenden extensiven Pflege (vgl. Maßnahme G/A 1) als Lebensraum für Zauneidechsen zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass ausgehend von der Maßnahmenfläche CEF 2 die Böschungen der Ortsumgehung und mittelfristig auch das neue Deichbauwerk durch die Zauneidechse besiedelt werden können, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mittelfristig sogar verbessern wird.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen A 3, CEF 1 und CEF 2 wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist unter den dargestellten Voraussetzungen nicht einschlägig.

### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.2.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB zu erwartenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Im Rahmen der aktuellen Kartierungen durch UMLANDPLAN im Jahr 2019 wurde lediglich die Knoblauchkröte als relevante Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum nachgewiesen. Aufgrund der trockenen Witterungsverhältnisse im Frühjahr und Sommer des Jahres 2019 ist das Erfassungsjahr in Bezug auf die Amphibienfauna jedoch nicht als repräsentativ zu betrachten, weshalb vorsorglich darüber hinaus auch die Nachweise der Rotbauchunke und des Kleinen Wasserfroschs von RIECK aus dem Jahr 2010 in die Betrachtung miteinbezogen werden.

<b>Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibienarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	nachgewiesenes Vorkommen	U1
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	nachgewiesenes Vorkommen	U2
<b>Legende:</b>					
RL D	Rote Liste Deutschland				
RL BB	Rote Liste Brandenburg				
		0		ausgestorben oder verschollen	
		1		vom Aussterben bedroht	
		2		stark gefährdet	
		3		gefährdet	
		4		potenziell gefährdet	
		G		Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
		R		extrem seltene Art mit geografischer Restriktion	
		V		Arten der Vorwarnliste	
		D		Daten unzureichend	
EHZ	Erhaltungszustand			KBR = kontinentale biogeographische Region	
				FV günstig	
				U1 ungünstig / nicht ausreichend	
				U2 ungünstig / schlecht	

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

<b>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Bevorzugte Lebensstätte des Kleinen Wasserfrosches sind moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, die die Art zur Fortpflanzung von März/April bis Ende Juni/Anfang Juli nutzt. Überwiegend ist er an kleinen bis mittelgroßen, üppig bewachsenen, möglichst nährstoffarmen Stillgewässern zu finden. Diese können sich sowohl im Offenland als auch im Wald befinden. Außerhalb der Paarungs- und Fortpflanzungszeit weist die Art keine enge Bindung an Gewässer auf und ist regelmäßig in größerer Entfernung auf den Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, anzutreffen. Er überwintert an Land. (BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/">https://ffh-anhang4.bfn.de/</a>).</p> <p>Der Kleine Wasserfrosch ist in Brandenburg als gefährdet eingestuft (RL BB 3) und nur lückenhaft verbreitet (Vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004) Für die Bundesrepublik Deutschland ist eine Gefährdung der Art anzunehmen, ihr Status jedoch nicht bekannt (RL D G).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Kleine Wasserfrosch wurde am Graben zwischen Schwarzer Elster und Kleiner Röder im Bereich des Mahlbusens mit 2 bis 5 Individuen nachgewiesen (RIECK 2010).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die im Untersuchungsraum am Mahlbusen nachgewiesenen Individuen sind als lokale Population anzusehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (B) bewertet. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Art mit ungünstig – unzureichend (U1) angegeben.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
S <sub>ASB</sub> 4	Anlage von Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit
S <sub>ASB</sub> 5	Anlage von Schutzzäunen und Umsetzen von Amphibien vor der Bauzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Baubedingte Tötungen von überwinternden Individuen können weitestgehend ausgeschlossen werden. Die ehemalige Deponie (potentielles Winterquartier von Amphibien) wird vor Beginn der Bauzeit bereits kurz vor Beginn der Wanderzeit (Mitte Februar) abgezäunt. Alle innerhalb des Zaunes befindlichen Amphibien werden aus dem Baufeld abgesammelt (Sammelbehälter an der Innenseite des Zaunes) und in den Niederungsbereich umgesetzt (S<sub>ASB</sub> 5).</p> <p>Darüber hinaus werden während der Bauphase in der Wanderzeit der Amphibienschutzzäune entlang des Baufeldes aufgestellt, um zu verhindern, dass Individuen in den Baubereich geraten und von Baufahrzeugen überfahren werden. Die Amphibienschutzzäune sind während der gesamten Wanderzeit der Amphibien zu erhalten. (S<sub>ASB</sub> 4)</p> <p>Eine Tötung von Individuen des Kleinen Wasserfrosches oder seiner Entwicklungsformen im Bereich des Mahlbusens können ausgeschlossen werden, da sich das Laichgewässer nicht innerhalb des Eingriffsbereiches befindet.</p> <p>Von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen bzw. von einer signifikanten Erhöhung des Risikos der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen ist aus diesem Grund nicht auszugehen.</p>	

<b>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b>
Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme ist der Verbotstatbestand der Tötung in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da im Bereich des Mahlbusens keine Eingriffe erfolgen, können baubedingte Störungen im Bereich des Laichgewässers ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen im Zuge der Wanderung werden durch die Anlage von Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit (S <sub>ASB</sub> 4) vermieden. Auch im Bereich der ehemaligen Deponie (Landlebensraum) können Störungen durch Schutzmaßnahmen (S <sub>ASB</sub> 5) vermieden werden. Der Rückbau der Deponie erfolgt erst nach der Winterruhe und nach dem Absammeln der Amphibien aus dem Baufeld. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung kann damit ausgeschlossen werden.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch den Abtrag der ehemaligen Deponie kommt es zum Verlust eines potentiellen Winterquartiers. Es verbleiben jedoch genügend geeignete Landlebensräume im räumlichen Zusammenhang (verbleibende Gehölz- und Restwaldstrukturen). Als kompensatorische Maßnahme ist darüber hinaus die Anlage eines Auwaldes (Maßnahme A 5) zwischen Altarm und Kleiner Röder vorgesehen. Im Bereich des Mahlbusens (Laichhabitat) sind im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe vorgesehen. Durch die Wiederherstellung von Retentionsflächen im Untersuchungsraum können darüber hinaus neue Fortpflanzungstäten entstehen bzw. die vorhandenen Gewässer aufgewertet werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>In Deutschland besiedelt die Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete. Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abgrabungen verschiedener Art besiedelt. Seltener findet man Vorkommen in Waldgebieten, wobei am häufigsten Laub- und Mischwälder, aber auch lichte Kiefernforsten besiedelt werden. Als Laichgewässer nutzt die Knoblauchkröte offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, die mit Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation ausgestattet sind. Besiedelt werden Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Die Laichgewässer sind überwiegend eutroph. Knoblauchkröten präferieren leicht abgrabbare, sandige Substrate. Die Winterquartiere werden subterrestrisch bezogen. Dabei wird auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Grabtiefe von 50-60 cm kaum überschritten. Die zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen maximal festgestellten Entfernungen betragen 1,2 km, i.d.R. liegen sie bei 400-600 m (BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/">https://ffh-anhang4.bfn.de/</a>)</p> <p>Die Knoblauchkröte ist in Brandenburg derzeit nicht als gefährdet anzusehen. (Vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004) Für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt ist dagegen weiterhin eine Gefährdung der Art anzunehmen (RL D 3). Brandenburg stellt einen bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt der Knoblauchkröte dar.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Rahmen der Kartierungen von UMLANDPLAN (2019) wurde die Knoblauchkröte am Gewässer des Altarms nachgewiesen. Hier wurden nächtlich ca. 10 bis 15 unter Wasser rufende Individuen verhört.</p> <p>Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2010 wurden ebenfalls am Altarm ca. 6 bis 20 Individuen der Knoblauchkröte nachgewiesen. Die Wanderbewegungen dürften hauptsächlich aus den in westlicher und nördlicher Richtung gelegenen Landwirtschaftsflächen erfolgen. Eine Wanderbeziehung entlang der Aue ist durch eine Fangzaukartierung nachgewiesen. (RIECK 2010)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Knoblauchkröten stellen eine Metapopulation dar, welche als lokale Population angesehen wird. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (B) bewertet. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Art mit ungünstig – unzureichend (U1) angegeben.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
S <sub>ASB</sub> 4	Anlage von Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit
S <sub>ASB</sub> 5	Anlage von Schutzzäunen und Umsetzen von Amphibien vor der Bauzeit
V <sub>ASB</sub> 6	Bauzeitenregelung im Bereich des Altarms zum Schutz von Amphibien
V 8	Ökologische Baubegleitung
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Baubedingte Tötungen von überwinterten Knoblauchkröten können weitestgehend ausgeschlossen werden. Die ehemalige Deponie (potentielles Winterquartier von Amphibien) wird vor Beginn der Bauzeit bereits vor Beginn der	

### **Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

Wanderzeit der Amphibien (Mitte Februar) abgezäunt. Alle innerhalb des Zaunes befindlichen Amphibien werden aus dem Baufeld abgesammelt (Sammelbehälter an der Innenseite des Zaunes) und in den Niederungsbereich umgesetzt (S<sub>ASB</sub> 5).

Darüber hinaus werden während der Bauphase in der Wanderzeit Amphibienschutzzäune entlang des Baufeldes aufgestellt, um zu verhindern, dass Individuen in den Baubereich geraten und von Baufahrzeugen überfahren werden. Die Amphibienschutzzäune sind während der gesamten Wanderzeit der Amphibien zu erhalten. (S<sub>ASB</sub> 4)

Eine Tötung von Knoblauchkröten oder ihrer Entwicklungsformen am Altarm im Zuge des Anschlusses des Altgewässers an den Angergraben bzw. an die Kleine Röder kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Anschluss des Altarms außerhalb der Laichzeit der Art (ab Mitte August bis Anfang März) erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 6).

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme ist der Verbotstatbestand der Tötung in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Anbindung des Altarms an die Kleine Röder und den Angergraben außerhalb der Laichzeit der Art erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 6) sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit nicht zu erwarten.

Überlagerungen der Amphibienrufe durch Baulärm (Maskierungseffekte) im Zuge der Deichbauarbeiten werden nicht erwartet, da die Bauarbeiten am Tage durchgeführt werden und die Knoblauchkröten erst ab den Abendstunden beginnen zu rufen.

Baubedingte Störungen im Zuge der Wanderung werden durch die Anlage von Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit (S<sub>ASB</sub> 4) vermieden. Auch im Bereich der ehemaligen Deponie (Landlebensraum) können Störungen durch Schutzmaßnahmen (S<sub>ASB</sub> 5) vermieden werden. Der Rückbau der Deponie erfolgt erst nach der Winterruhe und nach dem Absammeln der Amphibien aus dem Baufeld.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung kann damit ausgeschlossen werden.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Anschluss des Altarms an die Kleine Röder und den Angergraben stellt eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung des Gewässers dar. Ohne diese Maßnahme würde der Altarm allmählich verlanden und als Laichhabitat, auch für die Knoblauchkröte, langfristig verloren gehen. Durch die Anbindung des Altarms an den Angergraben und die Kleine Röder kann es baubedingt zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität des Gewässers kommen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur auf die Dauer der Bauzeit beschränkt, die zudem außerhalb der Laichzeit der Knoblauchkröte liegt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 6). Nach dem Anschluss des Altarms an die Kleine Röder und den Angergraben besitzt das Gewässer wieder vollständig die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Durch den Abtrag der ehemaligen Deponie kommt es zum Verlust eines potentiellen Winterquartiers. Es verbleiben für die Art jedoch genügend geeignete Landlebensräume im räumlichen Zusammenhang (Erhalt des Altdeiches, neuer Deichkörper, Ackerflächen im Umkreis des Vorhabens).

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme ist der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Die Rotbauchunke ist ein Bewohner offener, sonnenbeschienener Lebensräume wie Wiesen, Weiden und Ackerland, ist aber auch in wärmebegünstigten Waldrandlagen anzutreffen. (NÖLLERT &amp; NÖLLERT 1992) Sie besiedelt ein breites Spektrum an stehenden, pflanzenreichen und besonnten Gewässern, wie Feldsölle, Teiche oder Druckwassertümpel (Qualmwasser) und Überschwemmungsflächen in den Flussauen. Als Larvalgewässer werden gut besonnte, fischfreie und pflanzenreiche Stillgewässer besonders gerne angenommen. (BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/">https://ffh-anhang4.bfn.de/</a>). Normalerweise verlassen die Rotbauchunken zwischen Ende März und Ende April ihre Winterquartiere und treten dann die Wanderungen zu den Laichgewässern an. In Abhängigkeit von der Landschaftsstruktur können Winterquartier und Laichgewässer sowohl in unmittelbarer Nachbarschaft als auch mehr als 1 km voneinander entfernt liegen. Wie andere Amphibien wandern auch Rotbauchunken bevorzugt bei milder und regnerischer Witterung. In der Regel halten sie sich im Sommer noch im Gewässer oder in dessen Nähe auf. Im Spätsommer suchen sie Landlebensräume auf, die bereits die Winterquartiere enthalten können. Hier verkriechen sich die Tiere Mitte Oktober bis Anfang November in frostsicheren, meist unterirdischen Verstecken (MLUV 2007a). Auch verkriecht sie sich unter und in totem Holz, unter Steinen und im Wurzelbereich von Bäumen und Stäuchern. (NÖLLERT &amp; NÖLLERT 1992)</p> <p>Die Rotbauchunke ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit stark gefährdet (RL BB 2 / RL D 2). (Vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004) Die Brandenburger Vorkommen der Rotbauchunke liegen der westlichen Verbreitungsgrenze dieser Art recht nahe. So kommt sie nur noch nördlich der Linie Wittenberg - Tangermünde - Magdeburg vor. In Brandenburg ist die Bestandsentwicklung der Rotbauchunke rückläufig, so dass sie hier inzwischen nur noch sehr lückenhaft verbreitet ist. Die Ursachen hierfür sind breit gefächert und liegen vor allem in der Intensivierung der Land- und Fischereiwirtschaft, Grundwasserabsenkung durch Bergbautätigkeiten und Verdichtung des Verkehrsnetzes. (LfU 2020) Das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ stellt einen Verbreitungsschwerpunkt der Rotbauchunke im Land Brandenburg dar.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Jahr 2005 wurden etwa 14 Individuen der Rotbauchunke insbesondere an den Feuchtwäldern und am Mahlbusen, aber auch am Altarm westlich der Kleinen Röder verhört (RIECK 2005). Im Erfassungsjahr 2010 (RIECK) konnte das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nur mit vier Exemplaren am Fangzaun bestätigt werden. Im Jahr 2019 (UMLANDPAN) erfolgte kein Nachweis der Art. Trotz der nur sporadischen Nachweise, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der gesamte Auenbereich der Schwarzen Elster vor allem als Laichhabitat aber auch als Migrationskorridor von der Rotbauchunke genutzt wird.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die sinkenden Nachweiszahlen weisen auf einen mittel bis schlechten Erhaltungszustand (C) der lokalen Population hin. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Art ebenfalls mit ungünstig – schlecht (U2) angegeben.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
S <sub>ASB</sub> 4	Anlage von Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit
S <sub>ASB</sub> 5	Anlage von Schutzzäunen und Umsetzen von Amphibien vor der Bauzeit
V <sub>ASB</sub> 6	Bauzeitenregelung im Bereich des Altarms zum Schutz von Amphibien
V 8	Ökologische Baubegleitung

## Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen von überwinternden Rotbauchunken können weitestgehend ausgeschlossen werden, da nur sehr wenige Rotbauchunken nachgewiesen wurden und die Rodung von Gehölzen nur in einem sehr geringen Umfang erfolgen wird. Die ehemalige Deponie (potentielles Winterquartier) wird vor Beginn der Bauzeit bereits kurz vor Beginn der Wanderzeit der Amphibien (Mitte Februar) abgezäunt. Alle innerhalb des Zaunes befindlichen Amphibien werden aus dem Baufeld abgesammelt (Sammelbehälter an der Innenseite des Zaunes) und in den Niederungsbereich umgesetzt (S<sub>ASB</sub> 5).

Darüber hinaus werden vor Baubeginn Amphibienschutzzäune entlang des Baufeldes aufgestellt, um zu verhindern, dass Individuen in den Baubereich geraten und von Baufahrzeugen überfahren werden. Die Amphibienschutzzäune sind während der gesamten Wanderzeit der Amphibien zu erhalten. (S<sub>ASB</sub> 4)

Eine Tötung von Rotbauchunken oder ihrer Entwicklungsformen im Bereich von Fortpflanzungsgewässern ist nicht zu erwarten, da in den letzten Jahren keine Fortpflanzung im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnte. Darüber hinaus erfolgen die Eingriffe im Bereich des Altarmes außerhalb der Laichzeit (V<sub>ASB</sub> 6) im Zeitraum von Mitte August bis Anfang März.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme ist der Verbotstatbestand der Tötung in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ein Reproduktionsnachweis der Rotbauchunke erfolgte im Rahmen der faunistischen Erfassungen nicht. Erhebliche Störungen von Rotbauchunken während der Fortpflanzungszeit können demnach überwiegend ausgeschlossen werden. Der Anschluss des Altarmes an die Kleine Röder und den Angergraben erfolgt darüber hinaus außerhalb der Laichzeit (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 6) so dass erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit nicht zu erwarten sind.

Baubedingte Störungen im Zuge der Wanderung werden durch die Anlage von Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit (S<sub>ASB</sub> 4) vermieden. Auch im Bereich der ehemaligen Deponie (Landlebensraum) können Störungen durch Schutzmaßnahmen (S<sub>ASB</sub> 5) vermieden werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung kann damit ausgeschlossen werden.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Reproduktionsnachweis der Rotbauchunke erfolgte im Rahmen der faunistischen Erfassungen nicht. Fortpflanzungsstätten von Rotbauchunken sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine baubedingte und daher kurzzeitige Beeinträchtigung des Altarmes als potentieller Teillebensraum bzw. potentielles Laichgewässer ist nicht auszuschließen. Dies gilt vor allem, wenn die Bauzeit in die Laichzeit fällt. Der Anschluss des Altarmes an die Kleine Röder stellt jedoch eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung des Gewässers dar. Ohne

### **Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

diese Maßnahme würde der Altarm allmählich verlanden und als Laichhabitat langfristig verloren gehen. Der Anschluss des Altarms erfolgt zudem außerhalb der Laichzeit der Rotbauchunke (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 6). Nach dem Anschluss des Altarms an die Kleine Röder und den Angergraben besitzt das Gewässer wieder vollständig die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Darüber hinaus werden im Zuge des Vorhabens weiträumige Retentionsflächen entstehen. Zusätzlich werden als kompensatorische Maßnahme im Niederungsbereich Senken geschaffen, die vor allem der Rotbauchunke zukünftig als Laichhabitat dienen können (Maßnahme A 2).

Durch den Abtrag der ehemaligen Deponie kommt es zum Verlust eines potentiellen Winterquartiers. Es verbleiben jedoch genügend geeignete Landlebensräume im räumlichen Zusammenhang (verbleibende Gehölz- und Restwaldstrukturen). Als kompensatorische Maßnahme ist darüber hinaus die Anlage eines Auwaldes (Maßnahme A 5) zwischen Altarm und Kleiner Röder vorgesehen.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme ist der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### **5.1.2.4 Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Gemäß Relevanzuntersuchung sind durch die geplante Maßnahme keine Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen und sind deshalb nicht weiter zu betrachten.

#### **5.1.2.5 Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden alle vom Vorhaben betroffenen Bäume auf Vorkommen holzbewohner Käfer untersucht. An keinem der Bäume wurde eine Besiedelung mit Käfern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit) festgestellt (WIESNER 2013, UMLANDPLAN 2019). Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL sind daher nicht weiter zu betrachten.

#### **5.1.2.6 Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Gemäß Relevanzuntersuchung sind durch die geplante Maßnahme keine Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen und sind deshalb nicht weiter zu betrachten.

#### **5.1.2.7 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Gemäß Relevanzuntersuchung sind durch die geplante Maßnahme keine Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen und sind deshalb nicht weiter zu betrachten.

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Brutvogelkartierung (UMLANDPLAN 2019) wurden 70 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon sind 48 Arten unmittelbar Brutvögel im Gebiet. Einige Arten mit großen Revieransprüchen wurden teilweise häufiger als Nahrungsgäste beobachtet, wobei die Brutstandorte selbst außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen.

In der im Anhang beiliegenden Relevanztabelle wurde für alle europäischen Vogelarten abgeprüft, ob eine Prüfung gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen muss. Eine weitere Prüfung wurde für die Vogelarten ausgeschlossen, die im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden oder deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen ausschließen lassen. Es handelt sich dabei um Arten, die lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder im Überflug erfasst wurden. Dies sind die Arten Flussschwabe, Hohltaube, Kolkrahe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Schwarzspecht, Türkentaube, Weißstorch und Wiesenpieper. Insgesamt wurden 54 Arten ermittelt, für die eine Prüfrelevanz besteht.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten aufgeführt, für die zu prüfen ist, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

<b>Tabelle 4: Im UG nachgewiesene Vogelarten, Schutzstatus und Gefährdung sowie Art der Nachweise</b>						
<b>Vorkommende Arten</b>		<b>Gefährdung / Schutz</b>				<b>Status (Anzahl Reviere)</b>
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>VS RL</b>	<b>BAV</b>	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	B (4)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	§	B (2)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	§	B (7)
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	-	<b>§</b>	<b>B (4)</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	§	B (2)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	§	B (1)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	-	§	B (8)
<b>Drosselrohrsänger</b>	<b><i>Acrocephalus arundinaceus</i></b>	-	-	-	<b>§§</b>	<b>B (3)</b>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	§	B (1)
<b>Eisvogel</b>	<b><i>Alcedo atthis</i></b>	-	-	<b>Anh. I</b>	<b>§§</b>	<b>N</b>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	§	B (1)
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	-	§	<b>B (3)</b>
<b>Feldschwirl</b>	<b><i>Locustella naevia</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	-	<b>§</b>	<b>B (4)</b>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	§	B (2)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	§	B (3)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	§	B (1)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	§	B (4)

<b>Tabelle 4: Im UG nachgewiesene Vogelarten, Schutzstatus und Gefährdung sowie Art der Nachweise</b>						
Vorkommende Arten		Gefährdung / Schutz				Status (Anzahl Reviere)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL	BAV	
<b>Gelbspötter</b>	<i>Hippolais icterina</i>	-	<b>3</b>	-	§	<b>B (1)</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	§	B (9)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	§	B (1)
<b>Grünspecht</b>	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	§§	<b>B (1)</b>
<b>Habicht</b>	<i>Accipiter gentilis</i>	-	<b>V</b>	-	§§	<b>N</b>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	§	B (1)
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-	§	B (1)
<b>Heidelerche</b>	<i>Lullula arborea</i>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>Anh. I</b>	§	<b>B (1)</b>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	-	§	B (1)
<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	<b>2</b>	<b>2</b>	-	§	<b>B (1)</b>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	§	B (2)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	§	B (1)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	§	B (10)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-	-	§	B (2)
<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>	-	<b>V</b>	-	§§	<b>B (1)</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	§	B (5)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	§	B (6)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	§	B (2)
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	-	<b>3</b>	<b>Anh. I</b>	§	<b>B (3)</b>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	-	-	§	B (5)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	§	B (4)
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	§	B (6)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§	B (1)
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	<b>V</b>	-	<b>Anh. I</b>	§§	<b>N</b>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	§	B (5)
<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>	-	-	<b>Anh. I</b>	§§	<b>N</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	§	B (4)
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	<b>3</b>	-	-	§	<b>B (5)</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	§	B (2)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	§	N / BV
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	-	§	B (1)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	§	B (1)
<b>Trauerschnäpper</b>	<i>Ficedula hypoleuca</i>	<b>3</b>	-	-	§	<b>B (1)</b>
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	-	<b>3</b>	-	§§	<b>N</b>
<b>Wendehals</b>	<i>Jynx torquilla</i>	<b>2</b>	<b>2</b>	-	§§	<b>B (3)</b>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	§	B (1)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	§	B (6)

<b>Tabelle 4: Im UG nachgewiesene Vogelarten, Schutzstatus und Gefährdung sowie Art der Nachweise</b>						
<b>Vorkommende Arten</b>		<b>Gefährdung / Schutz</b>				<b>Status (Anzahl Reviere)</b>
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>VS RL</b>	<b>BAV</b>	
<b>Legende:</b>						
<u>Abkürzungen:</u>		<u>Gefährdungsstatus Rote Liste:</u>		<u>Abkürzungen Spalte „Status“:</u>		
VS RL - EU-Vogelschutzrichtlinie		RL BB - Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY, MÄDLow, JURKE 2019)		B = Brutvogel		
Anh. I - besonders zu schützende Art gem. Anhang 1		RL D - Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)		BV = Brutverdacht		
BAV - Bundesartenschutzverordnung		1 = vom Aussterben bedroht		N = Nahrungsgast		
§ - besonders zu schützende Art		2 = stark gefährdet				
§§ - streng zu schützende Art		3 = gefährdet				
		V = Art der Vorwarnliste				
Arten, die einem Gefährdungsgrad nach Roter Liste Brandenburg (Status 1 – 3) unterliegen oder streng geschützt sind, sind <b>fett</b> gedruckt.						

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während wertgebende Vogelarten (gefährdete und stark gefährdete Arten nach Roter Liste von Brandenburg und Deutschland, Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten) des Untersuchungsraumes Art für Art behandelt werden (Arten sind in der Tabelle fett dargestellt), werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

<b>Artengruppe: Bodenbrüter (ungefährdete Arten)</b>	
Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Es handelt sich bei den aufgeführten Arten vorwiegend um Bodenbrüter bzw. in niedrigem Gestrüpp brütende Arten. Das Rotkehlchen beispielsweise baut sein Nest oft im Bereich bodennaher Höhlungen oder zwischen Baumwurzeln. Die Nester von Fitis, Schwarzkehlchen und Zilpzalp befinden sich in der Regel in dichter Bodenvegetation oder dicht darüber. Der Fasan und die Nachtigall bauen ihr Nest gut versteckt im bodennahen Stauden-, Gras- und Zweig-Gestrüpp. Die Mehrzahl der Nester des Zaunkönigs liegt in Höhe der Strauchschicht verschiedenster Strukturen. (FLADE 1994, ABBO 2001, SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Bei den genannten Arten handelt es sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. (MLUL 2018)</p> <p>Die meisten der aufgeführten Arten weisen in Brandenburg stabile Bestände auf und kommen häufig vor. Der Fasan ist mäßig häufig vertreten und das Schwarzkehlchen kommt selten vor. Für die Art ist jedoch die Zunahme des Bestandes angegeben. Alle Arten sind in Brandenburg und deutschlandweit ungefährdet.</p> <p>Brutzeiten der Vogelarten gemäß MLUL (2018): <u>Fasan</u>: Ende März – Anfang August; <u>Fitis</u>: Anfang April – Ende August; <u>Nachtigall</u>: Mitte April – Mitte August; <u>Rotkehlchen</u>: Ende März – Anfang September; <u>Schwarzkehlchen</u>: Anfang März – Ende Oktober; <u>Zaunkönig</u>: Ende März – Anfang August; <u>Zilpzalp</u>: Anfang April – Mitte August</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die ubiquitären Bodenbrüter wurden in unterschiedlichen Häufigkeiten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Am häufigsten nachgewiesen wurden Nachtigall und Zilpzalp mit jeweils sechs und das Schwarzkehlchen mit fünf Revieren. Der Fitis wurde mit insgesamt drei Revieren im Gebiet nachgewiesen. Für Fasan, Zaunkönig und Rotkehlchen erfolgte lediglich ein Reviernachweis. (UMLANDPLAN 2019)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Die genannten Brutvogelarten stellen keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Bruthabitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens auch außerhalb des Untersuchungsraums führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großzügig abzugrenzen sind und sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Dies bedeutet, dass die nachgewiesenen Brutpaare bzw. Reviere nur einen Bruchteil der lokalen Populationen darstellen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird für die genannten Arten mit hervorragend (A) bewertet.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	
<p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten der genannten Arten, erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Die Baufeldfreimachung</p>	

<b>Artengruppe: Bodenbrüter (ungefährdete Arten)</b>	
<b>Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)</b>	<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>
<b>Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)</b>	<b>Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b>
<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>	<b>Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>
<b>Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</b>	

umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2 wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um lärmunempfindliche Arten mit i. d. R. geringen Fluchtdistanzen. Dennoch können Störungen während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades und der Häufigkeit der betroffenen Arten ist jedoch davon auszugehen, dass sich dies nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirkt. Zudem treten vorhabenbedingte Störungen nur temporär auf. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die betroffenen Arten die Habitate wieder besiedeln. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2) wird die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der genannten bodenbrütenden Vogelarten vermieden. Die Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Artengruppe: Gehölzbrüter (Baum- und Buschbrüter, ungefährdete Arten)**

Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> )
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von 28 Bäumen und von 1.823 m<sup>2</sup> flächigen Gehölzbeständen. Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. von Nestlingen) sowie die Zerstörung von Eigelegten können für die überwiegenden als Brutvögel nachgewiesenen Arten vermieden werden, da die Baufeldfreimachung und damit die Fällung bzw. Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Für die meisten Arten kann die Brut zum Zeitpunkt der Fällung ausgeschlossen werden. Lediglich die Ringeltaube brütet bis in den November hinein, die Hauptbrutzeit ist jedoch in der Regel Ende September abgeschlossen (vgl. ANDRETZKE et al. 2005). Amsel und Nebelkrähe beginnen teilweise bereits Anfang bzw. Mitte Februar mit der Brut. Sollten durch die Baufeldfreimachung ungewöhnlich frühe Gelege zerstört werden, ist der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population durch Zweit- und Drittbruten sichergestellt. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den genannten Arten handelt es sich um lärmunempfindliche Arten mit i. d. R. geringen Fluchtdistanzen. Dennoch können Störungen während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades und der Häufigkeit der betroffenen Arten ist jedoch davon auszugehen, dass sich dies nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirkt. Zudem treten baubedingte Störungen nur temporär auf. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fällung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Da die genannten Arten ihr Nest jedes Jahr neu bauen, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, sodass der Verbotstatbestand nicht einschlägig ist. Es verbleiben genügend Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum bzw. werden im Zuge des Vorhabens auch neue Gehölzstrukturen geschaffen (Pflanzung von Gehölzen am neuen Angergraben, Entwicklung eines Erlenwaldes am Altarm), sodass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Artengruppe: Gehölzbrüter (Baum- und Buschbrüter, ungefährdete Arten)**

Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> )
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter (ungefährdete Arten)</b>	
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )
Buntspecht ( <i>Dendrocopus major</i> )	Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
Bei den genannten Arten handelt es sich um <u>Höhlenbrüter</u> , einzelne Arten sind auch <u>Nischenbrüter</u> oder <u>Gebäudebrüter</u> .	
Die aufgeführten Meisenarten zimmern teilweise ihre Höhlen selbst, nutzen aber auch alte Spechthöhlen oder andere Baumhöhlen. Beim Buntspecht handelt es sich um die häufigste Spechtart in Brandenburg. Er baut seine Bruthöhle jedes Jahr neu. (ABBO 2001) Die Bachstelze und der Hausrotschwanz legen ihr Nest bevorzugt an Gebäuden und anderen Bauwerken (z. B. Brücken) an. Der Feldsperling nutzt vornehmlich Baumhöhlen (Spechthöhlen) brütet aber auch an Gebäuden. Der Kleiber nutzt Baumhöhlen aller Art, nutzt aber auch Strukturen in Bauwerken wie z. B. Mau-erlöcher. (SÜDBECK et al. 2005) Zum Teil werden von den Arten auch Nistkästen angenommen, wie z. B. vom Star, den Meisen, Kleiber Sperlinge und Hausrotschwanz. (ABBO 2000, SÜDBECK et al. 2005)	
Bei den Arten handelt es sich um häufige Brutvögel in Brandenburg. (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) Gartenrotschwanz und Weidenmeise kommen mittelhäufig / häufig vor. (MIL 2015, Anhang 3) Feldsperling und Kleinspecht sind mittelhäufig. Alle Arten sind in Brandenburg ungefährdet. Der Feldsperling steht in den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs in der Vorwarnliste, der Haussperling wird deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt.	
Brutzeiten der Vogelarten gemäß MLUL (2018): <u>Bachstelze</u> : Anfang April – Mitte August; <u>Blaumeise</u> : Mitte März – Anfang August; <u>Buntspecht</u> : Ende Februar – Anfang August; <u>Feldsperling</u> : Anfang März – Anfang September; <u>Gartenbaumläufer</u> : Ende März – Anfang August; <u>Hausrotschwanz</u> : Mitte März – Anfang September; <u>Haussperling</u> : Ende März – Ende September; <u>Kleiber</u> : Anfang März – Anfang August; <u>Kohlmeise</u> : Mitte März – Anfang August	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die ubiquitären Höhlenbrüter wurden in unterschiedlichen Häufigkeiten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Am häufigsten nachgewiesen wurden die beiden Meisenarten. Für die Kohlmeisen erfolgten zehn Reviernachweise, für die Blaumeise sieben Reviernachweise. Die übrigen Arten wurden mit deutlich geringeren Anzahlen nachgewiesen. Bachstelze und Feldsperling besitzen je zwei Reviere im Untersuchungsraum: Buntspecht, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling und Kleiber wurden jeweils nur mit einem Revier nachgewiesen. (UMLANDPLAN 2019)	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Da sich geeigneten Bruthabitatstrukturen auch im Umfeld des Vorhabens außerhalb des Untersuchungsraums (z. B. entlang der Altdeiche und in den umliegenden Siedlungsgebieten) befinden, ist die räumlich zusammenhängende lokale Population großzügig abzugrenzen, sodass insgesamt für alle nachgewiesenen Arten von deutlich höheren Individuenzahlen auszugehen ist. Es ist davon auszugehen, dass die nachgewiesenen Brutpaare / Reviere nur einen Bruchteil der lokalen Populationen darstellen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die beiden Meisenarten aufgrund der hohen Nachweiszahlen und dem flächendeckenden Nachweis verteilt über den gesamten Untersuchungsraum mit hervorragend (A) bewertet. Für alle übrigen Höhlen- und Nischbrüter ist von einem guten Erhaltungszustand (B) auszugehen.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
CEF 3	Anbringen von Nistkästen

### Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter (ungefährdete Arten)

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Buntspecht (*Dendrocopus major*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Kleiber (*Sitta europaea*)

Kohlmeise (*Parus major*)

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. von Nestlingen) sowie die Zerstörung von Eigelegen vermieden werden. Mit der Regelung, dass in der Zeit vom 1.3. bis zum 30.9. keine Baufeldfreimachung erfolgen darf, ist weitgehend sichergestellt, dass sich keine Eigelege, nicht flügger Jungtiere sowie Alttiere im Nest befinden. Für den Buntspecht wird zwar ein früherer Brutbeginn angegeben (ab Ende Februar), aber die Eiablage erfolgt in der Regel erst später, so dass auch für diese Art eine Zerstörung von Eigelegen verneint werden kann. Der Verbotstatbestand der Tötung ist demnach nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Lediglich der Buntspecht weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf (KIFL 2010). Seine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt gemäß GASSNER et al. (2010) 20 Meter. Das Revier befindet sich in etwa 180 Metern Entfernung zum Eingriffsstandort im Srauchweidengebüsch im Süden des Untersuchungsraumes. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben, sind baubedingte Störungen des Buntspechtes nicht zu erwarten.

Bei den übrigen betroffenen Arten handelt es sich um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bzw. Arten für die Lärm keine Relevanz besitzt (KIFL 2010), so dass Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Gemäß GASSNER et al. (2010) weisen die Arten darüber hinaus mit etwa 5 bis 15 Metern nur sehr geringe Fluchtdistanzen auf. Störungen während der Bauzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn diese mit der Brutzeit zusammenfällt und Brutplätze in gehölzbeständen Bereichen unmittelbar angrenzend an das Baufeld besetzt werden. Unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades und der Häufigkeit der betroffenen Arten ist jedoch davon auszugehen, dass sich dies nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirkt. Zudem treten baubedingte Störungen nur temporär auf. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die aufgeführten Arten nutzen alle ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, bei denen eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. (MLUL 2018) Im Zuge des Vorhabens gehen aufgrund der Fällung von Altbäumen insgesamt vier Fortpflanzungsstätten (Höhlen, Halbhöhlen, Nischen, Spalten an den Bäumen) der genannten ungefährdeten höhlenbrütenden Arten verloren. Dabei handelt es sich um je eine Fortpflanzungsstätte von Kohl- und Blaumeise in den alten Weiden im Norden des Untersuchungsraumes, eine weitere

**Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter (ungefährdete Arten)**

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Buntspecht (*Dendrocopus major*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Kleiber (*Sitta europaea*)

Kohlmeise (*Parus major*)

Fortpflanzungsstätte der Kohlmeise in einer alten Eiche auf dem Altdeich am Mühlgraben und eine Fortpflanzungsstätte des Gartenbaumläufers in der Baumhecke am Angergraben. (Zusätzlich kommt es zum Verlust von zwei weiteren Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten – eine Fortpflanzungsstätte des Stars ebenfalls in der Baumhecke am Angergraben und eine Fortpflanzungsstätte des Wendehals auf der ehemaligen Deponie. Die beiden Arten werden jeweils in einem separaten Artenschutzblatt abgehandelt).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden vor Baubeginn für jeden gefälltten Baum mit nachgewiesener Fortpflanzungsstätte drei Nistkästen aufgehängt. Die Nistkästen werden an geeigneten Bäumen auf dem Altdeich vorgesehen. Durch die Maßnahme ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Gewässer- und Röhrichtbrüter (ungefährdete Arten)</b>	
Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	Teichhuhn ( <i>Gallinula chlorops</i> )
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Bei den genannten Arten handelt es um an Gewässer gebundene Brutvogelarten aber auch Schilf- bzw. Röhrichtbrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu im Bereich von Schilf-, Schilf-Rohrkolben-Mischbeständen oder ähnlichen Beständen (Brennnesselfluren, üppige Krautvegetation) an unterschiedlichen Gewässern bzw. in feuchtgeprägten Wäldern anlegen. Die Stockente wird mit unter diese Kategorie gefasst, da sie überwiegend ihr Nest in Bodennähe (auf Carexinseln, in Wiesen, Schilfbeständen) errichtet. Sie ist allerdings hinsichtlich der Nistplatzwahl sehr anpassungsfähig und kann auch auf Bäumen, in Gebüsch oder in Höhlungen brüten. (ABBO 2001) Der Sumpfrohrsänger besiedelt hochstaudenreiche Lebensräume.</p> <p>Bei den genannten Arten handelt es sich um überwiegend in Brandenburg häufige Arten, lediglich das Teichhuhn ist in Brandenburg als Brutvogel mäßig häufig vertreten. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008) Alle Arten sind deutschlandweit und in Brandenburg ungefährdet. Das Teichhuhn wird in der Vorwarnliste Deutschlands geführt.</p> <p>Brutzeiten der Vogelarten gemäß MLUL (2018):  <u>Rohrammer</u>: Anfang April –bis Ende August; <u>Stockente</u>: Ende März – Mitte August; <u>Teichhuhn</u>: Mitte April – Ende September; <u>Teichrohrsänger</u>: Ende April – Mitte September</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die aufgeführten Arten wurden in unterschiedlichen Häufigkeiten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Mit sechs Revieren wurde die Rohrammer am häufigsten nachgewiesen. Für Teichhuhn und Teichrohrsänger erfolgte jeweils nur ein Reviernachweis. Die Stockente wurde als Nahrungsgast im Umfeld von Kleiner Röder und Schwarzer Elster nachgewiesen. Gegebenenfalls brütet sie auch im Gebiet (Brutverdacht). (UMLANDPLAN 2019)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Da sich geeignete Bruthabitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens auch außerhalb des Untersuchungsraums befinden, ist die räumlich zusammenhängende lokale Population großzügig abzugrenzen, sodass insgesamt für alle nachgewiesenen Arten von deutlich höheren Individuenzahlen auszugehen ist. Es ist davon auszugehen, dass die nachgewiesenen Brutpaare / Reviere nur einen Bruchteil der lokalen Populationen darstellen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Rohrammer aufgrund der Anzahl der Nachweise und dem flächendeckenden Nachweis verteilt über den gesamten Untersuchungsraum mit hervorragend (A) bewertet. Für die übrigen genannten Arten ist von einem guten Erhaltungszustand (B) auszugehen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	
<p>Tötungen von Nestlingen bzw. eine Zerstörung von Eigelegen im Rahmen der Bauarbeiten können ausgeschlossen werden, da im Zuge der Bauaufeldfreimachung (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2) die Röhrichtbestände an den Standorten beseitigt werden, an denen bauliche Eingriffe stattfinden. Die Beseitigung des Röhrichts bzw. der Hochstauden erfolgt</p>	

<b>Artengruppe: Gewässer- und Röhrichtbrüter (ungefährdete Arten)</b>	
<b>Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</b>	<b>Teichhuhn (<i>Gallinula chlorops</i>)</b>
<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	<b>Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)</b>
<p>außerhalb der Brutzeit. Das Röhricht bzw. die Hochstauden sind in diesen Bereichen kurz zu halten, damit sich bis zum Baubeginn keine der Arten zur Brut niederlassen. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder eine Zerstörung von Eigelegen wird so vermieden. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht einschlägig. An das Baufeld angrenzende empfindliche Bereiche, wie z. B. Röhrichtbestände, werden darüber hinaus im Zuge der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen geschützt (Maßnahme S 1) und Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden außerhalb dieser Bereiche eingerichtet (Maßnahme S 6).</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bei den genannten Arten handelt es sich um Brutvogelarten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bzw. Arten für die Lärm keine Relevanz besitzt (KIFL 2010), so dass Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Störungen können sich baubedingt jedoch aufgrund der Anwesenheit des Menschen ergeben, wenn Eingriffe in der Brutzeit im Bereich der Gewässer (Anschluss des Altarms an die Kleine Röder, Überbauung der Gräben) erfolgen. Unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades und der Häufigkeit der betroffenen Arten ist jedoch davon auszugehen, dass sich dies nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirkt. Zudem treten baubedingte Störungen nur temporär auf. Nach Bauende steht der Lebensraum den Arten wieder als Lebensstätte zur Verfügung. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die genannten Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt. Durch die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2 ist sichergestellt, dass sich bei Baubeginn keine Niststätten im Bereich der Gewässerufer befinden, in denen Bauarbeiten stattfinden. Dadurch kann eine Zerstörung von Niststätten vermieden werden. Die Röhrichtbestände im Baubereich werden mit Beginn der Vegetationsperiode bis zum Zeitpunkt des Baubeginns kurzgehalten, um eine Besiedelung in der Bauzeit zu verhindern. An das Baufeld angrenzende empfindliche Bereich, wie z. B. Röhrichtbestände, werden darüber hinaus im Zuge der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen geschützt (Maßnahme S 1) und Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden außerhalb dieser Bereiche eingerichtet (Maßnahme S 6). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sich die Röhrichtbestände im Baubereich wieder einstellen.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens kommt es anlagebedingt jedoch kleinflächig zum Verlust von Röhrichtbeständen (919 m<sup>2</sup>), die im Röhricht brütenden Arten als Bruthabitat dienen können. Es verbleiben jedoch genügend Röhrichtbestände im Vorhabenraum und auch im weiteren Umfeld. Im Zuge des Vorhabens wird darüber hinaus hinter den Altdeichen ein neuer Retentionsraum geschaffen, Ackerflächen werden extensiviert und in Grünland umgewandelt (Maßnahme A 4) und eine Vernässungsfläche wird gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen (Maßnahme A 6). An all diesen Standorten werden sich kurz- bis mittelfristig für Röhrichtbrüter geeignete Bruthabitate entwickeln. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang damit weiterhin gewahrt. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig. Der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht erfüllt.</p>	

**Artengruppe: Gewässer- und Röhrichtbrüter (ungefährdete Arten)**

Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

Teichhuhn (*Gallinula chlorops*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis flammea</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Bluthänfling ist flächendeckend in Brandenburg verbreitet. Er besiedelt offene und halboffene Ackerlandschaften mit Hecken und Büschen, junge Kiefern- und Fichtenschonungen, Kahlschläge, Truppenübungsplätze mit Gehölzaufwuchs, ehemalige Deponien, Tagebauränder, verwilderte Industriestandorte, Stall- und Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben, ehemalige Rieselfeldlandschaften, Obstanlagen, Hecken, Waldränder, Gärten und Friedhöfe. Wichtig für die Art ist eine artenreiche, samentragende Krautschicht. Als Nistplatz werden überwiegend Gehölze genutzt. (ABBO 2001) Von Bedeutung für sein Vorkommen sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitats) sowie strukturreiche Gebüsche bzw. junge Nadelbäume (Nisthabitat). Das Nest befindet sich in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und Kletterpflanzen). Selten werden Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhricht angelegt. Von April bis August erfolgen 2 Bruten. (SINGER 1997) Die Art brütet von Anfang April bis Anfang September.</p> <p>Der Bluthänfling ist eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Sein Brutbestand wird für Brandenburg mit 10.000-20.000 Revieren angegeben. (RYSLAVY &amp; MÄDLÖW 2008) In Brandenburg und deutschlandweit gilt der Bluthänfling als gefährdet (RL BB 3 / RL D 3).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Bluthänfling wurde mit 4 Revieren innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Drei Reviere befinden sich im Bereich von Gehölzständen an Gräben. Sie befinden sich südlich des Feldgehölzes am Abzweig des Angergrabens, am Graben westlich des Altgewässers und östlich der ehemaligen Deponie am Angergraben. Das vierte Revier befindet sich am Rand der Ackerflächen nordöstlich von Zobersdorf im Bereich des Feldgehölzes. (UMLANDPLAN 2019)</p>	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Nachweise der Art erfolgten an den überwiegenden potentiell geeigneten Habitats auch in verhältnismäßig geringer Entfernung zur neu errichteten Ortsumgebung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aus diesem Grund mit gut (B) eingestuft.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Alle vier Brutstandorte des Bluthänflings befinden sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches. Die Brutplätze am Angergraben an der ehemaligen Deponie und im Feldgehölz an der Ackerfläche nordöstlich von Zobersdorf befinden sich unmittelbar an der Bauzeitgrenze. Durch die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) wird sichergestellt, dass die Gehölze (sowie Gras- und Staudenfluren und Röhrichtbestände) außerhalb der Brutzeit beseitigt werden. Darüber hinaus werden alle unmittelbar an das Bauzeit angrenzenden Gehölzbestände während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen geschützt (Maßnahme S 1).</p> <p>Verletzungen oder eine Tötung von Tieren wie auch die Zerstörung von Eigelegenen sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist daher nicht einschlägig.</p>	

## Bluthänfling (*Carduelis flammea*)

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Bluthänfling gilt als Vogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. (KIFL 2010) Die Fluchtdistanz wird von FLADE (1995) mit < 10 - 20 m angegeben. Die Brutstandorte südlich des Feldgehölzes und westlich des Altgewässers befinden sich in mehr als 50 meter Entfernung vom Vorhaben. Für diese Brutplätze ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Für die Brutplätze unmittelbar an der ehemaligen Deponie als auch im Feldgehölz nordöstlich von Zobersdorf, welches unmittelbar an das Baufeld grenzt, können bauzeitliche Störungen nicht ausgeschlossen werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden keine Störungen verbleiben. Das Bruthabitat im Feldgehölz bei Zobersdorf kann bei Aufgabe während der Bauzeit nach dem Errichten des Deiches ohne verbleibende Auswirkungen wieder besiedelt werden.

Betriebsbedingte Störungen, ggf. bedingt durch den Radverkehr auf dem Deich bzw. durch die gelegentliche Befahrung im Zuge der Deichunterhaltung, sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist daher nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) wird sichergestellt, dass Vegetationsbestände im Baufeld außerhalb der Brutzeit entfernt werden. Da der Schutz der Niststätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, kann demnach eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden alle unmittelbar an das Baufeld angrenzenden Vegetationsbestände während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen geschützt (Maßnahme S 1). Die als Brutplatz genutzten Strukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann demnach ausgeschlossen werden. Der Schädigungsverbotstatbestand ist nicht erfüllt.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Drosselrohrsänger besiedelt bevorzugt Ufer von Seen und Flüssen mit ins Wasser vordringenden, buchtenreichen Altschilf- bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen. Er ist an hohe vertikale Strukturen gebunden und benötigt daher zumindest vorjähriges, wasserseitig lockeres Schilf mit hohen dicken Halmen. Bei Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen und einem ausreichenden Nahrungsangebot in der Umgebung werden darüber hinaus auch kleinere Schilfbestände, wie z. B. Verlandungszonen kleiner Waldseen und schilfgesäumte Randbereiche von Wäldern angenommen. In der Kulturlandschaft besiedelt der Drosselrohrsänger z. T. auch sehr schmale Röhrichtsäume an Gräben und Teichen. Er gehört zu den Freibrütern und hängt sein Nest zwischen Röhrichthalmen auf. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Nach Bestandsrückgängen in den 80er Jahren (Schilfchwund) hat sich der Bestand seit den 90er Jahren deutlich erholt. Dies ist insbesondere auf Wiedervernässungsvorhaben und die Extensivierung der Landnutzung (schilfbestandene Grabenränder) zurückzuführen. Der Brutbestand beträgt 4.500 bis 7.000 Brutpaare. Er ist demnach ein mäßig häufiger Brutvogel. Der Brutbestand zeigt einen stark positiven Trend. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008) Der Drosselrohrsänger ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit ungefährdet. Er gehört gemäß Bundesartenschutzverordnung zu den streng geschützten Arten.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reviere des Drosselrohrsängers erfasst. Diese befinden sich im Norden am Mühlgraben, zwischen der Ortsumgehung und dem nördlich davon gelegenen Feldgehölz am Angergraben und am östlichen Ufer des Altarms. (UMLANDPLAN 2019)</p>	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Aufgrund des sehr schmalen Untersuchungsraums und der weiteren geeigneten Habitatstrukturen an der Kleinen Röder und an der Schwarzen Elster, ist davon auszugehen, dass die drei Brutreviere lediglich einen kleinen Teil der lokalen Population bilden. Bereits bestehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit hervorragend (A) eingestuft.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher, das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren sowie den Rückschnitt von Röhricht im Baufeld. Die Beseitigung des Röhrichts erfolgt außerhalb der Brutzeit. Das Röhricht ist in diesen Bereichen kurz zu halten, damit sich bis zum Baubeginn keine Individuen zur Brut niederlassen. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder eine Zerstörung von Eigelegten wird so vermieden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2 wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden. Die Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen werden darüber hinaus in unempfindlichen Bereichen angelegt (Maßnahme S 6),</p>	

<b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>
<p>sodass u. a. auch Röhrichtbestände bauzeitlich nicht beeinträchtigt werden. Die an das Baufeld und die Bauflächen angrenzenden empfindlichen Vegetationsbestände werden darüber hinaus bauzeitlich durch entsprechende Schutzmaßnahmen geschützt (Maßnahme S 1).</p> <p>Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht einschlägig.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Drosselrohrsänger gehört zu den Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010). Die Fluchtdistanz wird bei FLADE (1994) mit 10 bis 30 m angegeben und ist demnach sehr gering. Störungen, allein aufgrund der Anwesenheit des Menschen sind demnach nicht zu erwarten. Bauzeitliche Störungen aufgrund der Lärmemissionen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Vorhabenraum während der Bauzeit meiden wird. Baubedingte Störungen treten jedoch nur temporär auf. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die betroffenen Individuen die Habitate wieder besiedeln. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich die kurzzeitige bauzeitliche Störung nicht negativ auf die lokale Population auswirkt. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Zuge des Vorhabens (beim Anschluss des Altarms an die Kleine Röder) kommt es kleinflächig zu einem Eingriff im Bereich von Röhrichtbeständen, in denen Nachweise der Art erfolgten. Die übrigen beiden Brutplätze sind baubedingt nicht betroffen. Der Drosselrohrsänger baut sein Nest jedes Jahr neu, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2) wird die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Drosselrohrsängers demnach vermieden. Die Röhrichtbestände im Baubereich werden mit Beginn der Vegetationsperiode bis zum Zeitpunkt des Baubeginns kurzgehalten, um eine Besiedelung in der Bauzeit zu verhindern. An das Baufeld angrenzende empfindliche Bereiche, wie z. B. Röhrichtbestände, werden darüber hinaus im Zuge der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen geschützt (Maßnahme S 1) und Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden außerhalb dieser Bereiche eingerichtet (Maßnahme S 6).</p> <p>Der Eingriff am Altarm ist nur kleinflächig. Die Röhrichtbestände werden sich kurzfristig regenerieren. Zudem verbleiben genügend weitere ältere Röhrichtbestände im Vorhabenraum (am Altarm und entlang der Gräben) und darüber hinaus im weiteren Umfeld des Vorhabens. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens wird darüber hinaus hinter den Altdeichen ein neuer Retentionsraum geschaffen. Aufgrund der Wiedervernässung ist davon auszugehen, dass im Vorhabenraum kurzfristig weitere potentielle Bruthabitate für den Drosselrohrsänger entstehen.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Eisvogel ist eine Leitart für Fischteichgebiete und Fließgewässer. Er ist ein verbreiteter Brutvogel in Brandenburg und fehlt lediglich in gewässerarmen Regionen und Stadtzentren. Er bevorzugt kleinfischreiche Still- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und geeigneten Ansitzen, die sich &lt; 2-3 m über dem Wasser (z. B. überhängende Äste, Reusenpfähle, Brücken, Uferfaschinen) befinden, sowie nicht zu weit entfernte (bevorzugt am Wasser gelegene) steile, sandige bis lehmige, &gt; 50 cm hohe Erd-(Ufer-)Abbrüche. In diese Uferabbrüche graben Eisvögel eine bis zu einem Meter lange, meist etwas ansteigende Röhre und erweitern deren Ende zu einer rundlichen Nestkammer, um darin zu nisten. Während der Brutperiode werden 2 manchmal auch 3 Bruten aufgezogen. (SINGER 1997) Laut MLUL (2018) brütet die Art von Mitte März bis Mitte September. Der Aktionsradius kann sich währenddessen von 0,5 bis 3 km Fließgewässerstrecke ausdehnen. Die Fluchtdistanz beträgt 20-80 m (Gewöhnung an Wege möglich) (FLADE 1994).</p> <p>Der Brutbestand in Brandenburg beträgt 700-1.300 Reviere. Langfristig wird ein stabiler Trend vorausgesagt. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008) Der Eisvogel ist in Brandenburg und deutschlandweit ungefährdet.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Eisvogel wurde innerhalb des Untersuchungsraumes gelegentlich bei der Nahrungssuche beobachtet. Reviere der Art wurden nicht erfasst. (UMLANDPLAN 2019)	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Der Eisvogel wurde lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum erfasst. Bruthöhlen wurden nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine Aussage zur lokalen Population ist auf dieser Grundlage nicht möglich.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
-	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Bruthöhlen des Eisvogels wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. eine Zerstörung von Eigelegen kann daher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist daher nicht einschlägig.	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Eisvogel gehört zu den Vogelarten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010). Die Fluchtdistanz wird bei FLADE (1994) mit 10 – 80 m angegeben. Da keine Niststätte festgestellt wurde, kann eine Störung während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Möglicherweise meidet der Eisvogel während der Bauzeit den Untersuchungsraum als Jagdrevier. Da er jedoch nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich innerhalb des Untersuchungsraumes bei der	

<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>
Jagd beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass er weitere Fließgewässerabschnitte außerhalb des Untersuchungsgebietes nutzt und während der Bauzeit auf diese ungestörten Bereiche ausweichen kann. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind demnach nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung ist somit nicht einschlägig.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Nistplätze des Eisvogels wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Die Feldlerche besiedelt flächendeckend die Offenlandschaften in Brandenburg. Die Mindestgröße der Freiflächen liegt bei 5-6 ha und in großflächigen Wäldern bei 10 ha. Feldlerchen bevorzugen niedrige, lückige Bodenvegetation mit einem Deckungsgrad von &gt;25%. Die Nester befinden sich auf verschiedenen Ackerkulturen, Wiesen, Ödland, Acker- und Grünlandbrachen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Mitte August. Es erfolgen regelmäßig zwei Bruten (MLUL 2018; ABBO 2001).</p> <p>Der Brutbestand der Feldlerche in Brandenburg umfasst etwa 300.000 bis 400.000 Brutpaare. Es handelt sich somit um eine sehr häufige Brutvogelart in diesem Bundesland. Der Bestand unterliegt in Brandenburg aber einem kontinuierlichen Rückgang vor allem infolge intensiver Landwirtschaft. (RYSILAVY &amp; MÄDLOW 2008). Die Art ist aus diesen Gründen in der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg als gefährdet eingestuft (RL BB 3). Auch gemäß Roter Liste Deutschlands gilt die Feldlerche als gefährdet (RL D 3).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden 3 Reviere der Feldlerche erfasst. Zwei befinden sich im Westen des Untersuchungsraumes auf den Ackerflächen südlich des Wäldchens. Ein Revier wurde im Osten auf den Grünlandflächen nördlich der Ortsumgehung erfasst. (UMLANDPLAN 2019)</p>	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Aufgrund des sehr schmalen Untersuchungsraums und der weiteren geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld (Grünland, Ackerflächen), ist davon auszugehen, dass die Brutreviere lediglich einen kleinen Teil der lokalen Population bilden. Momentan bestehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche wird mit hervorragend (A) eingestuft.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2    Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	
V 8        Ökologische Baubegleitung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher, das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren, den Rückschnitt von Röhricht sowie den regelmäßigen Umbruch der Ackerflächen im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2 wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p>	

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Feldlerchen gehören zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010). Gemäß GASSNER et al. (2010) ist die Fluchtdistanz mit etwa 20 Metern darüber hinaus sehr gering. Baubedingte Störungen können für einzelne Ansiedlungen nicht ausgeschlossen werden, es verbleiben jedoch ausreichend Ausweichhabitate außerhalb der artspezifischen Beeinträchtigungszone. Darüber hinaus können die Bruthabitate, bei einer eventuellen Aufgabe, nach Fertigstellung des Vorhabens ohne verbleibende Auswirkungen wiederbesiedelt werden. Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden, da höchstens ein geringer Anteil der Reviere temporär beeinträchtigt wird. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist somit nicht gegeben.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Feldlerche baut ihr Nest jedes Jahr neu. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt demnach nach Abschluss der jeweiligen Brutperiode. (MLUL 2018) Da die komplette Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art erfolgt (VASB 2) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Durch das Vorhaben kommt es jedoch zur Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen durch das neue Deichbauwerk, welche potentielle Bruthabitate der Art darstellen. Gemessen an der Gesamtfläche ist die Inanspruchnahme jedoch sehr gering. Es verbleiben im räumlichen Zusammenhang genügend Flächen, die zur Anlage von Nestern geeignet sind. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht einschlägig.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Die Art lebt in offenem bis halboffenem Gelände. Als Brutplätze werden u. a. Großseggensümpfe, Pfeifengraswiesen, extensive oder nicht genutzte Feuchtwiesen, lichte, feuchte Waldstandorte oder verkrautete Waldränder, aber auch Kahlschläge sowie Fichten- und Kiefernsonnungen genutzt (BAUER et al. 2005). Der Feldschwirl gehört zu den Frei-brütern und legt sein Nest bodennah, versteckt in der Krautschicht an. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang August (MLUL 2018).</p> <p>In Brandenburg umfasst der Bestand 4.000 – 7.000 Brutpaare. Er gehört damit zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Sein Bestand wird als langfristig stabil eingestuft (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). In Brandenburg wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Deutschlandweit gilt der Feldschwirl als gefährdet (RL D 3).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden 4 Reviere des Feldschwirls erfasst. Zwei befinden sich im Norden des Untersuchungsraumes im Bereich des wechselfeuchten Auengrünlandes, zwei befinden sich im Süden im Bereich der beiden größeren Röhrichtbestände. (UMLANDPLAN 2019)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Aufgrund des sehr schmalen Untersuchungsraums und der weiteren geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld (Grünland, Feuchtgebiete mit Röhrichtbeständen), ist davon auszugehen, dass die Brutreviere lediglich einen kleinen Teil der lokalen Population bilden. Momentan bestehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldschwirls wird mit hervorragend (A) eingestuft.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 2    Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit</p> <p>V 8        Ökologische Baubegleitung</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher, das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren sowie den Rückschnitt des Röhrichts. Die Beseitigung des Röhrichts bzw. der Hochstauden erfolgt außerhalb der Brutzeit. Das Röhricht bzw. die Hochstauden sind in diesen Bereichen kurz zu halten, damit sich bis zum Baubeginn keine Einzelindividuen zur Brut niederlassen. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder eine Zerstörung von Eigelegten wird so vermieden.</p> <p>An das Baufeld angrenzende empfindliche Bereiche, wie z. B. Röhrichtbestände, werden darüber hinaus im Zuge der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen geschützt (Maßnahme S 1) und Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden außerhalb dieser Bereiche eingerichtet (Maßnahme S 6).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2 wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.</p>	

<b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Feldschwirl gehört zu den lärmunempfindliche Arten (KIFL 2010) und weist darüber hinaus mit weniger als 10 bis 20 Metern nur eine geringe Fluchtdistanz auf (FLADE 1994). Dennoch können Störungen während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades und der Häufigkeit der Art ist jedoch davon auszugehen, dass sich dies nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. Zudem treten baubedingte Störungen nur temporär. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die betroffenen Individuen die Habitate wieder besiedeln. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Feldschwirl baut sein Nest jedes Jahr neu, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2) wird die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Feldschwirls demnach vermieden.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens kommt es anlagebedingt jedoch zum Verlust von Röhrichtbeständen (919 m<sup>2</sup>), die dem Feldschwirl als Bruthabitat dienen. Es verbleiben jedoch genügend Röhrichtbestände und extensiv genutzte Wiesen im Vorhabenraum und auch im weiteren Umfeld, die der Art als Bruthabitat dienen. Im Zuge des Vorhabens wird darüber hinaus hinter den Altdeichen ein neuer Retentionsraum geschaffen, Ackerflächen werden extensiviert und in Grünland umgewandelt (Maßnahme A 4) und eine Vernässungsfläche wird gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen (Maßnahme A 6). An all diesen Standorten werden sich kurz- bis mittelfristig für den Feldschwirl geeignete Bruthabitate entwickeln.</p> <p>Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang damit weiterhin gewahrt. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Gelbspötter kommt im gesamten Gebiet Brandenburgs vor, ist gebietsweise jedoch recht selten anzutreffen. Die Art besiedelt vor allem dichtes Unterholz unter lockerem Baumbestand. Reine Forstbestände werden gemieden. Bevorzugt werden Randzonen von Mischwäldern in parkartigen Landschaften besiedelt. Der Gelbspötter kommt verstärkt in der halboffenen Landschaft in baumbestandenen Feldhecken, breiteren Windschutzstreifen, unterholzreichen Feldgehölzen aber auch in Aufforstungsflächen mit Laubgehölzen (z. B. kleine junge Birkenbestände) und in verschiedenen Saumbiotopen an Bruchwäldern oder in Uferzonen vor. (ABBO 2001) Gemäß SÜDBECK et al. (2005) werden bevorzugt Gehölzbiotop auf reichen Böden, z. B. Weiden-Auwälder und feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder besiedelt. Der Gelbspötter gehört zu den Freibrütern. Er legt sein Nest in höheren Sträuchern und Laubbäumen (oft in Astquirlen) an. (SÜDBECK et al. 2005) Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt gemäß FLADE (1994) 800 bis &gt; 2.000 m<sup>2</sup>. Der Brutzeitraum ist von Anfang Mai bis Mitte August.</p> <p>Der Gelbspötter ist in Brandenburg gefährdet, deutschlandweit wird er nicht auf der Roten Liste geführt. Mit 30.000-55.000 Brutpaaren ist er in Brandenburg ein häufiger Brutvogel. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Gelbspötter wurde lediglich mit einem Revier im Untersuchungsraum nachgewiesen. Dieses befindet sich unmittelbar südlich des Altarms. (UMLANDPLAN 2019)</p>	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Aufgrund des sehr schmalen Untersuchungsraums und der weiteren geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld (z. B. Gehölzbestände im Umfeld weiterer Altarmgewässer der Schwarzen Elster südlich von Zeischa), ist davon auszugehen, dass die Ansiedlung lediglich einen Teil der lokalen Population bildet. Bereits bestehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Gelbspötters wird als gut (B) eingestuft.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Für den Brutplatz südlich des Altarmes kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich keine Entfernung von gehölzbeständen erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt die vollständige baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2), sodass die Tötung von Einzelindividuen (v. a. Nestlingen) insbesondere durch die Zerstörung von Eigelegten sicher ausgeschlossen werden kann. Der Verbotstatbestand der Tötung ist demnach nicht einschlägig.</p>	

<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gelbspötter gehören zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010). Mit weniger als Metern weisen sie darüber hinaus nur eine geringe Fluchtdistanz auf (FLADE 1994). Vorhabenbedingte Störungen betreffen lediglich den unmittelbaren Umkreis des Altarms. Da der Anschluss des Altarmes außerhalb der Laichzeit, im Zeitraum von Mitte August bis Anfang März, erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 6) können auch Störungen des Brutplatzes am Altarm ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann das Habitat am Altarm wieder uneingeschränkt besiedelt werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Gelbspötter bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. (MLUL 2018) Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2) kommt es zu keiner Zerstörung von Niststätten.</p> <p>Eingriffe in Gehölzbestände südlich des Altarmes sind im Zuge des Vorhabens nicht vorgesehen. Darüber hinaus werden unmittelbar am Altarm durch die Maßnahme A 5 (Entwicklung von Auwald) weitere mittel bis langfristig als Brutplatz geeignete Strukturen geschaffen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Schädigung ist demnach nicht einschlägig.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Der Grünspecht besiedelt halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen im Kontakt zu Wiesen, Weiden oder Rasenflächen. (FLADE 1994) Ausgedehnte Forsten werden nur an den Rändern sowie im Innern an Waldwiesen und temporär an Kahlschlägen bzw. Aufforstungsflächen besiedelt. (ABBO 2001) Er beansprucht relativ große Reviere von 8-&gt;100 ha (FLADE 1994), innerhalb derer er in der Regel mehrere Höhlen jährlich abwechselnd nutzt. Die Bruthöhlen werden 2 bis 10 m hoch überwiegend in Laubbäumen angelegt. (ABBO 2001) Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August (MLUL 2018).</p> <p>Der Grünspecht ist gemäß Bundesartenschutzverordnung eine streng geschützte Art. Er ist landesweit verbreitet. Sein Brutbestand in Brandenburg liegt bei 3.000 bis 4.000 Brutpaaren. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008) Eine Gefährdung auf Bundes- und / oder auf Landesebene liegt nicht vor (vgl. Rote Listen).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es wurde lediglich ein Revier des Grünspechtes ausgegrenzt. Der Nachweis erfolgte im Norden des Untersuchungsraumes in der Baumhecke am Angergraben. (UMLANDPLAN 2019)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Innerhalb des Untersuchungsraumes sind nur wenige für die Art geeignete Habitate vorhanden, da dennoch ein Nachweis erfolgte, ist der Zustand der lokalen Population mit gut (B) zu bewerten.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 2    Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit                  V 8        Ökologische Baubegleitung</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die Gehölzbestände, in denen der Nachweis des Grünspechtes erfolgte, sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden bauzeitlich durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt (Maßnahme S 1). Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Eine Tötung von Einzelindividuen (v. a. von Nestlingen) oder eine Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Fällungen kann demnach sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist daher nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Grünspechte gehören zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010). Ihre Fluchtdistanz liegt bei etwa 30 bis 60 Metern (FLADE 1994). Das Revier des Grünspechtes befindet sich unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich. Bauzeitliche Störungen können demnach nicht ausgeschlossen werden, wenn der Bau innerhalb der Brutzeit stattfindet. Gemäß MLUL (2018) nutzt der Grünspecht ein System mehrerer in der Regel jährlich</p>	

<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>
abwechselnd genutzter Nester und wird ggf. den Vorhabenraum meiden und einen anderen Neststandort nutzen. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Grünspecht den Brutplatz in der Baumhecke wieder besetzen. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich die Störung nicht nachhaltig auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird. Der Verbotstatbestand der Störung ist demnach nicht einschlägig.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Grünspechte nutzen ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, bei denen die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Niststätten außerhalb der Brutzeit in der Regel zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. (MLUL 2018) Alle vom Vorhaben betroffenen Bäume werden außerhalb der Brutzeit gefällt (VASB 2). Insbesondere auf den Altdeichen verbleiben genügend Altbäume mit Höhlenpotential. Das für den Grünspecht nachgewiesene Revier befindet sich darüber hinaus außerhalb des Eingriffsbereiches und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist für den Grünspecht demnach nicht erfüllt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Die Heidelerche besiedelt bevorzugt Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen und Büschen, ist aber auch an reich strukturierten Waldrändern zu finden. Dabei bevorzugt sie z. B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Feuerschutzschneisen, Hochspannungskorridore aber auch Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaumkulturen in unmittelbarer Waldnähe. Offene Landschaften und dicht bewaldete Gebiete werden gemieden. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale und das Vorhandensein von Singwarten (kleine Büsche) und Sandbadeplätzen. (SÜDBECK et al. 2005) Ihr Nest ist ein gut verstecktes Bodennest mit tiefer Mulde (SINGER 1997). Die Brutzeit der Heidelerche ist von Mitte März bis Ende August. (MLUL 2018)</p> <p>Die Heidelerche ist in Brandenburg und deutschlandweit in der Roten Liste auf der Vorwarnliste geführt. Seit den 1990er Jahren ist eine deutliche Bestandserholung zu verzeichnen, die vor allem auf die Sukzession nicht mehr genutzter Truppenübungsplätze und der Bergbaufolgelandschaften zurückzuführen ist. Mit einem Brutbestand von 12.000 bis 18.000 BP ist sie in Brandenburg ein häufig vorkommender Brutvogel (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Es wurde lediglich ein Revier der Heidelerche ausgegrenzt. Der Nachweis erfolgte im Norden des Untersuchungsraumes südlich des Feldgehölzes, westlich des Angergrabens. (UMLANDPLAN 2019)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Innerhalb des Untersuchungsraumes sind nur wenige für die Art geeignete Habitate vorhanden, da dennoch ein Nachweis erfolgte, ist der Zustand der lokalen Population mit gut (B) zu bewerten.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
- Keine -	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Das Revier der Heidelerche befindet sich außerhalb des Eingriffsbereiches und ist demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Tötung von Einzelindividuen (v. a. von Nestlingen) oder eine Zerstörung von Eigelegen kann sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist daher nicht einschlägig.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Heidelerchen gehören zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010). Ihre Fluchtdistanz ist mit weniger als 10 bis 30 Metern (FLADE 1994) darüber hinaus sehr gering. Das Revier der Heidelerche befindet sich</p>	

### Heidelerche (*Lullula arborea*)

in mehr als 50 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich. Bauzeitliche Störungen sind demnach nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung ist daher nicht einschlägig.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.**

##### **Abs. 5 BNatSchG**

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da sich das Revier der Heidelerche deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches befindet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

##### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Kiebitz besiedelt unterschiedliche Biotope in der weitgehend offenen Landschaft, u. a. Salzwiesen, Grünland (nasse bis trockene Wiesen und Weiden), Äcker, Hochmoore, Heideflächen, aber u. a. auch Spülflächen, Schotter- und Ruderalflächen sowie abgelassene Teiche. Grundlage für die Besiedelung sind weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teilweise offenen, grundwassernahen Böden. Insbesondere für die Aufzucht der Jungen ist eine geringe Vegetationshöhe und -dichte Voraussetzung. Der Kiebitz legt eine Nestmulde an, die er mit trockenem Material auslegt. Er nistet für gewöhnlich an einer geringfügig erhöhten, kahlen bis spärlich bewachsenen, trockenen Stelle ohne Deckung. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte März bis Mitte August (MLUL 2018).</p> <p>Der Kiebitz ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit stark gefährdet (RL BB 2 / RL D 2). Mit einem Brutbestand von 1.300 bis 1.700 Brutpaaren zählt er in Brandenburg zu den mäßig häufigen Brutvögeln. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Im 19. Jahrhundert war der Kiebitz in Brandenburg deutlich häufiger vertreten. Bestandsrückgänge erfolgten bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts in Folge der Melioration von Agrarflächen. Weitere Bestandseinbußen lassen sich auf die Zeit etwa Ende des 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts zurückführen. Vielerorts wurden aus kulinarischen Gründen Eier gesammelt und Kiebitze gefangen. (ABBO 2001)</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde ein Revier des Kiebitzes erfasst. Der Nachweis erfolgte im Bereich des wechselfeuchten Auengrünlandes im Norden des UG in der Gabelung der beiden Gräben. (UMLANDPLAN 2019)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Trotz geeigneter Habitatflächen erfolgte lediglich ein Nachweis der Art. Der Erhaltungszustand wird mit mittel bis schlecht (C) bewertet.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
V <sub>ASB</sub> 10	Bauzeitenregelung nördlich OU Bad Liebenwerda zum Schutz von Brutvögeln
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Einzelindividuen (v. a. Nestlingen) bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher und auch das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren sowie der Röhrichtbestände im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen in empfindlichen Bereichen (wie dem wechselfeuchten Auengrünland) auf ein Minimum reduziert (Maßnahme S 6) und die sensiblen Bereiche werden durch Schutzmaßnahmen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt (Maßnahme S 1). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen S 1, S 6 und V<sub>ASB</sub> 2 wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p>	

### Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kiebitze gehören zu den Brutvögeln die auf die Anwesenheit des Menschen empfindlich reagieren. Gemäß GASSNER et al. (2010) beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kiebitz 100 Meter. Baubedingte Störungen können jedoch vermieden werden, da sämtliche Baumaßnahmen nördlich der Ortsumgehung Bad Liebenwerda (Bau des neuen Deiches, Errichtung des Siels etwa bei Bau-km 1+500, Rückbau des Altdeiches und Anlage der Senken für Amphibien im Norden) außerhalb der Brutzeit der Art, also von Mitte August bis Mitte März, erfolgen (V<sub>ASB</sub> 10).

Betriebsbedingte Störungen durch Kraftfahrzeuge, die den Weg lediglich gelegentlich im Rahmen der Deichunterhaltung nutzen, sind als unerheblich einzustufen. Darüber hinaus ist die Nutzung des neuen Deiches als Fuß- und Radweg vorgesehen. Da bereits der Altdeich entsprechend genutzt wird und zukünftig aufgrund der Schlitzung nicht mehr für diese Nutzung zur Verfügung steht, kommt es betriebsbedingt lediglich zu einer Verlagerung der Störung, die über die bestehende Störung nicht hinaus geht. Da trotz der bestehenden Störung ein Nachweis der Art im Untersuchungsraum erfolgte, ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung vorliegt.

Weder bau- noch betriebsbedingt ergeben sich demnach Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Der Störungstatbestand ist nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2) kommt es zu keiner Zerstörung von Niststätten. Durch den neuen Deich werden im Bereich des wechselfeuchten Auengrünlandes dauerhaft Flächen in Anspruch genommen, die potentiell als Bruthabitat der Art geeignet sind. Im Zuge des Vorhabens entsteht jedoch ein deutlich größerer Retentionsraum, in welchem sich bereits kurzfristig auf zusätzlichen Standorten optimale Habitatbedingungen für den Kiebitz einstellen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang demnach gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht einschlägig.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Als Brutschmarotzer baut der Kuckuck kein eigenes Nest, sondern legt die Eier einzeln in Nester bestimmter Singvogelarten (Wirtsvögel) wie Haus- und Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze, Teich- und Drosselrohrsänger, Grasmücken u. a. Der weiten Verbreitung der Art und dem Vorkommen der Wirtsvögel entsprechend sind die Habitatsprüche sehr vielseitig (ABBO 2001). Die Brutzeit der Art reicht von Ende April bis Mitte August (MLUL 2018).</p> <p>Der Kuckuck ist in Brandenburg ungefährdet, steht bezüglich der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands aber auf der Vorwarnliste. Der Bestandstrend in Brandenburg ist stark rückläufig und liegt derzeit bei 4.500–8.000 Revieren. Er gehört demnach zu den in Brandenburg mäßig häufig vertretenen Brutvögeln (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Kuckuck wurde mit zwei Revieren innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Nachweise erfolgten im Bereich der Gehölzbestände am Altarm und im Süden des Untersuchungsraumes im größeren Strauchweidenbestand. (UMLANDPLAN 2019) Das Vorkommen der Art wird vermutlich vor allem durch das zahlreiche Auftreten der Rohrsänger und Grasmücken als potenzielle Wirtsarten begünstigt.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Der Kuckuck nutzt große Reviere und wurde innerhalb des verhältnismäßig kleinen Untersuchungsraumes zwei Mal nachgewiesen. Darüber hinaus besiedeln verschiedene Wirtsarten in hohen Dichten den Untersuchungsraum. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Kuckuck wird aus diesem Grund als hervorragend (A) eingestuft.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Einzelindividuen (v. a. Nestlingen) bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren und der Röhrichtbestände im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Bau Feld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden an das Bau Feld angrenzende Gehölzbestände bzw. schützenswerte Bereiche (wie z. B. Röhrichte), die ggf. von den Wirtsvögeln zur Brut genutzt werden bauzeitlich geschützt (Maßnahmen S 1 und S 6). Unter Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p>	

## Kuckuck (*Cuculus canorus*)

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist nicht auszuschließen, dass im Umfeld zur Baumaßnahme durch baubedingte Störungen wie Lärm und visuelle Störreize das Brutgeschäft von den betroffenen Wirtsvögeln des Kuckucks aufgegeben wird.

Da es sich bei den Wirtsarten i. d. R. um lärmunempfindliche Arten handelt und die Störung auf die Bauzeit beschränkt ist, ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Kuckucks zu rechnen. Der Kuckuck gilt zudem als ungefährdet, ebenso die meisten seiner Wirtsvogelarten (Rohrsänger und Grasmücken). Der Verbotstatbestand der Störung ist daher nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist nicht auszuschließen, dass Eiablageplätze des Kuckucks bzw. Niststätten seiner Wirtsvögel verloren gehen. Eine Zerstörung besetzter Nester wird durch die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 2 vermieden. Die Wirtsarten des Kuckucks sind im Untersuchungsgebiet weit verbreitet und bauen ihre Nester jedes Jahr neu, so dass die Eier des Kuckucks in andere Nester abgelegt werden können. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Kuckucks erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen und Weiden, Brachen, Äckern, Blößen etc. sowie an Weg- und Straßenrändern. (ABBO 2001) Der Mäusebussard baut seinen Horst hoch in Laub- oder Nadelbäumen (vgl. SINGER 1997). Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Mitte August (MLUL 2018).</p> <p>In Brandenburg ist der Mäusebussard auf der Vorwarnliste aufgeführt. Deutschlandweit gilt die Art als ungefährdet. Der Brutbestand in Brandenburg umfasst 5.000 - 7.000 Brutreviere. Er gehört damit zu den mäßig häufigen Brutvogelarten (RYSILAVY &amp; MÄDLOW 2008). Der Mäusebussard wird weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste als gefährdet aufgeführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Mäusebussard brütet in einem kleinen Stieleichen-Birken-Kiefern-Feldgehölz westlich des Binnengrabens in etwa 100 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich. (UMLANDPLAN 2019) Der Nachweis des Mäusebussards an diesem Standort erfolgte im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen in den vergangenen Jahren regelmäßig. Es handelt sich um einen jährlich wieder besetzten Horstplatz (WIESNER 2013)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Das Brutpaar stellt einen Teil der lokalen Population in der abwechslungsreichen Landschaft aus Gehölzen und offenen Flächen im Umfeld von Bad Liebenwerda dar. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Mäusebussards wird als hervorragend (A) eingestuft.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 10 Bauzeitenregelung nördlich OU Bad Liebenwerda zum Schutz von Brutvögeln	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	
<p>Das Feldgehölz, in welchem der Horst nachgewiesen wurde, ist vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Tötung von Einzelindividuen (v. a. Nestlingen) insbesondere durch die Zerstörung von Eigelegen kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Gefährdung durch betriebsbedingte Kollisionen ist ebenfalls ausschließen, da auf dem Deichverteidigungsweg nur selten Kraftfahrzeuge fahren und diese nicht die Geschwindigkeiten erreichen werden, um Kollisionen auszulösen.</p> <p>Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist demnach nicht einschlägig.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>
<p>Der Mäusebussard gehört zu den Brutvögeln für die Lärm keine Relevanz besitzt (KIFL 2010). Finden die Bauarbeiten während der Brutzeit des Mäusebussards statt, können temporäre baubedingte Störungen, vor allem durch die Anwesenheit des Menschen, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Fluchtdistanz des Mäusebussards liegt bei 200 Metern (KIFL 2010). Das Baufeld befindet sich innerhalb dieses Bereiches. Aufgrund des Abstandes zwischen Nest und Eingriffsbereich (etwa 100 m) kann eine Aufgabe der Brut aufgrund bauzeitlicher Störungen nicht ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit stattfinden. Um bauzeitliche Störungen zu vermeiden, werden sämtliche Baumaßnahmen nördlich der Ortsumgebung Bad Liebenwerda (Bau des neuen Deiches, Errichtung des Siels etwa bei Bau-km 1+500, Rückbau des Altdeiches und Anlage der Senken für Amphibien im Norden) außerhalb der Brutzeit der Art, im Zeitraum von Mitte August bis Mitte März, durchgeführt (V<sub>ASB</sub> 10). Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, können so vermeiden werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht einschlägig.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Gemäß MLUL (2018) nutzt der Mäusebussard ein System aus Haupt- und Wechsellnestern, bei denen die Beeinträchtigung eines Nestes in der Brutzeit in der Regel zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Horststandort befindet sich zwar außerhalb des Eingriffsbereiches und ist damit nicht unmittelbar betroffen, jedoch liegt der Eingriffsraum innerhalb der Fluchtdistanz (200 Meter) der Art. Die bauzeitlichen Störungen (insbesondere die Anwesenheit des Menschen) kann dazu führen, dass der Gehölzbestand in der Bauphase vom Mäusebussard nicht als Niststandort genutzt wird.</p> <p>Aus diesem Grund werden sämtliche Baumaßnahmen nördlich der Ortsumgebung Bad Liebenwerda außerhalb der Brutzeit der Art, im Zeitraum von Mitte August bis Mitte März, durchgeführt (V<sub>ASB</sub> 10). Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte kann demnach ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand ist daher nicht einschlägig.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Neuntöter kommt im gesamten Gebiet Brandenburgs mit Ausnahme geschlossener Forsten und ausgedehnter, gehölzloser Agrarlandschaften als Brutvogel vor. Die Art besiedelt bevorzugt abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Fluss-, Bach- und Teichufer, Rieselfelder, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsflächen, Moore, Waldrandlagen, Feldgehölze, Kahlschläge in Kiefernforsten, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten. Die Neststandorte richten sich nach den lokalen Gegebenheiten. Gerne werden die Nester in Weiß- und Schlehdorn errichtet, aber auch in Brombeersträuchern oder in Brennnesseln teilweise durchmischt mit Ästen, teilweise auch in Holundersträuchern. (ABBO 2001) Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt gemäß FLADE (1994) &lt; 0,1 ha -&gt; 3(-8) ha. Der Brutzeitraum ist von Ende April bis Ende August.</p> <p>Der Neuntöter ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten. In Brandenburg gilt er als gefährdet (RL BB 3). Deutschlandweit ist die Art ungefährdet. Der Brutbestand in Brandenburg liegt bei 12.000-20.000 Brutpaaren. Der Neuntöter zählt damit zu den häufigen Brutvogelarten. (RYSILAVY &amp; MÄDLLOW 2008).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Neuntöter wurde mit drei Revieren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein Revier befindet sich im Norden des Untersuchungsraumes, westlich des Angergrabens im südlichen Randbereich des Feldgehölzes. Ein weiteres Revier befindet sich auf der ehemaligen Deponie. Der dritte Brutplatz befindet sich im Süden des Untersuchungsraumes am nördlichen Rand des Strauchweidengebüschs. (UMLANDPLAN 2019)</p>	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Aufgrund des sehr schmalen Untersuchungsraums und der weiteren geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld (z. B. Gehölze entlang von Gräben), ist davon auszugehen, dass die drei Ansiedlungen lediglich einen Teil der lokalen Population bilden. Bereits bestehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Neuntötters wird als hervorragend (A) eingestuft.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Für die Brutplätze im Bereich des Feldgehölzes und des Strauchweidengebüschs kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, da diese Gehölzbestände vom Vorhaben nicht betroffen sind. Auch im Bereich der ehemaligen Deponie kann die Tötung von Einzelindividuen (v. a. Nestlingen) insbesondere durch die Zerstörung von Eigelegenen ausgeschlossen werden, da die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Art erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Der Verbotstatbestand der Tötung ist demnach nicht einschlägig.</p>	

### Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Neuntöter gehören zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010). Mit weniger als 10 bis 30 Metern weisen sie darüber hinaus nur eine geringe Fluchtdistanz auf (FLADE 1994). Sowohl der Brutplatz im Bereich des Strauchweidengebüsches als auch der Brutplatz im Bereich des Feldgehölzes befinden sich in mehr als 100 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich, sodass eine bauzeitliche Störung nicht zu erwarten ist. Die Gehölze auf der ehemaligen Deponie werden vor Beginn der Brutzeit entfernt, sodass eine Ansiedlung in diesem Bereich während der Bauzeit ausgeschlossen ist.

Baubedingte Störungen treten nur temporär auf. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die betroffenen Individuen den Untersuchungsraum wieder besiedeln. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Neuntöter bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Neuntöters erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. (MLUL 2018) Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2) kommt es zu keiner Zerstörung von Niststätten.

Durch den Rückbau der ehemaligen Deponie und der damit einhergehenden vollständigen Fällung der Gehölzbestände in diesem Bereich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es hier zu einem vollständigen Verlust eines Revierstandortes kommt. Im Zuge des Vorhabens werden zwar zahlreiche Gehölzstrukturen neu geschaffen, da diese jedoch erst nach einigen Jahren die Funktion als Niststätte übernehmen, ist der Verbotstatbestand der Schädigung gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 einschlägig, da ein regelmäßig genutztes Revier beseitigt wird.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Stare bevölkern eine Vielzahl von Landschaften und Strukturkombinationen. Dazu gehören z. B. große Parks mit Rasenflächen, Randbezirke oder Lichtungen geschlossener Laubwälder (BAUER et al. 2005). Stare gehören zu den Höhlenbrütern und nutzen vorzugsweise ausgefaulte Astlöcher und Spechthöhlen, aber auch Nistkästen und Mauer-spalten (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August (MLUL 2018).</p> <p>Mit geschätzten 200.000 bis 300.000 Brutpaaren sind Stare in Brandenburg eine der häufigsten Brutvogelarten und gemäß Roter Liste Brandenburg ungefährdet (RYSILAVY &amp; MÄDLOW 2008). Die Siedlungsdichte ist abhängig vom Höhlenangebot und günstigen Nahrungshabitaten. In den 1980er Jahren wurden in ländlichen Gebieten deutliche Bestandsrückgänge in Folge der intensiven Landwirtschaft und der Beseitigung von Althölzern in den Forsten verzeichnet. Die städtischen Lebensräume waren hiervon nicht betroffen und zeigten folglich keine Abnahmen (ABBO 2001). Deutschlandweit ist der Star gemäß Roter Liste gefährdet (RL D 3).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde der Star mit 5 Revieren nachgewiesen. Im Norden des Untersuchungsraumes erfolgten zwei Reviernachweise in der Baumhecke am Angergraben. Weitere Nachweise erfolgten im Kiefernforst westlich des Angergrabens sowie im Bereich der alten Weiden westlich des Altarms. (UMLANDPLAN 2019)</p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Aufgrund des sehr schmalen Untersuchungsraums und der weiteren geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld, ist davon auszugehen, dass die Brutreviere lediglich einen kleinen Teil der lokalen Population bilden. Momentan bestehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Stars wird mit hervorragend (A) eingestuft.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 2    Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit              V 8        Ökologische Baubegleitung              V<sub>ASB</sub> 10    Bauzeitenregelung nördlich OU Bad Liebenwerda zum Schutz von Brutvögeln              CEF 3     Anbringen von Nistkästen</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die Fällung der Bäume erfolgt bis Ende Februar (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Zwar ist für den Star ein früher Brutbeginn angegeben (ab Ende Februar), die Eiablage erfolgt in der Regel jedoch erst später, so dass auch für diese Arten eine Zerstörung von Eigelegten verneint werden kann. Eine Tötung von Einzelindividuen insbesondere durch die Zerstörung von Eigelegten kann demnach ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist daher nicht einschlägig.</p>	

<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Stare gehören zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010). Seine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt gemäß GASSNER et al. (2010) 15 Meter. Für zwei Brutplätze können aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Baufeld Störungen während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten in der Brutzeit stattfinden. Dabei handelt es sich um einen Brutplatz etwa bei Bau-km 1+600 im Bereich der Baumhecke am Angergraben und um den Brutplatz im Bereich der alten Weiden am Altarm. Nördlich der Ortsumgebung Bad Liebenwerda werden sämtliche Baumaßnahmen (Bau des neuen Deiches, Errichtung des Siels etwa bei Bau-km 1+500, Rückbau des Altdeiches und Anlage der Senken für Amphibien im Norden) außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von Mitte August bis Mitte März, durchgeführt (V<sub>ASB</sub> 10). Sodass für den Brutplatz am Angergraben bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden können. Da der Anschluss des Altarmes außerhalb der Laichzeit, im Zeitraum von Mitte August bis Anfang März, erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 6) können auch Störungen des Brutplatzes am Altarm ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die betroffenen Individuen die Habitate wieder uneingeschränkt besiedeln.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Stars erlischt erst mit Aufgabe des Reviers. Stare nutzen ein System aus mehreren, in der Regel jährlich abwechselnd genutzten Nestern bzw. Nistplätzen. (MLUL 2018) Im Zuge des Vorhabens kommt es zum Verlust von mehreren Altbäumen im Bereich der Baumhecke am Angergraben. Hier wurde auch ein Revier des Stars nachgewiesen. Die übrigen Reviere des Stars befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vor Beginn der Baumaßnahme werden an geeigneten Bäumen auf dem Altdeich Nistkästen angebracht, um den Verlust der Niststätte des Stars zu kompensieren (Maßnahme CEF 3). Es werden insgesamt drei Starenkästen vorgesehen. Durch diese vorgezogene Maßnahme wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Zu den vom Trauerschnäpper besiedelten Lebensräumen zählen lichte, alte und unterholzarme Laub- und Mischwälder mit einem reichen Angebot an Baumhöhlen. Trauerschnäpper besiedeln u. a. auch Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe. Gebietsweise ist eine dichte Besiedlung vom Nistkastenangebot abhängig (BAUER et al. 2005, ABBO 2001). Trauerschnäpper sind Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter, wobei Nistkästen natürlichen Höhlen vorgezogen werden (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Mitte April bis Mitte August (MLUL 2018).</p> <p>Langfristig ist ein Bestandsrückgang zu beobachten. (ABBO 2001) Mit geschätzten 8.000 bis 16.000 Brutpaaren ist der Trauerschnäpper in Brandenburg häufig (RYSŁAVY &amp; MÄDLÖW 2008). In Brandenburg ist er ungefährdet, auf der Roten Liste Deutschlands ist er als gefährdet eingestuft (RL D 3).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich ein Revier des Trauerschnäppers. Dieses befindet sich im Norden des Untersuchungsraumes im Feldgehölz westlich des Angergrabens. (UMLANDPLAN 2019)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Aufgrund des sehr schmalen Untersuchungsraums und der weiteren geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld (Feldgehölze und Restwaldbestände im Niederungsbereich und im Bereich der westlich des UR gelegenen Agrarflächen), ist davon auszugehen, dass das Brutrevier lediglich einen Teil der lokalen Population bilden. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im Untersuchungsraum und im weiteren Umfeld in mäßiger Häufigkeit. Momentan bestehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Trauerschnäppers wird mit gut (B) eingestuft.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 2    Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit</p> <p>V 8        Ökologische Baubegleitung</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Das Feldgehölz, in welchem der Nachweis des Trauerschnäppers erfolgte, ist vom Vorhaben nicht betroffen. Darüber hinaus erfolgt die Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2), sodass eine Zerstörung von Eigelegten im Zuge der Fällungen ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung kann daher sicher ausgeschlossen werden.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Trauerschnäpper gehören zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010). Mit weniger als 10 bis 20 Metern weisen sie darüber hinaus nur eine geringe Fluchtdistanz auf (FLADE 1994). Die vorhabenbedingten Störungen treten nur temporär auf und betreffen lediglich den Abschnitt des neuen Deiches, der unmittelbar östlich</p>	

### **Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**

entlang des Feldgehölzes verläuft. Bauzeitliche Störungen, die mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Trauerschnäppers einhergehen, sind aus diesem Grund nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.**

##### **Abs. 5 BNatSchG**

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Gemäß MLUL (2018) erlischt der Schutz der Niststätte des Trauerschnäppers erst mit Aufgabe des Reviers. Sie nutzen ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Eine Beeinträchtigung einer oder mehrerer Niststätten außerhalb der Brutzeit führt i. d. R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. (MLUL 2018). Das Revier des Trauerschnäppers befindet sich in einem Feldgehölz, welches vom Vorhaben nicht betroffen ist. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</p> <p>Der Wendehals besiedelt halboffene Agrarlandschaften, Streuobstwiesen, halboffene Heidelandschaften, lichte Wälder und Waldränder. Bevorzugt werden trockenere Standorte. Geeignete Strukturen sind vielfach auf Truppenübungsplätzen zu finden. Wichtig sind Ameisenvorkommen, die der Wendehals als Nahrung nutzt. Während der Brutperiode von Anfang Mai bis Ende August erfolgen 1 bis 2 Bruten. (SINGER 1997). Die höhlenbrütende Art nutzt Spechthöhlen, andere Baumhöhlen und Nistkästen als Nistplatz. Der Raumbedarf des Wendehalses zur Brutzeit beträgt 10-30 ha. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-50 m. (FLADE 1994)</p> <p>Seit den 1970er Jahren ist ein rückläufiger Bestandstrend in Brandenburg zu beobachten. Gründe dafür liegen am verstärkten Insektizideinsatz in der Forstwirtschaft, in der Eutrophierung der Landschaft und an verschlechterten Bedingungen im Winterquartier bzw. auf dem Zuzug. In Brandenburg hat der Wendehals zurzeit einen Bestand von 1.200-1.800 Brutpaaren. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008) Brandenburg- und deutschlandweit gilt die Art als stark gefährdet (RL BB 2 / RL D 2).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Insgesamt wurden drei Reviere des Wendehalses festgestellt. Diese befinden sich an den Altbäumen (Weiden) westlich des Altarmes, auf der ehemaligen Deponie und im nördlichen Randbereich des Weidengebüsches östlich des Angergrabens. (UMLANDPLAN 2019) Neben diesen Baumbeständen stellen auch die offenen Bereiche, insbesondere die trockenen ameisenreichen Flächen auf dem Deich, wichtige Nahrungshabitats für diese Art dar.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Geeignete Habitats im Untersuchungsraum sind besetzt. Auch im Rahmen vergangener Kartierungen wurde die bereits im Untersuchungsraum nachgewiesen (WIESNER 2013). Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Wendehalses wird als hervorragend (A) eingestuft.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V <sub>ASB</sub> 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V 8	Ökologische Baubegleitung
CEF 3	Anbringen von Nistkästen
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Die alten Weiden am Altarm sind vom Eingriff nicht unmittelbar betroffen, sie befinden sich jedoch angrenzend an den Eingriffsbereich und werden aus diesem Grund baueitlich geschützt (Maßnahme S 1). Tötungen von Individuen (v. a. von Nestlingen) sowie die Zerstörung von Eigelegen können für diesen Brutplatz demnach ausgeschlossen werden. Das Revier im Weidengebüsch östlich des Angergrabens ist vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Da die ehemalige Deponie im Zuge des Vorhabens vollständig zurückgebaut wird, kommt es jedoch in diesem Bereich zum Verlust eines Brutplatzes der Art. Die Brutzeit reicht von Anfang Mai bis Ende August. Da die Brut zum Zeitpunkt der Fällung für den Wendehals abgeschlossen ist, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. von Nestlingen) sowie die Zerstörung von Eigelegen vermieden werden (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V<sub>ASB</sub> 2 ist der Verbotstatbestand des Tötens nicht einschlägig.</p>	

## Wendehals (*Jynx torquilla*)

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauzeit sind Störungen durch Lärm, Erschütterung und visuelle Reize nicht ausgeschlossen. Betroffen ist insbesondere das Revier im Bereich der Weiden am Altarm. Da es sich um zeitlich begrenzte Störungen handelt und der Wendehals zudem zu den schwach lärmempfindlichen Arten gehört (KIFL 2010) und mit etwa 10 bis 50 Metern eine vergleichsweise geringe Fluchtdistanz aufweist (FLADE 1994), wird die Störung durch das Baugeschehen nicht dauerhaft zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Die Kartierungen aus den vergangenen Jahren zeigen eine stetige Besiedlung des Untersuchungsraumes der Art, auch in Bereichen, in denen 2019 kein Nachweis erfolgte. So wurde der Wendehals im Jahr 2013 durch WIESNER auch zwischen Angergraben und Altdeich und in anderen Bereichen des großen Strauchweidengebüschs im Süden des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Gemäß MLUL (2018) nutzt die Art ein System aus Haupt- und Wechselnestern und kann demnach bauzeitlich in ungestörte Bereiche ausweichen. Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Bereich der ehemaligen Deponie wurde ein Revier des Wendehalses erfasst. Im Zuge des Vorhabens wird die Deponie vollständig zurückgebaut, was bedeutet, dass auch alle Gehölze auf der Fläche und damit auch der vermutlich hier befindliche Höhlenbaum gefällt werden. Eine Zerstörung von Niststätten kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Für den Verlust des Reviers werden rechtzeitig vor Baubeginn drei artgerechte Nistkästen an Bäumen im Umfeld des Vorhabens angebracht (Maßnahme CEF 3). Wendehälse nutzen ein System aus mehreren Haupt- und Wechselnestern. Auch bleiben im Umfeld des Reviers an der ehemaligen Deponie zahlreiche Altbäume mit Höhlen erhalten (z. B. auf dem Altdeich), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der Maßnahme CEF 3 gewahrt wird. Wendehälse nutzen nachgewiesenermaßen auch Nistkästen als Nistplatz.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Greifvögel (nur Nahrungsgäste im Gebiet)</b>	
<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>	<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der <b>Habicht</b> besiedelt Nadel-, Laub- und Mischwälder. Er besiedelt auch junge Moorbirkenwälder, Feldgehölze und kleinere Waldstücke wenn diese sich in nahrungsreichen Revieren befinden. Zunehmend werden auch Habitate im städtischen Umfeld angenommen. Dort ist er in großen Parks mit Altbaumbestand oder auf Friedhöfen zu finden. Er gehört zu den Baumbrütern. Der Neststandort befindet sich gelegentlich in großer Entfernung zum Waldrand (SÜDBECK et al. 2005) Der Aktionsraum zur Brutzeit beträgt zwischen 10 bis 50 km<sup>2</sup> (FLADE 1994). Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang März bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Der <b>Rotmilan</b> brütet in abwechslungsreicher, gerne hügeliger Waldlandschaft mit offenen Stellen wie kleinen Mooren, Gewässern und Anbauflächen (Jagdgebiet), aber auch in trockenen und flachen Landschaften mit kleinen Waldstücken. Seinen Horst legt der Rotmilan auf hohen Bäumen an (SINGER 1997). Die Art ist bei der Nahrungssuche auf die offene Landschaft angewiesen. Größere geschlossene Waldgebiete werden daher nur randlich besiedelt. Die Bindung an Gewässer ist deutlich geringer als beim Schwarzmilan. Entsprechend dem Baumartenangebot überwiegt als Horstbaum die Waldkiefer, regional auch die Schwarzerle (ABBO 2001). Das Nestrevier ist sehr klein, während der Aktionsraum zur Brutzeit mehr als 4 km<sup>2</sup> beträgt (FLADE 1994). Die Brutzeit ist von Mitte März bis Mitte August (MLUL 2018).</p> <p>Der <b>Schwarzmilan</b> ist in ganz Brandenburg verbreitet, bis auf den gewässerarmen Fläming. (ABBO 2001) Besiedelt werden bevorzugt gewässerreiche Gebiete. Er ist seltener als der Rotmilan in der offenen Agrarsteppe anzutreffen. Größere geschlossene Waldgebiete werden nur randlich besiedelt. Die Horste werden je nach Angebot überwiegend auf Waldkiefern angelegt. Aufgrund der Gewässernähe sind sie aber auch auf Laubbäumen, insbesondere auf Schwarzerlen anzutreffen. (ABBO 2001) Laut MLUL (2018) brütet die Art von Ende März bis Mitte August. Das Nestrevier ist sehr klein, der Aktionsraum reicht von &lt; 5 - &gt; 10 km<sup>2</sup>. (FLADE 1994) Schwarzmilane bauen ihre Nester selbst, setzen ihre alten Horste wieder Instand oder nutzen alte Horste anderer Greifvogelarten oder Krähenester. Die Brutzeit reicht von Ende März bis Mitte August (MLUL 2018).</p> <p>Die vom <b>Turmfalken</b> benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit bestehen aus offenen Landschaften, insbesondere Agrarlandschaften, in Kombination mit zumindest kleineren Wäldern, Feldgehölzen oder Baumreihen, sowie Siedlungen mit hohen Gebäuden. Er ist ein Baumbrüter sowie Gebäude- / Felsenhöhlen- und Nischenbrüter. Das Nestrevier ist sehr klein, während der Aktionsraum zur Brutzeit mehr bis zu 10 km<sup>2</sup> beträgt (FLADE 1994). Die Brutzeit des Turmfalken reicht von Ende März bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Der Schwarzmilan ist in Brandenburg und deutschlandweit ungefährdet. Der Rotmilan ist in Brandenburg ebenfalls ungefährdet. In der Roten Liste Deutschlands wird er in der Vorwarnliste geführt. Der Habicht steht in Brandenburg auf der Vorwarnliste, ist deutschlandweit jedoch ungefährdet. Der Turmfalke ist in Brandenburg gefährdet (RL BB 3) und deutschlandweit ungefährdet. Alle vier Arten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Rot- und Schwarzmilan sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die genannten Greifvögel wurden innerhalb des Untersuchungsraumes als Nahrungsgäste erfasst. Habicht und Schwarzmilan wurden gelegentlich, Rotmilan und Turmfalke wurden regelmäßig bei der Nahrungssuche im Gebiet beobachtet. (UMLANDPLAN 2019)	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Da die Horststandorte außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und demnach nicht bekannt sind, sind keine Aussagen zur lokalen Population der genannten Arten möglich.	

<b>Artengruppe: Greifvögel (nur Nahrungsgäste im Gebiet)</b>	
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ) Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> - Keine -	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <p>Horstbäume der oben genannten Arten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Verletzung oder Tötung insbesondere von Nestlingen oder eine Zerstörung von Eigelegen kann daher ausgeschlossen werden. Der Verbotsstatbestand ist somit nicht einschlägig.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Im Umfeld zur Baumaßnahme wurden keine Horstbäume der genannten Greifvogelarten festgestellt. Daher sind Störungen am Brutplatz ausgeschlossen. Möglicherweise meiden die Arten während der Bauzeit den Untersuchungsraum als Jagdrevier. Diese Störung führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da die Arten auf andere, ungestörte Räume ausweichen können. Sie nutzen jeweils sehr große Jagdgebiete. Der Verbotstatbestand der Störung ist somit nicht einschlägig.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Da Horstbäume nicht von Fällung betroffen sind, kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht einschlägig.</p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

## 6 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Durch umfassende Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist für alle betrachteten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die überwiegende Zahl der europäischen Vogelarten davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Ausnahmen nach § 45 BNatSchG sind für das Vorhaben in Bezug auf den Neuntöter und bezüglich der Fledermausarten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus erforderlich.

Für die 9 **Fledermausarten** kommt es durch die erforderlichen Baumfällungen zu einem Verlust potentieller Quartierbäume (Zwischen-, Männchen- oder Paarungsquartiere). Durch das Vorhaben werden insgesamt 7 Bäume gefällt, die entsprechende Quartierstrukturen für Fledermäuse aufweisen. Durch die kompensatorische Maßnahme A 8 werden im Umfeld des Vorhabens 14 Fledermauskästen an Bäumen angebracht.

Die Besiedelung von Fledermauskästen als Ersatzquartiere erfolgt in der Regel mit einer mehrjährigen Zeitverzögerung, so dass die Fledermauskästen mit Beginn der Baumaßnahme noch nicht ihre Funktion als Lebensstätte erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird daher im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht gewahrt. Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Für den **Neuntöter** kommt es durch den Rückbau der ehemaligen Deponie und den damit einhergehenden Gehölzverlusten zum Verlust eines Reviers und damit zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Im Zuge des Vorhabens werden zwar zahlreiche Gehölzstrukturen neu geschaffen, diese werden jedoch erst nach einigen Jahren die Funktion als Niststätte übernehmen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird daher im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht gewahrt. Demzufolge ist auch für den Neuntöter der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Im Zusammenhang mit der Planung zur Sanierung des Deiches in der Elsteraue an der Kleinen Röder muss als einschlägige Ausnahmevoraussetzung für diese Arten daher nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie bzw. bezüglich der betroffenen europäischen Vogelart der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt und bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, dieser nicht weiter verschlechtert wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

(vgl. FROELICH & SPORBECK 2008)

### **Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Gemäß § 97 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind Hochwasserschutzanlagen so zu erhalten, dass die vollständige Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet wird. Die letzten Hochwasserereignisse 2010 und 2013 haben gezeigt, dass diese für die Ortschaft Zobersdorf und Bereiche der Südstadt von Bad Liebenwerda derzeit nicht gegeben ist. Gegenstand des Vorhabens ist deshalb die Errichtung einer funktions- und standsicheren Hochwasserschutzanlage südlich von Bad Liebenwerda, welche ein den geltenden Empfehlungen (DIN 19712) entsprechendes Schutzziel HQ<sub>100</sub> sichert.

Der Hochwasserschutz ist als „zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“ anzusehen. Eine Verteidigung der Deiche muss auf ihrer gesamten Länge möglich sein, um im Hochwasserfall einen Schutz der angrenzenden Ortschaften Zobersdorf und Bad Liebenwerda zu gewährleisten.

Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im technischen Erläuterungsbericht ausführlich dargelegt.

### **Zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen**

Im Rahmen der Vorplanung wurden neben der Sanierung der bestehenden Deichtrasse fünf verschiedene Varianten einer Deichrückverlegung untersucht, von denen drei weiter zu betrachtende Varianten für die UVS herausgearbeitet wurden:

- V0 Sanierung in Trasse im jetzigen Planungsbereich (**Variante 1 der UVS**).
- V1 Deichrückverlegung unmittelbar westlich Angergraben / Liebenwerda-Wahrenbrücker-Binnengraben  
Die Trasse verläuft auf gerader Linie unmittelbar westlich des Angergrabens bzw. des Liebenwerda-Wahrenbrücker-Binnengraben
- V2 Großräumige Deichrückverlegung bis Straße Zobersdorf / Bad Liebenwerda (**Variante 3 der UVS**)
- V3 Deichrückverlegung über Geländehochpunkte  
Die Trasse verläuft auf den ersten 1.300 m zwischen V1 und V2 und hat dann denselben Verlauf wie V1.
- V4 Deichrückverlegung unmittelbar östlich Angergraben / Liebenwerda-Wahrenbrücker-Binnengraben

Die Trasse verläuft unmittelbar östlich des Angergrabens / Liebenwerda-Wahrenbrücker-Binnengrabens.

V5 Deichrückverlegung (spätere Vorzugsvariante, **Variante 2 der UVS**)

Die Trasse verläuft auf den ersten 400 m wie V3 über höheres Gelände, schwenkt dann auf die Trasse von V1 westlich des Angergrabens, der sie ca. 300 m folgt, um dann den Angergraben zu queren und im Weiteren der Variante V4 zu folgen.

Diese Variante entspricht etwa der optimierten Variante 2 der UVS, wie sie jetzt planfestgestellt werden soll.

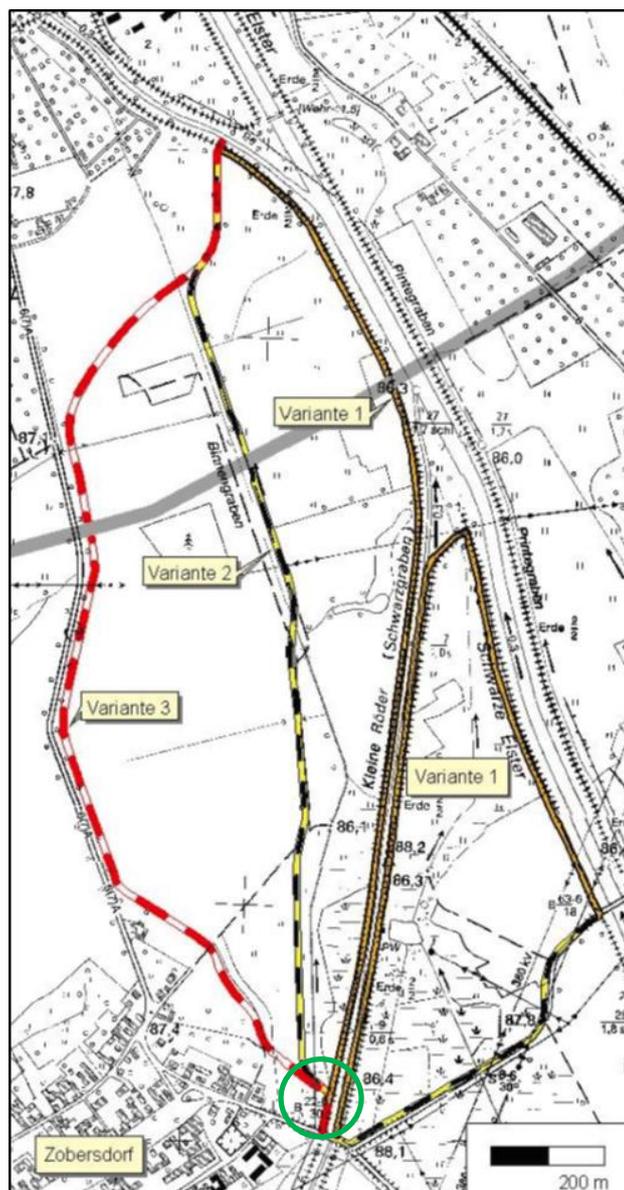


Abb. 1: Übersicht der in der UVS betrachteten Varianten  
(aus: BEAK CONSULTANTS 2006)

Die im Rahmen der UVS betrachteten und auch für den Alternativenvergleich relevanten Varianten umfassen eine Sanierung in der bisherigen Deichlinie unmittelbar am Fluss (Variante 1), eine

mittlere Rückverlegung von etwa 210 m (Variante 2) und von ca. 500 m (Variante 3). Bei Variante 2 und 3 sollte ursprünglich der komplette Bereich der Brachfläche rechts der Kleinen Röder bis zur Straße von Zobersdorf zur Elsterbrücke ausgedeicht werden (ca. 23 ha, s. Abb. 1) (BEAK CONSULTANTS 2006), worauf aber im späteren Verlauf der Projektbearbeitung verzichtet wurde.

Eine **Nullvariante** stellt keine mögliche Alternative dar, um einen Hochwasserschutz für die beiden Ortschaften Bad Liebenwerda und Zobersdorf sicherzustellen. Die vorhandenen Deichkörper sowie das landseitige Deichvorland sind mit Bäumen bestanden, sodass eine ordentliche Deichbefahrung, -pflege sowie -verteidigung im Hochwasserfall nicht möglich ist. Über Jahrzehnte erfolgte keine Sanierung der in der Höhe stark unterschiedlichen Deichkrone. Bereits im „Generalplan Hochwasserschutz Schwarze Elster“ von 2002 wurde auf die äußerst ungenügende Standicherheit der Deichkörper und damit auf die Gefahren hingewiesen, die bei Deichversagen für die Ortslagen Zobersdorf und weite Bereiche der Südstadt von Bad Liebenwerda auftreten würden (WTU 2019).

**Variante 1** beinhaltet eine Rekonstruktion des bestehenden Deiches rechts und links der Kleinen Röder sowie des Anschlussbereiches der Schwarzen Elster mit insgesamt 3.689 m Deichlänge. Für die Realisierung dieser Variante ist eine Rodung der Altbäume auf dem bestehenden Deich sowie der teilweise Abtrag des vorhandenen Deichkörpers notwendig. Der Deich wird deutlich breiter und ca. 2,5 m höher als der bestehende Deich. (BEAK CONSULTANTS 2006)

**Variante 2** beinhaltet einen rückverlegten Neubau der Deiche der Kleinen Röder sowie den teilweisen Rückbau des angrenzenden linken Elsterdeiches um das Ein- bzw. Abfließen des Wassers zu ermöglichen. Zur Entwässerung ist ein Schlitz oberhalb des neuen Siels im Mühlgraben vorgesehen. Der rechte Röderdeich bleibt als Leitdeich bestehen, während der linke Deich abschnittsweise geschlitzt wird (im Bereich der Senke oberhalb Anschluss Altgewässer). Auf den außer Dienst zu stellenden Altdeichen wird eine freie Sukzession zugelassen. Die Altläufe von Kleiner Röder (links) und Angergraben (ausgedeichter Abschnitt) werden als durchgängiges System an die Kleine Röder angeschlossen und teilgeräumt. Zwecks Beaufschlagen des Altgewässers wird in Höhe 0+650 m in die Kleine Röder eine raue Rampe (Stützwelle) eingebaut, die nach DVWK-Merkblatt 232/96 (Fischaufstiegsanlagen) dimensioniert wird. Bis zu einem HQ2 wird das Hochwasser im derzeitigen Gerinne abfließen und nicht ausufernd. Eine Überströmung des bestehenden Altdeiches der Kleinen Röder ist ab einem HQ50 zu erwarten. (BEAK CONSULTANTS 2006)

Für den Hochwasserfall wird eine Retentionsfläche von 51,2 ha geschaffen. Für den Bereich links der Kleinen Röder (28,2 ha) entspricht dies bei HQ100 einem Volumen von ca. 432.000 m<sup>3</sup> bei einem angenommenen mittleren Wasserstand von 1,5 m im Polder unter Berücksichtigung einer aufgeständerten Straßenversion und damit ca. 1 h Spitzenabfluss HQ100 (123 m<sup>3</sup>/s) (WTU 2005). Der Einstau des Bereiches rechts der Kleinen Röder (23 ha, ca. 345.000 m<sup>3</sup>) erfolgt ausschließlich durch Rückstau vom Mündungsbereich her. (BEAK CONSULTANTS 2006) Die Schaffung dieser Retentionsräume wird im Verbund mit weiteren Planungen dieser Art eine senkende Wirkung auf den Spitzenabfluss im Hochwasserfall haben. (BEAK CONSULTANTS 2006)

Durch den gewählten Trassenverlauf des Deiches wird eine teilweise Verlegung des Angergrabens hinter den neuen, linken Deich der Kleinen Röder auf ca. 580 m Länge (von 1.760 m im UR)

erforderlich. Der Altlauf wird zum Teil zum Anschluss des Altgewässers genutzt und auf den restlichen ca. 500 m in seinem Zustand belassen. Der Neubau des Angergrabens links des Deiches erfolgt primär als klassisches Trapezprofil. Zur Initiierung von naturnahen Entwicklungen und vielfältigen Habitatstrukturen sind mehrere linksseitige Aufweitungen des Profils zur Ausbildung von Flachwasserbereichen sowie Böschungsabflachungen vorgesehen. Rechtsseitig ist dies nicht möglich, da der Graben entlang des 5-m-Sicherheitsstreifens (vom Deichfuß aus) geführt wird. Die Pflanzung von Weidenstecklingen entlang des Grabens ist geplant, um das Nahrungsangebot für den Biber zu verbessern. (BEAK CONSULTANTS 2006)

Für **Variante 3** gelten im Wesentlichen die Aussagen zu Variante 2. Die maßgeblichen Unterschiede sind:

- Rückverlegung des linken Röderdeiches bis nahe an die Straße Zobersdorf-Bad Liebenwerda und damit eine Ausdeichungsfläche von ca. 66,4 ha links (rechts bleibt wie in Variante 2),
  - die Deichlänge Neubau und damit der Bedarf an Grund und Boden erhöht sich im Vergleich zu Variante 2 um ca. 230 m (entspricht 4.000 m<sup>2</sup>),
  - der nach der Planung wasserseitig verlaufende Angergraben ist durch den Deich zu führen (zwei zusätzliche Sielbauwerke notwendig),
  - ein Grabenneubau ist nicht notwendig,
  - die ausgedeichte Ackerfläche beträgt ca. 36 ha (statt ca. 3 ha in Variante 2),
  - die beiden Forstflächen westlich des Angergrabens werden ausgedeicht.
- (BEAK CONSULTANTS 2006)

Wie der UVS (BEAK CONSULTANTS 2006) bzw. der Nichttechnischen Zusammenfassung der UVS (JESTAEDT, WILD + PARTNER 2016) zu entnehmen ist, zeichnet sich im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens von den geprüften drei Varianten die **Variante 2** als eindeutige **Vorzugsvariante** aus.

So setzt die **Variante 1** die Fällung aller alten Eichen auf dem Altdeich voraus, wodurch Lebensstätten verschiedenster artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (z. B. Brutvögel, Holzkäfer, Fledermäuse) betroffen wären. Insbesondere wäre ein Verlust einer Vielzahl von Nistplätzen verschiedener in Bäumen brütender Vogelarten zu verzeichnen. Darüber hinaus weisen die alten Eichen ein hohes Quartierpotential für Fledermäuse auf. Zusätzlich wären bei der Rekonstruktion des bestehenden Deiches auch Beeinträchtigungen und temporäre Verluste von Lebensräumen der Zauneidechse wahrscheinlich.

Gemäß der UVS (BEAK CONSULTANTS 2006) sind Variante 2 und 3 hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere nahezu vergleichbar. Bei beiden Varianten befindet sich die Deponie innerhalb des Retentionsraumes und muss zurückgebaut werden. Die Auswirkungen auf den Neuntöter sind demnach bei beiden Varianten gleich. Auch bei Variante 3 wären bau- und anlagebedingt verschiedene Gehölzbestände betroffen, deren Bedeutung für Avifauna und Fledermäuse vergleichbar ist. Geringere Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind durch **Variante 3** demnach nicht gegeben.

## **Vertiefende Variantenuntersuchungen in der Entwurfsplanung**

Die Linienführung der durch die UVS ermittelten Vorzugsvariante (Variante 2) wurde in weiteren Abstimmungen im Rahmen der Bearbeitung des „Konzeptes für die ökologische Entwicklung der Schwarzen Elster und ausgewählter Zuflüsse unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes“ (2005) gering verändert und weiter optimiert. Die im Rahmen dieser Abstimmungen entwickelte Linienführung ist Gegenstand der nun vorliegenden Planfeststellungsunterlage.

Es wurde eine Rückverlegungsvariante ausgewählt, die sowohl den Hochwasserschutzbelangen als auch den naturschutzfachlichen Aspekten genügt. (WTU 2006)

Ziele der Rückverlegung sind:

- Sicherung des Hochwasserschutzes für Bad Liebenwerda und Zobersdorf am linken Ufer der Schwarzen Elster,
- normgerechter Deichbau nach DIN 19712 „Flussdeiche“,
- Schaffung der Möglichkeit der Deichverteidigung (befahrbarer Deichverteidigungsweg - DVW),
- Erhaltung des sich ausgebildeten sensiblen Bewuchsstreifens (Biotopverbundfunktion) am vorhandenen linken Deich von Schwarzer Elster / Kleiner Röder,
- Sicherung und Schonung der vorhandenen Biber- und Fischotterpopulation,
- Vermeidung erhöhter Unsicherheit in der Alttrasse wegen Scharlage und möglicher Biberbaue im Deich,
- Schaffung von Retentionsraum durch Teilrückbau (Schlitzung des Altdeiches),
- Integration der Anlage des neuen Deiches (einschl. als Radweg nutzbarer DVW) in örtliche Planungen (u.a. Feriendorf, Radwegenetz). (WTU 2006)

Mit der zur Planfeststellung vorliegenden Planung wird der Empfehlung der UVS (BEAK CONSULTANTS 2006), Variante 2 als Vorzugsvariante zu realisieren, gefolgt. Die Vorzugsvariante der UVS wurde mit der vorliegenden Planung noch dahingehend optimiert, dass der Deich im südlichen Bereich – zwischen Deich-km 0+100 und 0+500 – aus einer feuchten Senke auf höher liegende Geländebereiche verschwenkt werden konnte. Damit wurde auch der Forderung einer ersten FFH-Verträglichkeitsstudie (PNS 2005) entsprochen. Die optimierte Variante 2 verläuft im genannten südlichen Abschnitt ähnlich wie die in der UVS geprüfte Variante 3. Der Unterschied zum Verlauf der Variante 3 ist, dass der neue Deich nördlich des vorhandenen Feldgehölzes verläuft und somit vom nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Zobersdorf nicht unmittelbar sichtbar ist. Darüber hinaus liegt das Feldgehölz damit außerhalb des neuen Retentionsraumes und wird so durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Mit dieser Planungsalternative wird nun linksseitig der Kleinen Röder eine höhere Retentionswirkung als bei der ursprünglichen Variante 2 erzielt, da die Grünlandflächen nordöstlich von Zobersdorf in die geschaffene Retentionsfläche mit einbezogen werden. Dies ist insbesondere aus ökologischer Sicht wünschenswert.

Die wesentliche Änderung gegenüber der ursprünglichen (im Rahmen der UVS geprüften) Variante 2 ist der Wegfall der Ausdeichung rechts der Kleinen Röder nördlich der Straße zwischen Zobersdorf und Zeischa (K 6212) zwischen der Brücke Zobersdorf und der Brücke Zeischa. Diese war aus verschiedenen Gründen nicht mehr erforderlich für das Vorhaben (s. PLANUNGSBÜRO

FÖRSTER 2020a, LBP, Kapitel 1.2.3) und hätte auch zu einer erheblich größeren Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet geführt.

Durch die Optimierung des Vorhabens in Form von Variante 2 können folgende positive Wirkungen erreicht bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben vermieden werden:

- Schonung sensibler Biotopstrukturen – vor allem Altbaumbestände und trockene Lebensräume – auf den alten Deichen,
- Schutz wertvoller Biotope durch den überwiegenden Verlauf des neuen Deichbauwerkes am Rande des Niederungsbereiches (Verlust von Acker- und Intensivgrünland),
- Erhalt des alten Angergrabens und des Altarms und Aufwertung dieser Biotope durch den Anschluss an die Kleine Röder (Vermeidung einer Verlandung durch Einbau einer Steinbuhne in der Kleinen Röder, die für eine Wasserzufuhr im Graben sorgt),
- Schutz und Erhalt der Lebensräume von Fischotter und Biber,
- Schaffung eines neuen Retentionsraumes mit weitgehend natürlicher Grundwasserdynamik durch die abschnittsweise grundlegende Schlitzung der Altdeiche,
- Reduzierung der Bereiche für die Schlitzung der Altdeiche auf vier jeweils 50 m lange Abschnitte und Festlegung in Bereichen, wo möglichst wenige (Alt-)Bäume betroffen sind. (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2020a)

Die vorliegende Entwurfsvariante ist in Bezug auf die Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten, als die günstigste Variante einzustufen. Zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der betroffenen Fledermausarten und des Neuntöters führen, sind nicht gegeben.

### **Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Fledermausarten**

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wurde für den Großer Abendsegler und die Zwergfledermaus mit hervorragend (A) eingestuft. Für die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, die Rauhaufledermaus und die Wasserfledermaus ist von einem guten (B) Zustand der lokalen Population auszugehen. Auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ist der Erhaltungszustand der genannten Arten ungünstig / nicht ausreichend (U1). Lediglich für die Zwergfledermaus ist er als günstig (FV) angegeben. Für Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und die unbestimmte Bartfledermaus erfolgten im Untersuchungsraum nur wenige Nachweise jagender Individuen. Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population konnten daher nicht getroffen werden. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für beide Arten mit ungünstig / nicht ausreichend (U1) angegeben.

Durch die kompensatorische Maßnahme

- A 8 (Anbringen von Fledermauskästen)

ist sichergestellt, dass der gute bzw. günstige Erhaltungszustand der Populationen der Arten gewahrt bleibt. Durch das Vorhaben gehen 7 Bäume mit Potential als Quartierbäume (Zwischenquartiere, Paarungs-, Männchenquartiere) verloren, insgesamt bleiben aber im Gebiet zahlreiche Altbäume mit Höhlenstrukturen vor allem durch den zu erhaltenden Altdeich erhalten. Zudem

werden durch das Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahme A 8) im Umfeld der gefälltten Bäume die Quartierstrukturen ersetzt. Es ist davon auszugehen, dass diese mittelfristig von den Fledermausarten angenommen werden. Auch bleiben die Leitstrukturen entlang der Kleinen Röder durch den Erhalt des Altdeiches erhalten. Durch die Anpflanzung von Gehölzen am Angergraben (Maßnahme A 1) werden neue Leitstrukturen geschaffen.

### **Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen des Neuntötters**

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Neuntötters wurde mit hervorragend eingestuft.

Durch die kompensatorische Maßnahme

- A 1 (Anpflanzung von Gehölzen am neuen Angergraben)

ist sichergestellt, dass der Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt. Durch den Rückbau der ehemaligen Deponie und den damit einhergehenden Gehölzverlusten kommt es zum Verlust eines Reviers des Neuntötters. Die übrigen Reviere sind nicht betroffen. Durch die Pflanzung von Gehölzen am Angergraben (Maßnahme A 1) werden Gehölzstrukturen im Umfang von 1.800 m<sup>2</sup> neu geschaffen, die dem Neuntötter mittel bis langfristig als geeignetes Bruthabitat dienen.

### **Fazit**

Wie oben dargelegt, sind die Ausnahmevoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

## 7 Zusammenfassung

Im ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Prüfrelevanz für alle in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für alle hier vorkommenden heimischen Vogelarten ermittelt. (Siehe Relevanztabelle im Anhang.)

Im Ergebnis wurden für das Vorhaben 15 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als prüfrelevant ermittelt. Dabei handelt es sich um Biber und Fischotter, neun Fledermausarten (Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), Zauneidechse, Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Kleiner Wasserfrosch.

Als prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden 54 Brutvogelarten auf Grundlage vorhandener Daten ermittelt. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um sowohl in Brandenburg als auch in Deutschland ungefährdete Vogelarten. Lediglich 10 Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Kiebitz, Neuntöter, Star, Trauerschnäpper, Turmfalke Wendehals) unterliegen einer Gefährdung, das heißt, sie sind in den Roten Listen der Brutvögel von Brandenburg und / oder Deutschland unter den Kategorien 1-3 aufgeführt. Weitere Brutvogelarten sind auf der brandenburgischen und / oder deutschen Vorwarnliste enthalten.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und drei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist in fast allen Fällen davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Für die neun Fledermausarten kommt es durch die erforderlichen Baumfällungen zu einem Verlust potentieller Quartierbäume. Durch das Vorhaben werden insgesamt 7 Bäume gefällt, die Quartierstrukturen (Zwischen-, Männchen- oder Paarungsquartier) für Fledermäuse aufweisen. Winter- oder Sommerquartiere bzw. Wochenstuben befinden sich in den zu fällenden Bäumen nicht. Die Besiedelung von Fledermauskästen (Maßnahme A 8) erfolgt in der Regel mit einer mehrjährigen Zeitverzögerung, so dass die Fledermauskästen mit Beginn der Baumaßnahme noch nicht ihre Funktion als Lebensstätte erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird daher im räumlichen Zusammenhang möglicherweise für diese Arten nicht gewahrt. Demzufolge ist der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Darüber hinaus kommt es im Zuge des Rückbaus der Deponie und den damit einhergehenden Gehölzverlusten zum vollständigen Verlust eines Reviers des Neuntötters. Zwar werden im Zuge des Vorhabens am neuen Angergraben mit der Pflanzung von Gehölzen im Umfang von 1.800 m<sup>2</sup> (Maßnahme A 1) potentielle neue Nistplätze für den Neuntöter geschaffen, auch diese können die erforderliche Funktion jedoch erst mittel- bis langfristig erfüllen. Auch für den Neuntöter wird demnach die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht gewahrt, sodass der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw.

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig ist.

Ausnahmen nach § 45 BNatSchG sind daher für das Vorhaben bezüglich der Fledermausarten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und darüber hinaus für den Neuntöter erforderlich.

Um den Verlust von Lebensraumstrukturen auszugleichen werden an Bäumen im Umfeld des Vorhabens 14 Fledermauskästen angebracht (Maßnahme A 8) und am Angergraben Gehölzstrukturen gepflanzt (Maßnahme A 1), die auch für den Neuntöter als Brutplatz geeignet sind. Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen langfristig nicht verschlechtert.

In Kapitel 6 ist dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die betroffenen neun Fledermausarten und für den Neuntöter gegeben sind.

## 8 Quellenverzeichnis

- ABBO - Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin.
- BAUER, H.-J., FIEDLER, W., & BEZZEL, E. 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. Wiebelsheim.
- BEAK CONSULTANTS, 2006: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Sanierung Deich Elsteraue, Hochwasserschutz Kleine Röder.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010.
- BLANKE, I. 2010: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.
- DOLCH, D., HEIDECKE, D., TEUBNER, J. UND J. 2002: Der Biber im Land Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2002, S. 220-234.
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & U. RHAMEL 1996: Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.
- FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordeuropas. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- FROELICH & SPORBECK 2008: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Anhang: Liste der geschützten Pflanzenarten (Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Hermann 12/07), Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GELBRECHT, J.; EICHSTÄDT, D.; GÖRITZ, U.; KALLIES, A.; KÜHNE, L.; RICHERT, A., RÖDEL, I.; SOBCZYK, T.; WEIDLICH, M. 2001: Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10 (3) Beilage.
- GRILL, E. 2000: *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) – Eremit, Juchtenkäfer.-In: Etomolgenvereinigung Sachsen-Anhalt e. V. (Hrsg.): Zur Bestandssituation wirbelloser Arten nach Anhang

II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt.-Entomologische Mitteilungen Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2000.

GRÜNEBERG, C. H., G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Hrsg. Deutscher Rat für Vogelschutz und NABU - Naturschutzbund Deutschland, Heft 52, 2015.

HOFMANN 2016: Biberansiedlung Angergraben bei Zobersdorf - Revierkartierung und Empfehlungen zum Konfliktmanagement.

JESTAEDT, WILD + PARTNER 2010: FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 446-301) zum Neubau der B 183 Ortsumgehung Bad Liebenwerda. Im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd.

HENDRICH, L.; MÜLLER, R.; SCHMIDT, G.; FRASE, T. 2012a: Der Breitrandkäfer *Dytiscus latissimus* (Linnaeus, 1768) in Brandenburg - Wiederfund nach über 20 Jahren sowie eine kritische Betrachtung historischer Fundmeldungen und Sammlungsdaten.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 21 (3): 120-126.

HENDRICH, L.; MÜLLER, R.; SCHMIDT, G.; FRASE, T. 2012b: Aktuelle und historische Funde des Schwimmkäfers *Graphoderus bilineatus* (DE GEER, 1774) (Coleoptera, Dytiscidae) in Brandenburg.- Märkische Entomologische Nachrichten 14 (2): 285-294.

HAHN-SIRY 1996: Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH: Die Reptilien und Amphibien in Rheinland-Pfanz, Bd. 2. Landau: 345-356.

HARTUNG, H. & A. KOCH 1988: Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. Mertensiella 1: 245-257.

KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau.

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern 2011: Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

KÜHNE, L. & WIESNER, T. 2005: Die Arten der Gattung *Maculinea* EECKE, 1915 in den Bundesländern Brandenburg und Berlin - Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz (Lepidoptera, Lycaenidae). Märkische Ent. Nachr., Band 7, Heft 2:S. 1-22.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2006: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.

Landkreis Elbe-Elster (Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz – SB Biotop- und Artenschutz) 2015: Hinweis des zum Vorkommen des Bibers im Untersuchungsraum, E-Mail vom 15.10.2015 (unveröffentlicht).

LfU (Landesamt für Umwelt) 2020: Die Rotbauchunke. Online unter:  
<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.313944.de> (abgerufen am 17.02.2020).

LfU (Landesamt für Umwelt) 2019: Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2018/2019. Online unter:  
[https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Wolf\\_bestaetigte-Territorien18.pdf](https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Wolf_bestaetigte-Territorien18.pdf) (abgerufen am 17.02.2020).

LORENZ, J. (2012): Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? Ein Erfahrungsbericht zur Holz- und Pilzkäferfauna. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10), S. 300-306.

LUA - Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

LUA - Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, 2 2002.

MAUERSBERGER, R.; BRAUNER, O.; PETZOLD, F. & KRUSE, M. 2013: Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 22 (3, 4) Beilage.

MAUERSBERGER, R. 2000: Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (4) Beilage.

MEINIG et al. 2008: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bundesamt für Naturschutz 2009.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. 2004: Fledermäuse in Bayern. Stuttgart.

MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) 2015: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).

- MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg) (2018):  
Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben  
zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“  
vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.
- MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (Hrsg.), 2012: Management-  
planung Natura 2000 im Land Brandenburg: Managementplan für die FFH-Gebiete „Flu-  
ten von Arnsnesta“, „Mittellauf der Schwarzen Elster“, „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergän-  
zung“, „Alte Elster und Riecke“, „Alte Röder bei Prieschka“, „Große Röder“ und „Pulsnitz und  
Niederungsbereiche“.- Potsdam.
- MUNR (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg)  
(Hrsg.) 1992: Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.
- MÖLLER, G. 2005: Habitatstrukturen holzbewohnender Insekten und Pilze, in LÖBF-Mitteilungen  
3/05, S. 30-35.
- MUTZ, T. & DONT, S. 1996: Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zaun-  
eidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie,  
3 (1/2): 123-132.
- NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. 1992: Die Amphibien Europas. Bestimmung – Gefährdung – Schutz.  
Kosmos Naturführer, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart. 382 S.
- PETERSEN, B; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER,  
E.; SSYMANK, A. 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Ver-  
breitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schrif-  
tenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, Bundesamt für Naturschutz.
- PETERSEN, B; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das euro-  
päische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-  
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Natur-  
schutz Heft 69 / Band 2, Bundesamt für Naturschutz.
- PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2020a: Sanierung des Deiches Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine  
Röder, KR 3I, Landschaftspflegerischer Begleitplan.
- PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2020b: Sanierung des Deiches Elsteraue - Hochwasserschutz Kleine  
Röder, KR 3I; FFH-Verträglichkeitsstudie, FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE  
4446-301).
- PNS Planungen in Natur und Siedlung 2005: FFH-Verträglichkeitsstudie Sanierung Deich Elster-  
aue – Hochwasserschutz Kleine Röder, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit  
und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat Ö5 – Hochwasserschutz, Wasserbau, Bau-  
dienststelle.

- PNS Planungen in Natur und Siedlung 2016: FFH-Verträglichkeitsstudie Sanierung Deich Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat Ö5 – Hochwasserschutz, Wasserbau, Bau dienststelle aktualisiert 31.08.2016.
- RIECK 2005: Untersuchung zum Vorkommen von Amphibien mit einer Erfassung der Zau neidechse im Korridor der geplanten Ortsumgehung Bad Liebenwerda (B 183) und Erfassung des Hirschkäfers.
- RIECK 2010: Aktualisierung der Untersuchungen von FFH- und artenschutzrelevanten Amphibien, Reptilien, Käfern und Libellen im Rahmen B 183 OU Bad Liebenwerda – LBP für die Planfest stellung.
- RIECK 2011: Aktualisierung der Untersuchungen von FFH- und artenschutzrelevanten Säugetie ren im Rahmen B 183 OU Bad Liebenwerda – LBP für die Planfeststellung.
- RUNGE, H. SIMON, M. & WIDDIG, T. 2009: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnah men des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umwelt forschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F. Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).
- RYSLAVY, T, MÄDLOW, W., JURKE, M. 2019: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Bran denburg 2019.
- RYSLAVY, T, MÄDLOW, W. 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.
- SCHMIDT, C., 2010: Faunistische Sonderuntersuchung Fledermäuse im Rahmen der Planung der B 183 OU Bad Liebenwerda. Abschlussbericht zur Aktualisierung der Fledermausdaten 2010.
- SCHNEEWEIß, N. 2002: Demographie und ökologische Situation der Arealpopulationen der Euro päischen Sumpf-Schildkröte in Brandenburg. Studien- und Tagungsberichte Band 46, Landes umweltamt Brandenburg (Hrsg.).
- SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A.; BAIER, R. 2004: Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Bran denburg 13 (4) Beilage.
- SINGER, D. 1997: Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos Naturführer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J., DOLCH, D., BLUM, H. 1999: Die aktuelle Verbreitung des Fischotters *Lutra lutra* (L. 1758) im Land Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 1999, S. 84-92.

UMLANDPLAN 2019: Sanierung Deich Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder Faunistische Untersuchungen.

WIESNER (2013): Sanierung Deich Elsteraue – Hochwasserschutz Kleine Röder. Faunistische Erfassungen.

WIESNER 2014: Altdeponie Zobersdorf – Kartierbericht Zauneidechse.

WTU (INGENIEURGEMEINSCHAFT WTU GMBH) 2019: Hochwasserschutz Kleine Röder Deiche Elsteraue. Entwurfs- und Genehmigungsplanung – Erläuterungsbericht.

## **Rechtliche Grundlagen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts) (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

Erllass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft) vom Oktober 2018 mit Anlage.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung), ABl. EG L 20/7 vom 26.01.2010.

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I. S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 (ABl. L 212 vom 07.08.2013, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1).

Vollzugshinweise Biber – Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24. November 2010, zuletzt geändert am 22.1.2016 – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.

**Anhang: Relevanztabelle**

## Relevanztabelle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>								
<b>Säugetiere</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	–	X	X	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	–	X	X	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	U2*	–	–	–	Die nächsten Vorkommen des Wolfs befunden sich im Waldgebiet bei Prösa, Dabei handelt es sich um ein grenzübergreifendes Rudel. Das gemäß LfU (2019) dargestellte Territorium erstreckt sich bis südlich der B 183 bei Bad Liebenwerda. Weitere Vorkommen befinden sich bei Lönnewitz westlich der Schwarzen Elster (grenzübergreifendes Rudel) und Weißhaus östlich der Schwarzen Elster (einzelne Tiere / ein Paar). (LfU 2019) Vorkommen der Art im Untersuchungsraum können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, Beeinträchtigungen sind aufgrund der hohen Mobilität des Wolfes jedoch nicht zu erwarten.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	–	–	–	Die Art ist im UR nicht zu erwarten (vgl. Verbreitungskarte in TEUBNER et al. 1996)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	–	–	–	Es erfolgten keine Nachweise im Rahmen der Fledermausuntersuchung (SCHMIDT 2010). Geeignete Habitatstrukturen der waldliebenden Art fehlen im UR.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	–	X	X	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1	X	–	X	Im Rahmen der Fledermausuntersuchung (SCHMIDT 2010) wurde eine unbestimmte Bartfledermaus nachgewiesen.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	–	X	X	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1	–	–	–	Es erfolgten keine Nachweise im Rahmen der Fledermausuntersuchung (SCHMIDT 2010). Es liegt nur ein Einzelnachweis in Brandenburg vor.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	U1*	X	–	–	Im Rahmen der Fledermausuntersuchung (SCHMIDT 2010) erfolgte die Rufnachweise einer unbestimmten <i>Myotis</i> -Art. Als Art, die bisher ausschließlich in gebäude-Quartieren nachgewiesen wurde, ist sie vom Vorhaben nicht betroffen.
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	X	–	–	Im Rahmen der Fledermausuntersuchung (SCHMIDT 2010) erfolgte die Rufnachweise des Typs Nyctaloid, zu denen die Zweifarbfloderm Maus zählt. Als Art, die vorrangig Quartiere in Gebäuden nutzt, ist sie vom Vorhaben nicht betroffen.
Fransenflederm Maus	<i>Myotis nattereri</i>		2	U1	–	X	X	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	X	–	–	Im Rahmen der Fledermausuntersuchung (SCHMIDT 2010) erfolgte die Nachweise von <i>Plecotus spec.</i> Als Art, die vorrangig Quartiere in Gebäuden nutzt, ist das Graue Langohr vom Vorhaben jedoch nicht betroffen.
Große Bartflederm Maus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	X	–	–	Im Rahmen der Fledermausuntersuchung (SCHMIDT 2010) wurde eine unbestimmte Bartflederm Maus nachgewiesen. Als Art, die ausschließlich Quartiere in Gebäuden nutzt, ist sie vom Vorhaben nicht betroffen.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	–	–	–	Im Rahmen der Fledermausuntersuchung (SCHMIDT 2010) erfolgte die Rufnachweise des Typs Nyctaloid, zu denen der Kleine Abendsegler zählt. Da jedoch geeignete Habitatstrukturen der waldliebenden Art im UR fehlen, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	X	–	–	Im Rahmen der Fledermausuntersuchung (SCHMIDT 2010) erfolgte die Nachweise von <i>Plecotus spec.</i> Da es sich beim Braunen Langohr um eine ausgesprochene Waldflederm Mausart handelt, und geeignete Lebensräume im Untersuchungsraum nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Breitflügel flederm Maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV	–	X	–	Als Art, die vorrangig Quartiere in Gebäuden nutzt, ist sie vom Vorhaben nicht betroffen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	–	X	X	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		3	U1	–	X	X	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		4	U1	–	X	X	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	FV	–	X	X	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		U1	–	X	X	
<b>Reptilien</b>								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	–	–	–	Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des autochthonen Verbreitungsgebietes in Brandenburg (vgl. SCHNEEWEIß 2002).
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	–	–	–	Es erfolgten keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erhebung. (WIESNER 2013)
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	–	–	–	Die Smaragdeidechse kommt in Brandenburg nur noch mit wenigen Reliktvorkommen in der Niederlausitz vor. Dabei werden vor allem Truppenübungsplätze besiedelt. Für den UR sind keine Vorkommen bekannt.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1		X	X	
<b>Amphibien</b>								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht im UR nachgewiesen (RIECK 2010, UMLANDPLAN 2019).
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	–	X	X	Nachweis durch RIECK (2010).
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3		U1	–	X	X	Nachweis durch UMLANDPLAN (2019).
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht im UR nachgewiesen (RIECK 2010, UMLANDPLAN 2019).
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht im UR nachgewiesen (RIECK 2010, UMLANDPLAN 2019).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		U1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht im UR nachgewiesen (RIECK 2010, UMLANDPLAN 2019).
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	–	X	X	Nachweis durch RIECK (2010).
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		R	U2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht im UR nachgewiesen (RIECK 2010, UMLANDPLAN 2019).
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht im UR nachgewiesen (RIECK 2010, UMLANDPLAN 2019).
<b>Käfer</b>								
Heldbock, Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	–	–	–	Es erfolgten keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erhebung. (WIESNER 2013, UMLANDPLAN 2019)
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U2*	–	–	–	Es existieren nur wenige Fundorte in Brandenburg. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art (vgl. HENDRICH et al. 2012a).
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	3	U1	–	–	–	Es erfolgten keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erhebung. (WIESNER 2013, UMLANDPLAN 2019)
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	X	–	X	Es erfolgten keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erhebung. (WIESNER 2013, UMLANDPLAN 2019) Zwei Weiden weisen jedoch aufgrund des großen Mulmkörpers Potential für eine kurzfristige Besiedlung auf. (UMLANDPLAN 2019)
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U2*	–	–	–	Es existieren nur wenige Fundorte in Brandenburg. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art (vgl. HENDRICH et al. 2012b).
<b>Tagfalter</b>								
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	FV	–	–	–	Nachweise der Art erfolgten ausschließlich außerhalb des Eingriffsbereiches (WIESNER 2013).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großer Moorbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	–	–	–	Es existiert nur noch ein stabiles Vorkommen in Brandenburg bei Kreuzbruch nördlich von Berlin (KÜHNE & WIESNER 2005). Im Eingriffsbereich sind Vorkommen auszuschließen.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	1	FV	–	–	–	Nachweise der Art existieren lediglich vom Deich östlich der Schwarzen Elster (WIESNER 2009, RIECK 2010). Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind ausgeschlossen.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	FV	–	–	–	Die Art ist sehr mobil und selten standorttreu. Ein stabiles Vorkommen innerhalb des UR ist sehr unwahrscheinlich.
<b>Libellen</b>								
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	–	–	–	Die Art ist in Brandenburg sehr unregelmäßig verbreitet und bevorzugt organisch geprägte Gewässer geringer Größe und mit mehrjähriger Wasserführung. In Brandenburg besiedelt die Große Moosjungfer Randsümpfe, Kolke oder Torfstiche im Mooren, kleine Flachseen, überstaute Moore, kleine Sandgruben oder geringbelastete Kleingewässer in der Agrarlandschaft (MAUERSBERGER et al. 2013). Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	–	–	–	Verbreitung vor allem an den großen Flüssen Oder, Spree und Havel MAUERSBERGER et al. 2013). Vorkommen im Eingriffsbereich sind daher auszuschließen.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	–	–	–	Nach BEAK CONSULTANTS (2005) gibt es an der Schwarzen Elster im Bereich von Bad Liebenwerda Vorkommensnachweise. Naturnahe strukturreiche Fließgewässer, die von der Art besiedelt werden (vgl. MAUERSBERGER et al. 2013), existieren im Eingriffsbereich jedoch nicht. Vorkommen im Eingriffsbereich sind daher auszuschließen.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	–	–	–	Vorkommen sind abhängig vom Vorhandensein von <i>Stratiotes</i> -Schwimmdecken (vgl. MAUERSBERGER et al. 2013). Ansiedelungen der Krebschere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								( <i>Stratiotes aloides</i> ) existieren nicht im Eingriffsbereich.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2	–	–	–	Verbreitung vor allem im Norden von Brandenburg sowie in Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet, der Mittelmark nordwestlich von Luckenwalde und der südlichen Niederlausitz (vgl. MAUERSBERGER et al. 2013). Als Lebensräume dienen Moorkolke, flache alkalische Klarwasserseen sowie Sand- und Braunkohlegruben. Vorkommen im Untersuchungsraum sind daher auszuschließen.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	U1*	–	–	–	Vorkommen existieren ausschließlich im Nordosten von Brandenburg (vgl. MAUERSBERGER et al. 2013). Vorkommen im Untersuchungsraum sind daher auszuschließen.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	–	–	–	Verbreitungsschwerpunkt vor allem im Nordosten Brandenburgs (vgl. MAUERSBERGER et al. 2013). Als Lebensraum dienen dauerhaft wasserführende, relativ flache alkalische Standgewässer. Vorkommen im Untersuchungsraum sind daher auszuschließen.
<b>Weichtiere</b>								
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	–	–	–	In Brandenburg räumlich voneinander isolierte Populationen in den Gewässersystemen der Stepenitz und Löcknitz, der Spree, der Havel (Uckermark) sowie der Oder (LUA 2002). Vorkommen in der Kleinen Röder und Schwarzen Elster werden nicht erwartet. Zudem kommen Lebensräume, die von der Art besiedelt werden (Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat) im Untersuchungsraum nicht vor.
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	U2	–	–	–	Aktuelle Vorkommen existieren nur im Norden von Brandenburg und im Raum Potsdam (LUA 2002). Die Art bewohnt klare, stehende bis langsam fließende Gewässer.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Pflanzen</b>								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	–	–	–	Es liegen keine Hinweise zu konkreten Vorkommen vor. Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) befindet sich der einzige aktuell bestätigte Standort im Schlaubetal. Es liegen zudem keine geeigneten Standorte für die Art im UR vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1	U2	–	–	–	Von der Sand-Silberscharte sind in Brandenburg nur wenige räumlich voneinander isolierte Wuchsorte bekannt. Aktuell gibt es nur ein Vorkommen im Süden des Landes Brandenburgs. Dieses betrifft nicht den UR des Vorhabens.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	–	–	–	Intensives Nachsuchen auch in außerhalb des Untersuchungsraums gelegenen Gewässerabschnitten erbrachten insgesamt keine Nachweise der Art (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2020, PNS 2015). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen die nächsten Vorkommen dieser Wasserpflanze zwischen Warenbrück und Übigau nördlich von Bad Liebenwerda.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) im Nordosten Brandenburgs westliche Arealvorposten mit nur noch wenigen relikten Vorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch. Als Lebensraum werden nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore besiedelt. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	–	–	–	In Brandenburg existieren nur noch zwei Restvorkommen im Havelländischen Luch bei Brieselang und im Unterspreewald (LUA 2002). Art wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) liegen in Deutschland aktuell nur noch wenige Einzelvorkommen am nördlichen Arealrand in Brandenburg (Uckermark). Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) liegen in Brandenburg ehemalige Vorkommensschwerpunkte in den kalkreichen Niedermooren der Jungmoränengebiete. Aktuell gibt es nur noch Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den Mittelbrandenburgischen Niederungen. Im Untersuchungsraum erfolgte kein Nachweis der Art.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) gibt es in Brandenburg nur noch zerstreute Restvorkommen des Kriechenden Scheiberich mit leichter Häufung im Nordosten. Im Untersuchungsraum wurde die Art nicht nachgewiesen.
<b>Europäische Vogelarten</b>								
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Amsel	<i>Turdus merula</i>				–	X	X	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019), sehr seltener Brutvogel an Elbe, Havel und Oder.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				–	X	X	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019), Ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019), extrem seltener Brutvogel in Brandenburg, Brutstatus unklar

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				–	X	X	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0		–	–	–	Ausgestorben in Brandenburg
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Blessralle	<i>Fulica atra</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Bluthänfling	<i>Carduelis flammea</i>	3	3		–	X	X	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019), fast nur noch in Bergbaufolgelandschaft und auf Truppenübungsplätzen in Brandenburg vorkommend
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				–	X	X	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				–	X	X	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0		–	–	–	Ausgestorben in Brandenburg
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V		–	X	X	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>				–	X	X	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				–	X	X	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>				–	X	X	
Elster	<i>Pica pica</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				–	X	X	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		–	X	X	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V		–	X	X	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		–	X	X	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3			–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				–	X	X	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3		–	X	–	Wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen lediglich als sehr seltener Nahrungsgast an der Kleinen Röder beobachtet (UMLANDPLAN 2019). Brutstandorte innerhalb des UR sind nicht bekannt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.
Flussuferläufer	<i>Tringa hypoleucos</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019), sehr selten in Brandenburg vorkommend
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				–	X	X	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				–	X	X	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3		–	X	X	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V			–	X	X	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Graugammer	<i>Miliaria calandra</i> ( <i>Emberiza calandra</i> )				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Graugans	<i>Anser anser</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				–	X	–	Die Art wurde lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. (UMLANDPLAN 2019) Tötungen und Verletzungen von Einzelindividuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können damit ausgeschlossen werden. Für die lokale Population relevante Störungen sind für die in Brandenburg ungefährdete Art ebenfalls nicht zu erwarten.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019), sehr seltener Brutvogel in Brandenburg (nur bis zu 2 BP/BV im Land bekannt)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019), selten in Brandenburg vorkommend
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019), UR befindet sich außerhalb der Einstandsgebiete in Brandenburg
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				–	X	X	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				–	X	X	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V		–	X	X	
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	2	0		–	–	–	Ehemaliger Brutvogel in Brandenburg, seit 1994 Wiederansiedlungsversuch in der Prignitz; kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				–	X	X	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			–	X	X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V		–	X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				–	X	–	Die Art wurde lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. (UMLANDPLAN 2019) Tötungen und Verletzungen von Einzelindividuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können damit ausgeschlossen werden. Für die lokale Population relevante Störungen sind für die in Brandenburg ungefährdete Art ebenfalls nicht zu erwarten.
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				–	X	–	Die Art wurde innerhalb des UR nur als „überfliegend“ erfasst. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg vorkommend, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019), Vorkommensschwerpunkt im Unteren Odertal
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		V		–	X	X	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		–	X	X	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				–	X	X	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				–	X	X	
Kleiralle	<i>Porzana parva</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				–	X	X	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>				–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, nur ganz wenige Brutnachweise in Brandenburg (Rhinluch, Uckermark), kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				–	X	–	Wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen lediglich als seltener Nahrungsgast im UR beobachtet (UMLANDPLAN 2019). Brutstandorte innerhalb des UR sind nicht bekannt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0		–	–	–	Ausgestorben, verschollen; nur ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Kranich	<i>Grus grus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V			–	X	X	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V		–	X	–	Die Art wurde lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. (UMLANDPLAN 2019) Tötungen und Verletzungen von Einzelindividuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können damit ausgeschlossen werden. Für die lokale Population relevante Störungen sind für die in Brandenburg ungefährdete Art ebenfalls nicht zu erwarten.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		V		–	X	X	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				–	X	–	Der Mauersegler wurde im Untersuchungsraum lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Luftraum beobachtet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3			–	X	–	Die Mehlschwalbe wurde im Untersuchungsraum lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Luftraum beobachtet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				–	X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0			–	–	–	In Deutschland ausgestorben, verschollen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				–	X	X	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>				–	X	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		3		–	X	X	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden; in neuerer Zeit in der Unteren Oder u. Havelniederung gelegentliche Brutzeitbeobachtung, jedoch kein Brutnachweis, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V			–	X	X	
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R			–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Rabenkrähe	<i>Corvus corvus</i>				–	X	–	Wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen lediglich als seltener Nahrungsgast im UR beobachtet (UMLANDPLAN 2019). Brutstandorte innerhalb des UR sind nicht bekannt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2			–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		–	X	–	Die Rauchschwalbe wurde im Untersuchungsraum lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Luft- raum beobachtet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>				–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				–	X	X	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				–	X	X	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3		–	X	–	Wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen lediglich als seltener Nahrungsgast im UR beobachtet (UMLANDPLAN 2019). Brutstandorte innerhalb des UR sind nicht bekannt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				–	X	X	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V			–	X	X	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		R		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1		–	–	–	Wiederbesiedlung in Brandenburg seit 1988 (unregelmäßig), kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0		–	–	–	In Brandenburg und Deutschland ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1		–	–	–	In Brandenburg sehr selten, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Schwarzhalstauer	<i>Podiceps nigricollis</i>		1		–	–	–	In Brandenburg selten, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>				–	X	X	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				–	X	X	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>				–	X	–	Der Schwarzspecht wurde lediglich als Überflieger bzw. seltener Nahrungsgast erfasst (UMLANDPLAN 2019). Brutstandorte innerhalb des UR sind nicht bekannt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1		–	–	–	Selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				–	X	X	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		V		–	–	–	Neusiedler in Brandenburg, (erster Brutnachweis 1996), kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1		–	–	–	In Brandenburg sehr selten, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3			–	X	X	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	0		–	–	–	In Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2		–	–	–	Sehr selten in Brandenburg, nur noch im Havelland regelmäßige Vorkommen, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>				–	–	–	Bruten in Brandenburg nur 1965 u. 1988, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Steppenmöwe		R	R		–	–	–	Brutnachweise in Brandenburg seit 1992, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				–	X	X	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				–	X	X	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1		–	–	–	Nur sehr wenige Brutpaare in Brandenburg im Havelland und in der Uckermark, dabei nur ein regelmäßig besetztes Revier bekannt, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>				–	–	–	Brutnachweise in Brandenburg 1978 und 1994, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V			–	X	X	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				–	X	X	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				–	X	X	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Triel	<i>Burhinus oedichnemus</i>	0	0		–	–	–	in Brandenburg und Deutschland ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	1	1		–	–	–	selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				–	X	–	Die Türkentaube wurde lediglich als seltener Nahrungsgast in der Nähe von Zobersdorf erfasst (UMLANDPLAN 2019). Brutstandorte innerhalb des UR sind nicht bekannt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		3		–	X	X	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1		–	–	–	sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		1		–	–	–	sehr selten in Brandenburg, letzter Brutnachweis in Brandenburg 1913 bei Lehnin, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>				–	–	–	selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		2		–	–	–	sehr selten in Brandenburg, letzter Brutnachweis in Brandenburg 1974, Wiederbesiedlung 1990, 1996 (3 BP), kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				–	–	–	letzter Brutverdacht in Brandenburg 1991, nur ausnahmsweise Brutvogel, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V			–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R		–	–	–	für Brandenburg nur für 1996 Brutversuche bekannt, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0	R		–	–	–	für Brandenburg nur für 1996 ein Brutversuch bekannt, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>				–	–	–	nur in 2 Kolonien in Brandenburg brütend, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	0		–	–	–	in Brandenburg ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3		–	X	–	Der Weißstorch wurde lediglich als seltener Nahrungsgast erfasst (UMLANDPLAN 2019). Brutstandorte innerhalb des UR sind nicht bekannt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2		–	X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3		–	–	–	selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2		–	X	–	Wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung lediglich einmal nahrungssuchend auf den nördlichen Feuchtwiesen beobachtet und aus diesem Grund als Durchzügler erfasst. Eine Betroffenheit im Zuge des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2		–	–	–	sehr selten in Brandenburg, gegenwärtig nur noch 2-9 BP/BV in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				–	X	X	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				–	X	X	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2		–	–	–	sehr selten in Brandenburg, gegenwärtig hier nur noch 9 bekannte Brutpaare, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R			–	–	–	1996 ein Brutversuch in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		3		–	–	–	spärliche Vorkommen in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>				–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1		–	–	–	sehr selten in Brandenburg, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Zwergtaucher	<i>Podiceps ruficollis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0			–	–	–	(früher) ausnahmsweise Brutvogel, Brutten in Brandenburg 1883 und 1889, kein Nachweis im UR (UMLANDPLAN 2019)

<sup>1</sup> Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

\* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

#### Erläuterungen:

- UR** Untersuchungsraum
- RL D** Rote Liste Deutschlands, im Einzelnen:  
 Rote Liste der Pflanzen Deutschlands 1996 (LUDWIG & SCHNITTLER)  
 Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 (MEINIG, BOYE und HUTTERER)  
 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 (GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK)  
 Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜPMANN)  
 Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY und SCHLÜPMANN)  
 Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Wirbellose Tiere (Teil 1) 2011 (BINOT-HAFKE, BALZER, BECKER, GRUTTKE, HAUPT, HOFBAUER, LUDWIG, MATZKE-HAJEK & STRAUCH)
- RL BB** Rote Liste Brandenburgs, im Einzelnen:  
 Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste 1992 (MUNR): Rote Liste Säugetiere (Mammalia), (DOLCH, DÜRR, HAENSEL, HEISE, PODANY, SCHMIDT, TEUBNER und THIELE); Rote Liste Weichtiere (Mollusca, Gastropoda & Bivalvia) (HERDAM, ILLIG)  
 Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 (RYSLAVY, MÄDLow unter Mitwirkung von JURKE 2019)  
 Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg 2004 (SCHNEEWEISS, KRONE, BAIER)  
 Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2000 (MAUERSBERGER unter Mitarbeit von BEUTLER, DONATH und JAHN)  
 Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg 2001 (GELBRECHT, EICHSTÄDT, GÖRITZ, KALLIES, KÜHNE, RICHERT, RÖDEL, SOBCZYK, WEIDLICH)  
 Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs 2006 (RISTOW, HERRMANN, ILLIG, KLÄGE, KLEMM, KUMMER, MACHSTZI, RÄTZEL, SCHWARZ, ZIMMERMANN)

**Gefährungskategorien:**

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (RL D), Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (RL BB)
- R extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

**EHZ**

Erhaltungszustand

- KBR kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)